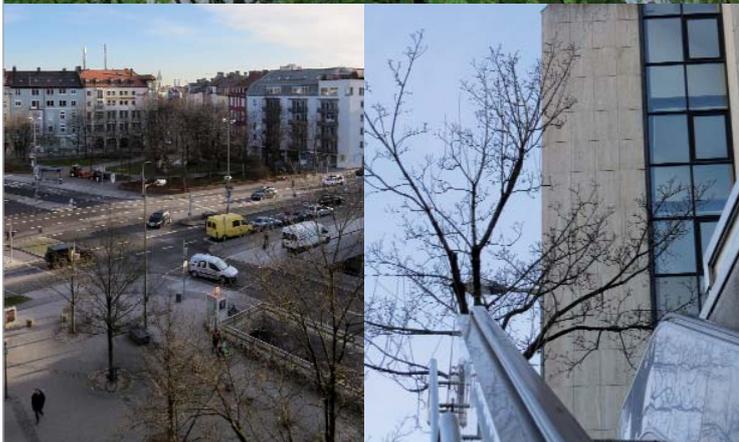
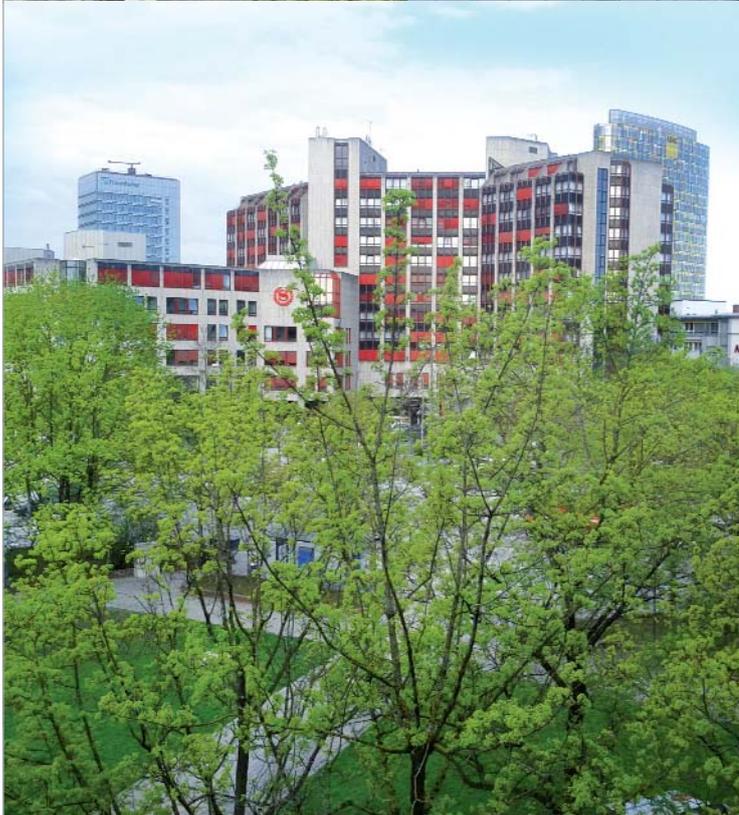


MAV-Mitteilungen

 **MAV Münchener AnwaltVerein e.V.** | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein **Januar/Februar 2016**

inkl. Seminarprogramm Frühjahr 2016
MAV & schweitzer.Seminare



In diesem Heft

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Neues vom Münchener Modell	4
Wichtiges zum MAV-Mitgliedsbeitrag	5
Die MAV GmbH ist umgezogen	5
MAV-Themenstammtisch: Termine	5
MAV-Service	6
Die Kanzlei als Ausbilder: Vertiefungskurse zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung für RA-Fachangestellte 2016/II	7

Aktuelles

beA-Start verschoben	7
----------------------------	---

Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	9
Berufsrecht von Dipl. Rpfli Karin Scheungrab	10
Interessante Entscheidungen	11
Interessantes	15
Personalia	17
Nützliches und Hilfreiches	18
Impressum	21
Neues vom DAV	22

Buchbesprechungen

Hentschel/König/Dauer: Straßenverkehrsrecht	22
Burhoff (Hrsg.): Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWI-Verfahren	23
Münchener Anwaltshandbuch: Straßenverkehrsrecht	23
Münchener Kommentar zum BGB: Bd. 2 Schuldrecht	24
Zimmermann: Zivilprozessordnung	24

Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm	25
----------------------	----

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	27
--------------------------------	----

Abb: München: Heimeranplatz, der neue Sitz der MAV GmbH



Editorial

Wir sind umgezogen!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | die Älteren unter Ihnen werden sich vielleicht an die Zeit erinnern, als wir unsere Fortbildungen noch im Keller des Schweitzer Sortiments am Lenbachplatz durchführten. Immer mit dabei war Dr. Martin Stadler. Er organisierte unter anderem die Seminare von Schweitzer und die Vermietungen an uns. Der Rest ist bekannt: Wir haben die MAV GmbH gegründet und Herr Dr. Stadler wurde deren erster Geschäftsführer. In der Folgezeit zog die MAV GmbH mit ihrem Büro ins Amerikahaus am Karolinenplatz und führte dort auch die meisten Veranstaltungen durch. Herrn Dr. Stadler gelang es, prominente Referenten zu gewinnen und eine glänzende Mischung aus innovativen Themen und gewinnbringenden Updates zu präsentieren. Weihnachten 2014 ist Herr Dr. Stadler nach langer Krankheit verstorben. Er hatte die MAV Seminare in gut zehn Jahren als Veranstalter qualitativ hochwertiger Seminare etabliert und für deren überregionale Bekanntheit gesorgt. Wer ihn kannte, wird ihn in bester Erinnerung behalten.

Als Nachfolgerin in der Geschäftsführung konnten wir Frau Gabriela Rocker gewinnen. Sie war bereits seit einem Jahr für die MAV GmbH tätig und konnte deshalb ihre neue Aufgabe ohne Einarbeitungsphase sehr erfolgreich übernehmen. Dabei fand sie keine einfache Situation vor. In den letzten Jahren hatte es immer wieder Diskussionen um eine neue Nutzung des Amerikahauses gegeben. Das stellte uns vor das Problem, andere geeignete Räumlichkeiten zu finden. Lange blieb die Suche erfolglos. Doch bevor das Amerikahaus wegen Sanierung zum Jahresende 2015 geschlossen wurde, konnte Frau Rocker die Verträge für das neue Domizil der MAV GmbH perfekt machen. Der Umzug erfolgte noch vor Weihnachten. Im Moment wird der Seminarraum umgebaut und technisch auf den neusten Stand gebracht. Spätestens Anfang März wollen wir mit dem Seminarbetrieb 2016 beginnen. Schauen Sie sich das neue Programm doch gleich in der Heftmitte dieser Ausgabe oder im Internet auf unserer Homepage an.

Die Vorteile des Umzugs werden Sie schnell erkennen: Ein moderner Seminarraum mit viel Luft und Tageslicht und vor allem die hervorragende Erreichbarkeit. Der Bahnhof Heimeranplatz (U4, U5, S7, S20) liegt mehr oder weniger direkt im/am Haus. Die Buslinien 62 (Rotkreuzplatz – Ostbahnhof) und 63 (Rotkreuzplatz – Forstenrieder Allee), halten unmittelbar vor dem Haus. Und eine öffentliche Tiefgarage steht zur Verfügung, wenn Sie den öffentlichen Nahverkehr mal nicht nutzen können.

Zum Schluss möchte ich Sie wieder einmal dazu animieren, uns Ihre Seminar- und Referentenwünsche mitzuteilen. So haben wir in den letzten Jahren eine Reihe guter Anregungen aufnehmen und Ihnen „Wunschseminare“ anbieten können.

Der MAV Vorstand, Frau Rocker und ihr Team freuen sich auf ein Wiedersehen in den neuen Räumen in der Garmischer Straße – mit einem schönen Blick über München.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Neue Anschrift der MAV GmbH:

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

(direkt am Sheraton München Westpark Hotel, der Eingang zur Hausnummer 8 befindet sich links neben dem Eingang des Hotels)





Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Zu neuen Ufern

Nicht nur die Jahreszahl hat gewechselt, es hat sich auch tatsächlich Etliches verändert. Unser Titelbild zeigt Ihnen Außenansicht und Umgebung des neuen Sitzes der MAV GmbH – die Suche war nicht leicht, aber ich denke, wir haben nach 10 guten Jahren im Amerikahaus ein neues, gut erreichbares Zuhause gefunden. Weil Frau Rocker, die Geschäftsführerin der GmbH (und auf Vereinsseite, Herr Kollege Dudek, der 2. Vorsitzende, der in seiner Kolumne auf der vorangehenden Seite ausführlicher auf die Erfolgsgeschichte der GmbH eingeht, die untrennbar mit Dr. Martin Stadler verbunden ist) alles so gut ins Laufen gebracht und am Laufen gehalten haben, war ich tatsächlich erst zum Redaktionsschluss das erste Mal an der neuen Stätte. Wie hoch das Team meinen Orientierungssinn einschätzt, zeigt der Umstand, dass mir Frau Breitenauer vorab eine liebevoll mit Schnappschüssen von den diversen Stationen meines Weges durch den U-Bahnhof Heimeranplatz bis zum Hauseingang illustrierte Mail zukommen ließ... Scherz beiseite, ich kann jetzt aus eigener Kenntnis bestätigen, dass die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln nahezu unschlagbar ist, alle fünf Minuten fährt die U-Bahn und vom Hauptbahnhof sind es drei Stationen (wenn ich richtig gezählt habe) vom Stachus entsprechend vier. Ich bin sicher, dass unser Fortbildungsschiff von seinem neuen Hafen aus weiter erfolgreich auf die Suche **nach neuen Ufern des Wissens** gehen wird.

Immer auf der Suche nach neuen Ufern des Wissens ist man bei der **Juristischen Gesellschaft**. Sie feierte am 03.12.2015, also nach dem Redaktionsschluss der letzten Ausgabe 2015, ein glanzvolles **fünfzigjähriges Jubiläum**. Der **Vortrag des Präsidenten des Verfassungsgerichts, Prof. Andreas Voßkuhle** war ein echtes, unvergessliches Highlight. Nicht nur Inhalt und präzise Darstellung waren vom Feinsten, auch in der B-Note (Sie wissen schon, Eislauf, Kunstturnen, etc.) – gab's die 6,0. Seien wir ehrlich, manchmal sind Vorträge streckenweise etwas trockene Kost, sind sozusagen zwar köstlich, aber schmecken doch nach Mühe und Arbeit. Hier fiel es gar nicht schwer, die Gedanken bei der Sache zu halten, es war ein Vergnügen, dem Redner bei der Entwicklung seiner Gedankengänge zu folgen und wann immer ich eine Gelegenheit habe, Prof. Voßkuhle wieder zu hören, werde ich sie nutzen. Mein guter Vorsatz (nicht der einzige) für das neue Jahr ist, die Vorträge bei der juristischen Gesellschaft die immer qualitativ hochwertig, vielseitige juristische Themen behandeln, wieder öfter zu besuchen, um den juristischen Horizont höher zu hängen und zu erweitern. Wer die juristische Gesellschaft noch nicht kennt, kann sich perfekt auf der Homepage www.j-m-g.de informieren, und dann: **Nichts wie hin!** An dieser Stelle dem derzeitigen Präsidenten der juristischen Gesellschaft, unserem Kollegen Prof. Eckhart Müller, noch mein herzlicher **Glückwunsch zu dieser gelungenen und „runden“ Veranstaltung anlässlich des Jubiläums**, das war ein besonderer Abend 2015, den ich gerne in Erinnerung behalten werde!

Bei der Redaktionskonferenz finde ich oft in den Beiträgen des Heftes sprachliche Anregungen, so z. B. ein Zitat aus der Rede des Präsidenten des BAV, Herrn Kollegen Dudek (so wie der Januar hat auch er mehr als eine Seite, an-

ders als beim Monat zeigen aber beide in die Zukunft) der in seiner Laudatio für Prof. Dr. Edda Müller beim Max-Friedlaender-Preis (dessen Verleihung ich leider im Jahr 2015 aus gesundheitlichen Gründen versäumt habe), als *„empörungsfähig, aber niemals frustriert“* bezeichnet. Der zweite Teil des Satzes steckt ab heute auch hinter meinem Spiegel, denn ich muss zugeben, meine Empörung **nicht** immer konstruktiv umzusetzen. Philipp Heinisch bläst übrigens ins selbe Horn – er hat zum neuen Jahr eine Karikatur in seinem Newsletter aufgenommen, in der man ein Wetterhäuschen sieht mit „wirsch“ und „unwirsch“ beschriftet. In der Überschrift hieß es „mein Vorsatz für das neue Jahr: **Ab heute nur noch Wirsch**“, wer das Ganze (und die teilweise recht witzigen Kommentare dazu) selbst sehen will – man findet es auch in Philipps Facebook-Accounts. Eine andere tiefgründige Weisheit aus diesem Heft stammt von Peter Irrgeher, er schreibt zu Beginn einer Rezension, das Leben sei **Veränderung**.

Als Teil dieser Veränderung sind neue Kommunikationsformen und -medien entstanden, **das Anwaltsblatt** gibt es z. B. jetzt auch als **Anwalts-App**. Ich will das unbedingt haben (muss nur erst die neueste Softwareversion auf mein Gerät spielen lassen), ja, der DAV geht mit der Zeit und das ist gut so. **Wie die Zeit vergeht**, merke ich persönlich immer bei unserem **Neujahrsempfang** (übrigens, auch der Neujahrsempfang beim Bundespatentgericht war eine runde Sache und mein letzter Neujahrsempfang heuer beim Stadtbund Münchner Frauenverbände wird sicher auch ein gelungener Abend). Zum einen war es dieses Jahr **schon unser 15. Neujahrsempfang**, zum anderen ist es jedes Jahr das gleiche Spiel – die Tage des Januars schmelzen bei der Vorbereitung der Begrüßungsrede dahin und da ist es dann doppelt gut, dass es neue Medien als Retter in der Not der Ideensuche gibt. **Bilder und einen Bericht vom Neujahrsempfang finden Sie im nächsten Heft** – an dieser Stelle will ich nur sagen, dass wir uns wieder über eine gut gemischte Gästeschar freuen konnten, die in relaxter Atmosphäre das dieses Jahr heiter ausgerichtete Programm des Neujahrsempfangs genoss und im Anschluss angeregte Gespräche führte.

Der Neujahrsempfang ist in den letzten Jahren auch so etwas wie mein persönlicher Startschuss und Weckruf ins neue Jahr geworden – **jetzt wird endgültig der Staub der Weihnachtspause von Akten, Schreibtisch und Gemüt geblasen und richtig durchgestartet**.

Bis zum Wiederlesen im Februar hoffe ich, Ihnen schon wieder hart auf den Fersen zu sein!

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

P.S. Das erste Heft schreit nach dem traditionellen P.S. und nach einem **besonderen Dank** für die **Autoren** dieses Heftes, aber auch für unser **Geschäftsstellenteam**, das den Neujahrsempfang so gut begleitet hat!

Neues vom Münchener Modell

Der Verfahrensbeistand – Anwalt des Kindes

Seit nunmehr 17 Jahren, seit in Kraft treten der Kindschaftsrechtsreform am 1.7.1998, gibt es den Interessenvertreter¹ für Minderjährige in familiengerichtlichen Verfahren. In Umsetzung des Art. 12 der Kinderrechtskonvention wurde das Rechtsinstitut des Verfahrenspflegers geschaffen. 2009 mit in Kraft treten der familienrechtlichen Verfahrensrechtsreform wurde er in Verfahrensbeistand umbenannt und die Bestellung, Rechte und Pflichten in § 158 FamFG abschließend geregelt.

Verpflichtung zur Bestellung gem. § 158 Abs. I, II FamFG

Anders als in der Vorläufernorm ist in § 158 FamFG die Bestellung des Verfahrensbeistands verpflichtend, soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des minderjährigen Kindes erforderlich ist (158 Abs. I FamFG) oder eines der Regelbeispiele des Abs. II eingreift.

4 |

158 Abs. II Zi. 1 FamFG nennt die Fälle, in welchen das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichen Gegensatz steht, was häufig in hocheskalierten Trennungsstreitigkeiten der Eltern anzunehmen ist. Zi. 2 nennt die Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls nach §§ 1666, 1666a BGB und zwar auch dann, wenn nur ein teilweiser Entzug der elterlichen Sorge in Betracht kommt, was in den allermeisten Kinderschutzverfahren der Fall sein dürfte.

Zi. 3 und 4 erfassen die Verfahren, in welchen es um die Trennung des Kindes von einer Bezugsperson und damit dem vertrauten Lebensumfeld geht, wobei Zi. 4 die Verfahren auf Herausgabe oder Erlass einer Verbleibensanordnung zugunsten von Pflegeeltern oder eines Stiefelternteils noch einmal explizit nennt, da hier Konstellationen denkbar sind, die nicht der Zi. 4 unterfallen. Neu eingefügt wurde die Zi. 5, die die Umgangsverfahren betrifft, in welchen eine wesentliche Beschränkung oder der Ausschluss des Umgangs in Betracht kommt. Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass die Situation in diesen Fällen regelmäßig von einem der Zi. 2 vergleichbaren schweren Grundkonflikt geprägt ist.²

Der Verfahrensbeistand ist gem. § 158 Abs. III FamFG so früh wie möglich zu bestellen, also schon zum frühen ersten Termin, sofern die Notwendigkeit bereits erkennbar ist. Entsprechendes Wissen ist bei den Prozessbevollmächtigten der Eltern naturgemäß früher vorhanden als bei Gericht. Daher wäre ein Hinweis oder eine Anregung sogleich in der

Antragsschrift oder der Erwiderung hilfreich.

Aufgaben und Rechte des Verfahrensbeistands

Gem. § 158 IV S. 1, 2 FamFG hat der Verfahrensbeistand das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren.

In der Praxis steht die Information (auch über die Rolle des Verfahrensbeistands) allerdings an erster Stelle und zwar in einer Form, die dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes angemessen ist. Erst dann kann das Kind über sein Erleben, seine Situation und seine Sicht der Dinge sprechen. Bei sehr kleinen Kindern arbeiten Verfahrensbeistände weniger über Sprache als mit spielerischen Hilfsmitteln (Bilderbücher, Spielzeugfiguren etc.). Das Interesse des Kindes beinhaltet nicht nur seine Wünsche und Bedürfnisse, sondern berücksichtigt auch den Aspekt des Kindeswohls. Der Verfahrensbeistand hat auch die Lebenssituation des Kindes zu schildern, seine Bedürfnisse, Ängste und Hoffnungen, um dem Gericht und auch den anderen Verfahrensbeteiligten die Wünsche des Kindes nachvollziehbar darzulegen.

Der Verfahrensbeistand erhält durch seine Bestellung die Position eines formell Beteiligten mit den entsprechenden Rechten im Verfahren, insbesondere ist seine Zustimmung Wirksamkeitsvoraussetzung bei Vergleichen und er ist beschwerdebefugt. Allein der Verfahrensbeistand hat das Recht, an der gerichtlichen Kindesanhörung teilzunehmen.

Eignung des Verfahrensbeistands

Gem. § 158 Abs. I S.1 FamFG hat das Gericht dem Kind einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen. Aber wer ist fachlich und persönlich geeignet? In der Literatur werden Sozialpädagogen/Sozialarbeiter, Kinderpsychologen und Rechtsanwälte genannt.³ Allerdings hat sich in der Fachwelt im Laufe der Jahre diesbezüglich einiges getan. Es wurden Fachverbände gegründet und Standards verabschiedet, sowohl hinsichtlich der Qualifikation der Beistände als auch bezüglich der Arbeitsweise.⁴ Nach einhelliger Auffassung werden die oben genannten Professionen als geeignete Ausgangsqualifikationen angesehen aber eine zusätzliche zertifizierte Fortbildung für unabdingbar gehalten. Zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben und Pflichten, muss ein Verfahrensbeistand z.B. in der Lage sein, die Aussage eines Grundschul- oder Kindergartenkindes vor dem Hintergrund seines Entwicklungsstands zu werten und das kindliche Zeitempfinden zu berücksichtigen. Er muss z.B. auch erkennen, ob ihm ein Kind die eigenen Erwartungen spiegelt. Vor allem dann, wenn das Kind den Verfahrensbeistand mag, macht es oft Angaben, von welchen es annimmt, dass der Beistand sie erwartet oder auch ein Elternteil, weil es den Erwachsenen alles recht

Anzeige

Mediationsausbildung – Familien-/Wirtschaftsmediation

März – Oktober 2016

5 Seminare mit 30 Stunden, je € 750 in einem Tagungshaus in der Nähe von Kitzbühel.

Beginn 15. - 19. März 2016.

Die abgeschlossene Ausbildung (+Supervision+ Teilnahme an Peergruppen+ Abschluss) berechtigt die Teilnehmer zur qualifizierten Titelführung der Verbände BM, BAFM, in der Schweiz des SAV, in Österreich als eingetragene Mediatoren und schon nach 3 Seminaren zur Titelführung als Anwalt gem. § 7a BORA

Für ausgebildete Mediatoren:

- > Ausbildung in Kooperativer Praxis (collaborative practice)
- > Master-Seminare
- > Supervision

Dozenten: RAin Dr. Gisela Mähler, RA Dr. Hans-Georg Mähler, sowie renommierte Gastreferenten
Fragen? Rufen Sie uns an 089 178 20 69 www.eidos-projekt-mediation.de

machen möchte. Mit den eigenen Wünschen hat das jedoch dann nichts zu tun. Ein Verfahrensbeistand sollte auch Auffälligkeiten erkennen können, die auf Bindungsstörungen oder psychische Probleme bei Eltern oder Kindern hindeuten, damit sachverständig genauer hingesehen werden kann. Er muss das Kind ermutigen, seine Meinung zu sagen und davon überzeugen, dass diese im Verfahren zählt. Er muss jedoch auch dafür sorgen, dass dem so ist, d.h., dass das Kind die Erfahrung von Selbstwirksamkeit macht. Zu diesem Zweck benötigt er vertiefte juristische Kenntnisse zumindest im Familien- und Jugendhilferecht. Er hat seine Möglichkeiten (prozessuale aber auch außergerichtliche) im Interesse seiner minderjährigen Mandanten auszuschöpfen, aber auch seine Grenzen zu kennen. Er hat seine Rolle sehr genau im Blick zu behalten, aber auch die Rolle der anderen professionell am familiengerichtlichen Verfahren Beteiligten zu kennen.

Kooperation mit den Prozessbevollmächtigten der Eltern

Insbesondere, wenn der Verfahrensbeistand den erweiterten Auftrag gem. § 158 Abs. IV S. 3 FamFG hat, wird er sich auch mit den Eltern und dem Familiensystem intensiv befassen und die Kooperation mit den professionell Beteiligten suchen, wohl wissend, dass eine außergerichtliche Einigung den Interessen des Kindes in der Regel besser entspricht als eine streitige Entscheidung, die möglicherweise noch durch zwei Instanzen geht. Voraussetzung ist allerdings, dass die Eltern sich auf eine Regelung einigen, die die Bedürfnisse des Kindes im Blick hat. Dafür zu sorgen ist Aufgabe des Verfahrensbeistands. Daher sollte er in außergerichtliche Schlichtungsgespräche, Mediation und Beratung einbezogen werden. Er kooperiert durchaus auch mit den Prozessbevollmächtigten der Eltern sofern und soweit dies im Interesse des Kindes ist. Das wird sicherlich immer dann der Fall sein, wenn von anwaltlicher Seite die Bereitschaft besteht, auf die eigenen Mandanten maßigend und deeskalierend einzuwirken, was immer auch im wohlverstandenen Interesse der Mandanten ist. Die allermeisten Eltern sind erheblich am Schutz und Wohl ihrer Kinder interessiert, nur dann nicht mehr in der Lage deren wirkliche Bedürfnisse zu sehen, wenn sie selbst belastet und/oder in einen hocheskalierten Trennungstreit verstrickt sind.

Birgit Büchner

Ass. jur., Dipl. Soz. Päd.

Leiterin der Koordinierungsstelle für Verfahrensbeistandschaften
buechner@anwaltdeskindes-muenchen.de

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Form verzichtet, gemeint und eingeschlossen sind jedoch alle

² BT-Drs.16/63085.239

³ Engelhardt, Keidel FamFG, Kommentar 16.Aufl.2009, zu § 158 Rnr. 32

⁴ Vgl. www.verfahrensbeistand-bag.de; www.anwaltdeskindes-muenchen.de
 Der Anwalt des Kindes-München e.V. unterhält die einzige Koordinierungsstelle für Verfahrensbeistandschaften (und Umgangspflegschaften) deutschlandweit, gefördert durch die Stadt und den Kreis München, die als Unterstützungs- und Beratungsstelle für Verfahrensbeistände sowie als Vermittlungsagentur für die Gerichte zur Verfügung steht.

MAV - Mitgliedsbeitrag 2016

wie in jedem Jahr wurde zum 1. Januar 2016 der MAV-Mitgliedsbeitrag fällig. Und wie in jedem Jahr kommt es zu Verwirrungen beim Lastschriftzug des selben.

Änderungen Ihrer Konto- bzw. Bankdaten und Adressenänderungen müssen **rechtzeitig vor Jahresende (Stichtag 15.12.)** bei uns bekannt sein. Eine Berücksichtigung von Adress- wie Bankdatenänderungen ist nach dem Stichtag verwaltungs- und **insbesondere SEPA-technisch** nicht mehr möglich. Dies führt leider immer wieder zu kostenpflichtigen Rückbuchungen, einem erhöhten Verwaltungsaufwand und in der Folge häufig zu vermeidbarer Verärgerung auf Mitgliederseite.

Bitte denken Sie daran, uns Veränderungen rechtzeitig mitzuteilen.

Vielen Dank.

Die MAV GmbH ist umgezogen – MAV & Schweitzer.Seminare nun in neuen Räumen

Wie Sie im Laufe der letzten zwei Jahre immer wieder in der Presse verfolgen konnten, wird das Amerika Haus generalsaniert. Nach langen Jahren am Karolinenplatz hat die Seminarabteilung des Münchener Anwaltvereins e.V., die MAV GmbH, nun neue Räume bezogen.

Seit 1. Januar 2016 sind wir direkt am Heimeranplatz, im 4. Obergeschoss der Garmischer Straße 8, erreichbar. Einen ersten Eindruck erhalten Sie auf der Titelseite dieses Heftes.

In Kürze werden hier unsere Veranstaltungen in gewohnter Qualität aber neuer Umgebung stattfinden können. Das neue Seminarprogramm für das erste Halbjahr 2016 finden Sie in der Mitte dieser Ausgabe.

Gabriela Rocker und das Team der MAV GmbH freuen sich auf Ihren Besuch!

MAV-Themenstammtisch

Termine

Themenstammtisch Bau- und Immobilienrecht

Der nächste **MAV-Themenstammtisch „Bau- und Immobilienrecht“** findet am **Donnerstag, den 17. März 2016 um 18.30 Uhr** wie gewohnt im „Stefan's“ statt.

Diesmal wird **Rechtsanwalt Dr. Andreas Förster** zum Thema „**System zur Strukturierung der Subsumtion komplexer Sachverhalte unter rechtliche Normen**“ referieren.

Forts. nächste Seite

Neue Kontodaten für den MAV-Mitgliedsbeitrag:

Die Kontodaten des Münchener Anwaltvereins e.V. haben sich geändert. Diese lauten:

Raiffeisen Bank München Süd eG
IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27
BIC GENODEF1M03

Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Kontodaten etc. mit.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:
 Münchener Anwaltverein e.V, Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München
Fax : 089 55027006, **Mail** : info@muenchener-anwaltverein.de

Weitere Stammtisch-Termine sind geplant für Donnerstag, den 28.04.2016 und Donnerstag, den 16.06.2016.

Initiatoren:

RA Rainer Horsch (privates Baurecht) sowie
RA Dr. Olrik Vogel (Immobilienrecht)

Anmeldung und Kontakt: horsch@horsch-oberhauser.de

Themenstammtisch Familienrecht

Das nächste Treffen des Themenstammtisches Familienrecht findet statt am **Mittwoch, 24.02.2016** um **18.30 Uhr**, im Lokal **Nigin** (früher Calosta), Altheimer Eck 12, München.

Im März findet wegen der Osterferien kein Stammtisch statt. Geplant sind weitere Treffen am **27. April**, am **01. Juni**, am **29. Juni** und am **27. Juli**.

Weitere Termine werden nach Bekanntgabe auch auf der Homepage des MAV unter: <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/> veröffentlicht.

Initiatoren:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht
RAin Dörte Schiedermaier, Fachanwältin für Familienrecht

Anmeldung und Kontakt: koellner@kanzlei-dollinger.de

Themenstammtisch Erbrecht

Am **27. Januar 2016** um **19.00 Uhr** fand der erste Themenstammtisch Erbrecht des neuen Jahres statt. Erstmals wurde der Stammtisch **nicht mehr** wie bisher **im Ratskeller** abgehalten, da bei Reservierungen erwartet wird, dass nicht nur Getränke konsumiert werden. Die Stammtischteilnehmer waren einhellig der Meinung, dass das Lokal gewechselt werden sollte. Ab sofort wird sich der Stammtisch nun in der **Augustiner-Gaststätte, Neuhauserstraße 27** (Fußgängerzone) treffen und zwar in der „Bierhalle“. Der Treffpunkt wurde gewählt, weil dort nicht zwingend Essen bestellt werden muss.

Weitere Termine waren bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt. Sie werden nach Bekanntgabe auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/> veröffentlicht. Um Voranmeldung per Mail wird wegen der Platzreservierung gebeten.

Initiator:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht

Anmeldung und Kontakt: info@recht-lang.de

**Neu: Themenstammtisch „Einzelkanzlei“
Organisation ohne Vollzeitangestellte**

Die Treffen des Themenstammtisches Einzelkanzlei sind etwa alle zwei Monate geplant. Der Termin für das nächste Treffen stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Er wird nach doodle-Abfrage bestimmt. Interessenten melden sich bitte per Mail bei RAin Lorenz-Löblein.

Initiatorin:

RAin Erika Lorenz-Löblein

Anmeldung und Kontakt: info@lorenz-loeblein.de

Themenstammtisch Medizinrecht

Initiator:

RA Tim Müller, Fachanwalt für Medizinrecht

Anmeldung und Kontakt: tim.mueller@ecovis.com

**Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz,
Urheber- und Medienrecht**

Initiator:

RA Andreas Fritzsche

Anmeldung und Kontakt: mail@fritzsche.eu

Organisation weiterer MAV-Themenstammtische

Wir suchen weiterhin Kolleginnen / Kollegen, die die Organisation eines Fach-Stammtisches übernehmen wollen. Möchten Sie sich in einem Fachgebiet mit Kolleginnen und Kollegen austauschen? Dann melden Sie sich bitte bei uns:

Münchener AnwaltVerein e.V.

Frau Sabine Prinz, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, 80335 München
Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr), **Fax:** 089 55 02 70 06
Email: info@muenchener-anwaltverein.de

MAV-Service

Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

Bei allen berufsrechtlichen Fragen (wie z.B. Interessenkollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung) und auch in Disziplinarsachen **können sich MAV-Mitglieder** von unserem Ehrenmitglied **RA Dr. Wieland Horn kostenlos beraten lassen.**

RA Dr. Horn war Hauptgeschäftsführer der RAK München und anschließend Geschäftsführer der RAK beim BGH; er ist Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“.

Beratungstermine nur nach telefonischer Anmeldung. Nähere Informationen bzw. Anmeldung:

Münchener AnwaltVerein e.V.

Frau Sabine Prinz, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63
Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr),
Fax: 089 55 02 70 06,
Email: info@muenchener-anwaltverein.de.

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

“Mediation! Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?”

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Löbel**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat** (Ausnahme Feiertage)
von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**
Telefon: 0175 915 70 33.

Die Kanzlei als Ausbilder



Vertiefungskurse

zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung
für Rechtsanwaltsfachangestellte 2016/II

Ort: Rechtsanwaltskammer München,
Tal 33, 80331 München
Seminarraum
jeweils von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Zeit: Donnerstag	17. März 2016	17.00 Uhr
Montag	21. März 2016	17.00 Uhr
Dienstag	29. März 2016	17.00 Uhr
Montag	04. April 2016	17.00 Uhr
Montag	11. April 2016	17.00 Uhr
Montag	18. April 2016	17.00 Uhr
Montag	25. April 2016	17.00 Uhr
Montag	02. Mai 2016	17.00 Uhr

**Die Veranstaltung ist kostenlos,
eine Anmeldung ist nicht erforderlich!**

DAV - LL.M. Masterprogramm „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“

Etwa 70% der Absolventinnen und Absolventen ergreifen nach dem Referendariat den Anwaltsberuf. Um sie darauf qualifiziert vorzubereiten, bietet der **Deutsche Anwaltverein (DAV)** in Kooperation mit der Fernuniversität in Hagen den LL.M.-Studiengang „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“ an. Der Studiengang kann während des Referendariats oder berufsbegleitend in Voll- oder Teilzeit durchgeführt werden. Der Master ist als Fernstudiengang konzipiert. Er beinhaltet einen Online-Zugang zu allen Studienmaterialien und kann somit zeitlich und örtlich flexibel absolviert werden.

Das Studium besteht aus vier regulären Mastermodulen, einer viertägigen Präsenzveranstaltung und der Masterarbeit. Die Mastermodule bestehen aus Kurseinheiten, in denen relevantes Praxiswissen erfolgreicher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vermittelt wird. Am Ende jedes Moduls steht eine Abschlussklausur. Die Präsenzveranstaltung dient daneben dem Erfahrungsaustausch mit anderen jungen Kolleginnen und Kollegen und der Vertiefung von Schlüsselqualifikationen. In Rollenspielen und Workshops werden Kompetenzen wie Rhetorik, Verhandlungsführung und Streitschlichtung geschärft. Die Masterarbeit steht am Ende des Studiums und wird über ein Thema mit anwaltlichem Bezug verfasst.

Der Studiengang ist auf ein Jahr angelegt. Als Teilstudium kann der Master auf bis zu zwei Jahre gestreckt werden. Für den Masterstudiengang fallen Bezugsgebühren in Höhe von 3.990,- € an. Alle Teilnehmer erhalten derzeit für die Dauer des Studiengangs zusätzlich einen kostenlosen Beck-Online Zugang.

Die Anmeldung zum Masterstudiengang (LL.M.) der DAV-Anwaltsausbildung „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“ kann unmittelbar nach dem ersten Staatsexamen erfolgen. Erforderlich ist dafür die Immatrikulation an der Fernuniversität in Hagen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

www.dav-master.de

www.juristische-weiterbildung.de/jur_weiterbildung/abteilungll/master/

(Quelle: Homepage DAV)

Aktuelles

Neues zum beA

Einführung verschoben – zurücklehnen und abwarten?

Mit der Pressemitteilung vom 26.11.2015 hat die BRAK bekannt gegeben, dass das besondere elektronische Anwaltspostfach nicht wie vorgesehen am 01.01.2016 startet. Als Begründung nannte die BRAK die bisher nicht ausreichende Qualität des beA in Bezug auf die Nutzerfreundlichkeit. Sie entspräche noch nicht den hohen Erwartungen, die sich die Kammer selbst gestellt habe. Bis Redaktionsschluss gab es noch keine Informationen, bis wann mit einem Start zu rechnen ist.

Die Bundesnotarkammer nimmt laut Meldung auf der Homepage zwar trotz der beA-Verschiebung weiterhin Bestellungen für die beA-Karten uneingeschränkt entgegen. Die weitere Auslieferung wird allerdings zunächst zurückgestellt. Über den Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Kartenauslieferung entscheidet die BNotK sobald ein neuer Starttermin für beA vorliegt. Alle Bestellungen bleiben gültig. Jede bestellte beA-Karte wird dem Besteller rechtzeitig zum Start des beA zugehen. Das Entgelt für bestellte beA-Karten wird jetzt noch nicht eingezogen.

Wer noch keine beA-Karte beantragt hat, sollte jetzt tätig werden.

Aktuelle Informationen finden Sie unter:

<http://bea.brak.de>

<http://bea.bnotk.de>

beA: Keine Verletzung von Sorgfaltspflichten vor Starttermin

Aufgrund zahlreicher Nachfragen zu den Sorgfaltspflichten für Rechtsanwältinnen weist die RAK München ausdrücklich darauf hin, dass vor dem neuen Starttermin keine Gefahr besteht, etwaige Sorgfaltspflichten hinsichtlich des Posteingangs zu verletzen. Solange das beA nicht von der BRAK in Betrieb genommen wurde, ist es für Rechtsanwälte nicht möglich, über das beA erreichbar zu sein.

(Quelle: RAK München, Newsletter 12/2015 vom 23. Dezember 2015)

Rechtsgrundlagen für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) sollen geändert werden

Überraschend sollen laut DAV die Rechtsgrundlagen für das beA geändert werden. Im Rechtsausschuss des Bundestages wurden Anfang

Dezember neue Fassungen der einschlägigen Normen für das beA vorgestellt. Im Informationsangebot des DAV zur digitalen Anwaltschaft (digitale-anwaltschaft.de) befasst sich ein Beitrag mit den beabsichtigten Änderungen (<http://digital.anwaltverein.de/de/news>). Die Gesetzesinitiative ist offenbar unabhängig von der Absage des Starttermins durch die BRAK und der Unterbrechung der beA-Kartenlieferung durch die BNotK zu sehen. Diese und weitere aktuelle Nachrichten finden Sie in der News-Rubrik der Website.

(Quelle: DAV, digitale-anwaltschaft.de)

Syndikusrechtsanwälte

Das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung ist am 30.12.2015 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2015, 2517) veröffentlicht worden und am 01.01.2016 in den wesentlichen Teilen in Kraft getreten. Das neue Gesetz sieht vor, Syndikusanwälten auch für die Tätigkeit innerhalb ihres Dienstverhältnisses einen anwaltlichen Status zu verleihen, wenn sie zuvor bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer als Syndikusrechtsanwalt zugelassen wurden. Bisher galt nach der von der Rechtsprechung entwickelten so genannten "Zwei-Berufe-Theorie" lediglich die Tätigkeit außerhalb des Dienstverhältnisses als anwaltliche Tätigkeit.

Ebenso wie ihre niedergelassenen Kollegen werden Syndikusrechtsanwälte auch ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach erhalten, das Gesetz sieht die Einrichtung jedoch erst zum 01.10.2016 vor.

Daneben sieht das neue Gesetz einige Änderungen vor, die das Rechtsanwaltsverzeichnis betreffen: Hier sollen künftig u.a. auch der Name der Kanzlei und etwaige Zweigstellen eingetragen werden.

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Nr. 1/2016 v. 08. Januar 2016)

Speicherungspflicht für Verkehrsdaten

Das Gesetz zur Einführung einer Speicherungspflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten ist am 17.12.2015 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2015, 2218) veröffentlicht wurden und am Folgetag in Kraft getreten.

Die BRAK hatte sich nachdrücklich dagegen ausgesprochen, dass auch die Verkehrsdaten erhoben werden, die die anwaltliche Kommunikation betreffen. BRAK-Präsident Ekkehart Schäfer hatte zuletzt in einem Schreiben den Bundespräsidenten persönlich gebeten, das Gesetz auf Grund der aus Sicht der Kammer verfassungswidrigen Regelungen nicht auszufertigen. Die Speicherung solcher Daten widerspreche dem verfassungsrechtlichen Gebot, das Verhältnis zwischen dem rechtsuchenden Bürger und dem Beistand und Schutz gewährenden Strafverteidiger und Rechtsanwalt unbeobachtet und unangetastet zu lassen, heißt es in dem Brief an Bundespräsident Joachim Gauck.

Weiterführende Links:

- Presseerklärung der BRAK (19/2015, November 2015)
<http://www.brak.de/fuer-journalisten/pressemitteilungen-archiv/2015/presseerklaerung-19-2015/>
- Schreiben an den Bundespräsidenten
http://www.brak.de/w/files/newsletter_archiv/berlin/gauck.pdf
- Stellungnahme der BRAK zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte (17/2015, Mai 2015)
<http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2015/mai/stellungnahme-der-brak-2015-17.pdf>
(Quelle: BRAK)

Bayernweite Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs in der Sozialgerichtsbarkeit

Alle bayerischen Sozialgerichte und das Landessozialgericht sind seit 1. Januar 2016 an den elektronischen Rechtsverkehr angeschlossen. Dieser ermöglicht Bürgerinnen und Bürgern eine einfache, aber dennoch rechtssichere Kommunikation mit den Gerichten.

Damit zeichnet sich die bayerischen Sozialgerichtsbarkeit durch eine zeitgemäße Kommunikation und Bürgernähe aus. Seit 1. Januar 2016 ist hier in allen Verfahren und Instanzen eine Kommunikation per Mausklick möglich. Das Landessozialgericht und das Sozialgericht München waren die ersten Gerichte in Bayern, die den elektronischen Rechtsverkehr zum 1. Juni 2014 in allen Verfahren eingeführt und erprobt haben. Dabei wurden gute Erfahrungen gemacht.

Für den rechtlich wirksamen Austausch elektronischer Dokumente zwischen Bürgern, Prozessbevollmächtigten und Behörden mit den Gerichten ist die Nutzung einer Software, des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP), notwendig. Die Software kann kostenlos unter www.egvp.de heruntergeladen werden. Sofern für die Einreichung die Schriftform oder elektronische Form vorgegeben ist, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Daneben ist die papiergebundene Kommunikation mit den Sozialgerichten weiterhin möglich.

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie unter: www.lsg.bayern.de.

(Quelle: BayLSG, PM Nr. 1 vom 13. Januar 2016)

Ausschüsse der Bundesrechtsanwaltskammer Neuberufung der Ausschussmitglieder

Das Präsidium der BRAK hat zum 01. Januar 2016 die Mitglieder für die Fachausschüsse der BRAK für die kommenden vier Jahre neu berufen. Insgesamt werden mehr als 200 Kolleginnen und Kollegen ehrenamtlich in den derzeit 32 Ausschüssen – vom Ausschuss für Arbeitsrecht bis zum Ausschuss für Zivilprozessrecht – mitarbeiten. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen und Gutachten zu einzelnen berufspolitischen Fragestellungen für das Präsidium vorzubereiten. Häufig nehmen Ausschussmitglieder als Experten an Anhörungen in Ministerien oder im Parlament teil. In der vergangenen Legislaturperiode haben die Ausschüsse insgesamt 180 Stellungnahmen vorbereitet.

Die Ausschussmitglieder werden auf vier Jahre berufen. Die derzeitige Berufenungsperiode hat am 01. Januar 2016 begonnen und endet am 31. Dezember 2019.

Die BRAK-Ausschüsse und ihre berufenen Mitglieder finden Sie unter: <http://www.brak.de/die-brak/organisation/ausschuesse/>
(Quelle: Homepage BRAK)

Neue Regeln beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) müssen Antragsteller, ihre Anwälte und andere Vertreter seit dem 1. Januar 2016 das neue Formular für Individualbeschwerden benutzen. Um Antragsteller besser anzuleiten wurde Regel 47 der EGMR-Verfahrensordnung, die die Antragsvoraussetzungen regelt und die Einreichung eines vollständigen Beschwerdeformulars festlegt, geändert. Juristische Personen oder Organisationen, die klagen, müssen eine bestimmte Person als Vertreter benennen. Alle Vertreter müssen nun einen Nachweis über ihre

Postulationsfähigkeit nach nationalem Recht beibringen. Weitere Änderungen finden Sie unter http://www.echr.coe.int/Documents/Rule_47_info_2016_ENG.pdf. Darüber hinaus hat der EGMR auch neue Übersichten zu fünf Rechtsprechungsbereichen veröffentlicht. Diese umfassen neben den Themen lebenslängliche Freiheitsstrafen und Auslieferungen bei lebenslänglicher Freiheitsstrafe auch den Reputationsschutz (Urteile zu Rechtsanwälten am S. 14). Die Übersichten beinhalten Zusammenfassungen von Urteilen, Entscheidungen und Hinweise auf anhängige Fälle und werden regelmäßig aktualisiert. Siehe auch <http://anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-ueberblick-01-16>. (Quelle: DAV Brüssel, EiÜ Nr 01-2016 vom 08. Januar 2016)

Gebührenrecht

Kostenerstattung im Widerspruchsverfahren

Wird der Anwalt von seiner Mandantschaft in einem verwaltungs- oder sozialrechtlichen Widerspruchsverfahren beauftragt, und erreicht er, dass dem Widerspruch stattgegeben wird, so hat die Behörde grundsätzlich die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen (§ 162 Abs. 2 S. 2 VwGO). Das hat zur Folge, dass die Behörde die im Widerspruchsverfahren entstandenen Anwaltskosten dem Mandanten erstatten muss.

Eine Erstattung der zuvor im Verwaltungsverfahren angefallenen Kosten kommt allerdings nicht in Betracht. Die Kostenerstattung greift erst im Widerspruchsverfahren.

Regelmäßig entsteht hier Streit über die Höhe der zu erstattenden Kosten.

Der Streit basiert letztlich auf der Fassung des RVG vor Inkrafttreten des 2. KostRMOG zum 1. 8. 2013, als im Vergütungsverzeichnis für die anwaltliche Tätigkeit in einem Widerspruchsverfahren eine geringere Gebühr vorgesehen war, wenn der Anwalt bereits im Verwaltungsverfahren tätig war. Sowohl die Wertgebühr der Nr. 2300 VV RVG als auch die damalige Rahmengebühr der Nr. 2400 VV RVG a.F. entstand bei Vorbefassung nur zu einem geringeren Gebührensatz (Nr. 2301 VV RVG a.F.) bzw. zu einem geringeren Gebührenrahmen (Nr. 2401 VV RVG a.F.). Aufgrund dieser bereits tatbestandlichen Reduzierung kam eine Kostenerstattung auch nur in Höhe der reduzierten Gebührensätze bzw. Gebührenbeträge in Betracht.

Mit Inkrafttreten des 2. KostRMOG hat sich die Rechtslage jedoch geändert. Im Falle einer Vorbefassung im Verwaltungsverfahren entsteht nicht mehr eine nur geringere Geschäftsgebühr; vielmehr entsteht die volle

Geschäftsgebühr. Allerdings ist die vorangegangene Geschäftsgebühr hälftig anzurechnen (Vorbem. 2.3 Abs. 4 VV RVG).

Aufgrund dieser mit dem 2. KostRMOG eingeführten „Anrechnungslösung“ greift nunmehr auch § 15a Abs. 2 RVG. Danach kann sich ein Erstattungspflichtiger auf die Anrechnung nur berufen, wenn er die anzurechnende Gebühr erfüllt hat, sie gegen ihn bereits titulierte ist oder gleichzeitig geltend gemacht wird. Daraus folgt, dass sich die Behörde im Widerspruchsverfahren bei Vorbefassung des Anwalts im Verwaltungsverfahren nicht auf die Gebührenanrechnung nach Vorbem. 2.3 Abs. 4 VV RVG berufen kann, sondern für das Widerspruchsverfahren volle Kostenerstattung leisten muss. Die Anrechnung kommt also letztlich jetzt dem Mandanten zugute, nicht der Behörde.

Im Rahmen der Kostenerstattung für ein Widerspruchsverfahren darf die im Verwaltungsverfahren angefallene Geschäftsgebühr nicht angerechnet werden.

SG Dresden, Urt. v. 8.12.2015 – S 38 AS 6152/14

Beispiel:

Der Anwalt wird im Verwaltungsverfahren vor der Sozialbehörde beauftragt. Gegen den Bescheid der Behörde legt er Widerspruch ein, der erfolgreich ist, so dass die Behörde die Kosten des Widerspruchsverfahrens erstatten muss. Sowohl im Verwaltungsverfahren als auch im Widerspruchsverfahren war die Sache umfangreich und schwierig, aber durchschnittlich, so dass von der Mittelgebühr auszugehen ist.

Gegenüber dem Mandanten rechnet der Anwalt jeweils ausgehend von der Mittelgebühr wie folgt ab:

I. Verwaltungsverfahren

1. Geschäftsgebühr, Nr. 2302 Nr. 1 VV RVG	345,00 EUR
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
Zwischensumme	365,00 EUR
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	69,35 EUR
Gesamt	434,35 EUR

II. Widerspruchsverfahren

1. Geschäftsgebühr, Nr. 2302 Nr. 1 VV RVG	345,00 EUR
2. gem. Vorbem. 2.3 Abs. 4 S. 1 VV RVG anzurechnen	-172,50 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
Zwischensumme	192,50 EUR
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	36,58 EUR
Gesamt	229,08 EUR

Zu erstatten ist unter Berücksichtigung des § 15a Abs. 2 RVG die volle Geschäftsgebühr, unbeschadet der Anrechnung:

Forts. nächste Seite



RA-MICRO
KOMPETENZCENTER

Information
Präsentation
Support

RA-MICRO KompetenzCenter | Frauenstraße 18/Rgb. | 80469 München
info@ra-micro-muenchen.de | Telefon (089) 25 54 42 31 | www.ra-micro-muenchen.de

brück+partner
Das IT-Systemhaus für Rechtsanwälte

1. Geschäftsgebühr, Nr. 2302 Nr. 1 VV RVG	345,00 EUR
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
Zwischensumme	365,00 EUR
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	69,35 EUR
Gesamt	434,35 EUR

Anders verhält es sich im gerichtlichen Verfahren, wenn hier die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Widerspruchsverfahren für notwendig erklärt wird und damit die Geschäftsgebühr des Widerspruchsverfahrens erstattungsfähig ist. Dann greift die 3. Var. des § 15a Abs. 2 RVG mit der Folge, dass die erstattungspflichtige Behörde sich auf die Anrechnung der Geschäftsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG berufen kann.

Beispiel:

Der Kläger beauftragt seinen Anwalt im sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren, im anschließenden Widerspruchsverfahren und im nachfolgenden Rechtsstreit vor dem SG. Die Kosten des Verfahrens einschließlich des Widerspruchsverfahrens werden der beklagten Behörde auferlegt.

10 |

Die Geschäftsgebühr für das Verwaltungsverfahren (Nr. 2302 Nr. 1 VV RVG) ist nicht erstattungsfähig. Zu erstatten sind dagegen die Geschäftsgebühr des Widerspruchsverfahrens (Nr. 2302 Nr. 1 VV RVG) und die Gebühren des Rechtsstreits (Nrn. 3102 ff. VV RVG). Während der Kläger im Nachprüfungsverfahren die Anrechnung der vorangegangenen Geschäftsgebühr nicht gegen sich gelten lassen muss, ist die Geschäftsgebühr des Nachprüfungsverfahrens im Rechtsstreit anzurechnen, da sie zeitgleich geltend gemacht wird. Der Kläger kann - ausgehend jeweils von der Mittelgebühr - insgesamt zur Festsetzung anmelden:

I. Widerspruchsverfahren

1. Geschäftsgebühr, Nr. 2302 Nr. 1 VV RVG	345,00 EUR
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
Zwischensumme	365,00 EUR
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	69,35 EUR
Gesamt	434,35 EUR

II. Rechtsstreit

1. Verfahrensgebühr, Nr. 3102 VV RVG	300,00 EUR
2. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG anzurechnen	-172,50 EUR
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3106 VV RVG	280,00 EUR
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
Zwischensumme	427,50 EUR
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	81,23 EUR
Gesamt	508,73 EUR

Das gleiche gilt auch bei Abrechnung nach Wertgebühren.

Beispiel:

Der Anwalt wird im Verwaltungsverfahren vor der Behörde beauftragt (Wert: 6.000,00 EUR). Gegen den Bescheid der Behörde legt er Widerspruch ein. Sowohl im Verwaltungsverfahren als auch im Widerspruchsverfahren war die Sache umfangreich und schwierig, aber durchschnittlich.

Der Anwalt erhält sowohl im Verwaltungsverfahren als auch im Widerspruchsverfahren eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG. Im Verwaltungsverfahren ist aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit die Mittelgebühr von 1,5 anzusetzen. Im Widerspruchsverfahren ist wegen der dort ebenso gegebenen Schwierigkeit und des Umfangs ebenfalls die Mittelgebühr von 1,5 anzusetzen. Die Vorbefassung im Beschwerdeverfahren darf nicht Gebühren mindernd berücksichtigt werden (Vorbem. 2.3 Abs. 4 S. 3 VV RVG). Zu beachten ist, dass die erste Geschäftsgebühr hälftig auf die zweite Gebühr anzurechnen ist (Vorbem. 2.3 Abs. 4 S. 1 VV RVG).

I. Verwaltungsverfahren

1. 1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG (Wert: 6.000,00 EUR)	531,00 EUR
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
Zwischensumme	551,00 EUR
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	104,69 EUR
Gesamt	655,69 EUR

II. Widerspruchsverfahren

1. 1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG (Wert: 6.000,00 EUR)	531,00 EUR
2. gem. Vorbem. 2.3 Abs. 4 S. 1 VV RVG anzurechnen, 0,75 aus 6.000,00 EUR	-265,50 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
Zwischensumme	285,50 EUR
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	54,25 EUR
Gesamt	339,75 EUR

Zu erstatten ist bei erfolgreichem Widerspruchsverfahren unter Berücksichtigung des § 15a Abs. 2 RVG die volle Geschäftsgebühr unbeschadet der Anrechnung:

1. 1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG (Wert: 6.000,00 EUR)	531,00 EUR
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
Zwischensumme	551,00 EUR
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	104,69 EUR
Gesamt	655,69 EUR

Rechtsanwalt Norbert Schneider,
Neunkirchen

Berufsrecht

Berufsrechtliche Pflichten contra Mandantenwunsch

Das Verhältnis von § 59b Abs. 2 BRAO zu § 14 Satz 1 BORA BGH, B.v. 26.10.2015, AnwSt (R) 4/15

Ganz klar: Der Anwalt vertritt die Interessen seines Mandanten! Aber darf er damit auch gegen seine eigene berufsrechtlichen Verpflichtungen verstoßen? Zu dieser Frage hat nun der BGH entschieden.

Die Entscheidung hatte folgenden „Vorlauf“: Der Rechtsanwalt vertrat seinen Mandanten in einem wettbewerbsrechtlichen Eilverfahren. Dem Antrag der Gegenseite wurde stattgegeben und die vollstreckbare Ausfertigung des Arrestbeschlusses sollte per EB an den Anwalt zugestellt werden.

Titel – Klausel – Zustellung. Und hier war das Problem. Bei Erteilung und Rücksendung des Empfangsbekanntnisses drohten die Zwangsvollstreckung gegen den eigenen Mandanten, bei Weigerung berufsrechtliche Konsequenzen.

Die zuständige Rechtsanwaltskammer Düsseldorf riet zu offenem Gespräch mit dem Mandanten. Dieser wies – wie nicht anders zu erwarten – seinen Anwalt an, bei der Zustellung nicht mitzuwirken und die Annahme des Schriftstückes zu verweigern. Dem Antrag des Prozessbevollmächtigten der Verfügungsklägerin wurde nicht entsprochen, keine berufsrechtlichen Maßnahmen gegen den Rechtsanwalt ergriffen. Der Anwalt legte darauf Wert, sich vom „Vorwurf einer Berufspflichtverletzung zu reinigen“. Nach dem Anwaltsgericht Düsseldorf und dem

Anwaltsgerichtshof Hamm – beide Gremien hatten nichts an der Vorgehensweise des Anwalts auszusetzen – hat sich nun der BGH zu der eingangs gestellten Frage geäußert.

Das Wichtigste vorab: Der Freispruch vom Vorwurf einer Berufspflichtverletzung gemäß § 113 Abs. 1 BRAO i.V.m. § 14 Satz 1 BORA hält rechtlicher Überprüfung stand.

Zutreffend hat der Anwaltsgerichtshof die Auffassung vertreten, dass der Rechtsanwalt durch die Verweigerung der Ausstellung des Empfangsbekennnisses keine zu ahndende Berufspflichtverletzung begangen hat.

Die Gedanken des BGH: Nach soweit ersichtlich allgemeiner Ansicht im Schrifttum gilt die in § 14 Satz 1 BORA bezeichnete Pflicht zur Annahme des zuzustellenden Schriftstücks und zur unverzüglichen Erteilung des Empfangsbekennnisses für alle ordnungsgemäßen Zustellungen; also auch für Zustellungen von Anwalt zu Anwalt gemäß § 195 ZPO.

Dies folgt aus dem insoweit keine Einschränkung enthaltenden Wortlaut der Vorschrift und entspricht dem Willen der Satzungsgeberin, der auch in der systematischen Stellung der Norm im Dritten Abschnitt der Berufsordnung („Besondere Berufspflichten bei der Annahme, Wahrnehmung und Beendigung des Mandats“), nicht also in deren Viertem Abschnitt („Besondere Berufspflichten gegenüber Gerichten und Behörden“) zum Ausdruck kommt. Die Satzungsversammlung hat in § 14 BORA die vormalig in §§ 12, 27 der Richtlinien des anwaltlichen Standesrechts getrennt normierten Berufspflichten bei Zustellungen in einer Regelung zusammengefasst.

§ 59b Abs. 2 BRAO enthält jedoch keine den Grundsätzen des Vorbehalts sowie des Vorrangs des Gesetzes genügende Ermächtigungsgrundlage für die Schaffung einer Berufspflicht des Rechtsanwalts, an einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt mitzuwirken. Die Vorschrift regelt ausweislich ihrer Eingangsformel (lediglich) „die besonderen Berufspflichten gegenüber Gerichten und Behörden“, zu denen der gegnerische Anwalt nicht gehört. Der Anwalt tritt im Rahmen des § 195 ZPO auch nicht etwa als deren „verlängerter Arm“ an die Stelle des Gerichts oder einer Behörde. Zweck des § 195 ZPO ist es, für Parteierklärungen eine vereinfachte, zeitsparende und kostengünstige Form der Zustellung zu ermöglichen.

Der Anwalt bleibt - auch als Organ der Rechtspflege - immer Vertreter seiner Partei, er wird nicht zum Sachwalter eines Gerichts oder einer Behörde.

Die Schaffung einer Berufspflicht zur Mitwirkung an der Zustellung von Anwalt zu Anwalt hätte einer eindeutigen Ermächtigung durch den Gesetzgeber bedurft, weil sie prozessuale Handlungsspielräume im vorgenannten Sinn einengt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verpflichtet nämlich § 195 ZPO den Anwalt, an den zugestellt werden soll, nicht zu einer Mitwirkung an der Zustellung; er empfängt die zugestellte Urkunde vielmehr nur als Vertreter seiner Partei und ist nicht gehindert, die Annahme der Urkunde und die Ausstellung des Empfangsbekennnisses zu verweigern, ohne dass hieran prozessuale Nachteile geknüpft wären. Demgegenüber ordnet § 14 Satz 1 BORA für den Rechtsanwalt die Berufspflicht an, an der Zustellung mitzuwirken; dies gilt selbst dann, wenn dies wie vorliegend einen Nachteil für seinen Mandanten mit sich bringt und so die primären Verpflichtungen aus dem Mandantenvertrag zurückdrängt.

Die damit notwendige ausdrückliche und klare gesetzliche Grundlage kann dem Wortlaut des § 59 Abs. 2 Nr. 8 BRAO nicht ansatzweise entnommen werden. Sie wäre aber vor dem Hintergrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum anwaltlichen Standesrecht aus dem Jahr 1987 (BVerfGE 76, 171; 76, 196) und angesichts dessen, dass § 59b Abs. 2 Nr. 6 Buchst. b BRAO eine solche Regelung für gerichtliche und behördliche Zustellungen trifft, zwingend zu erwarten gewesen. Hinzu kommt, dass dem Gesetzgeber bei Schaffung des § 59b BRAO die zwischen behördlichen sowie gerichtlichen Zustellungen ei-



HOUBEN ALTBAU-VERWALTUNG
Leopoldstr. 18 80802 München (089) 29 19 00-50 www.houben.ag

**Wir verwalten Ihr
Altbau-Mehrfamilienhaus
in München!**

Wir sind eine Miethausverwaltung, spezialisiert auf Altbaugebäude im Stadtgebiet München. Angeschlossen an eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand, verwalten wir auch Ihre Immobilie mit der Brille des Eigentümers!

HOUBEN
Houben Altbau-Verwaltung e.K. gehört zur UNTERNEHMENSGRUPPE

nerseits und Zustellungen von Anwalt zu Anwalt andererseits differenzierenden Bestimmungen in §§ 12, 27 der vormaligen Richtlinien des anwaltlichen Standesrechts vor Augen standen. Auch dies hätte ihm die Notwendigkeit ausdrücklicher Erstreckung der Ermächtigung auf anwaltliche Zustellungen anzeigen müssen.

Relevanz für die tägliche Praxis

Die Entscheidung ist absolut relevant für die tägliche Praxis! Der Anwalt ist verpflichtet, das Empfangsbekennnis bei Zustellungen von Gerichten und Behörden unverzüglich zurückzusenden.

Zustellungen von Anwalt zu Anwalt können sanktionslos zurückgewiesen werden. Will der Anwalt die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung für seinen Mandanten schaffen können Zustellungen von Anwalt zu Anwalt nicht mehr als der schnellste Weg empfohlen werden.

Konkret für den Gläubigervertreter: Zustellungen eines Prozessvergleichs oä. um die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung zu schaffen, sollten - damit diese auch wirklich wirksam und schnell erfolgen - per Gerichtsvollzieher vorgenommen werden.

Konkret für den Schuldnervertreter: Die Nichtbeachtung, bzw. Zurückweisung eines Empfangsbekennnisses verstößt nicht gegen berufsrechtliche Vorgaben.

Im Hinblick auf beA: Hier kann nichts anderes gelten

Dipl.Rpfl.in (FH) Karin Scheungrab,

selbst. Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht und Kanzleimanagement, München/Leipzig

Interessante Entscheidungen

AG München: Ein entgegen dem Reisevertrag fehlendes Weihnachtsgaladinner kann zu Reisepreisminderung berechtigen

Ein Ehepaar aus Berlin buchte bei einem Münchner Reiseveranstalter für die Zeit vom 10.12.2013 bis 27.12.2013 eine Flugpauschalreise nach Dubai für 3196 Euro. Im Reiseprospekt des Veranstalters war darauf hingewiesen, dass an Weihnachten für ein obligatorisch zu buchendes

Galadinner ein „Festzuschlag“ von 350 Euro pro Person zu zahlen ist. In dem Reisepreis, der von dem Ehepaar vor Reiseantritt komplett bezahlt worden ist, war der Zuschlag von insgesamt 700 Euro bereits enthalten.

An Heiligabend, den das Ehepaar in einem 5* Luxusresort auf der weltberühmten Palmeninsel in Dubai verbrachte, wurde den Klägern erklärt, dass lediglich ein Dinner-Büffet angeboten wird. Sie nahmen daran teil, mussten jedoch knapp 400 Euro dafür zahlen (185 Euro für das Büffet, den Rest für Getränke).

Die Kläger fordern von dem Reiseveranstalter den bezahlten Zuschlag in Höhe von 700 Euro zurück und verlangen für das fehlende Galadinner eine Reisepreisminderung von insgesamt 600 Euro.

Der Reiseveranstalter weigerte sich zu zahlen. Er ist der Meinung, dass die geschuldete Reiseleistung erbracht worden ist. Das Festtagsdinner habe aus einem umfangreichen Büffet im festlichen Rahmen bestanden und sei nur versehentlich berechnet worden. Der Veranstalter sei bereit gewesen, den Anteil des gezahlten Betrags, der auf das Büffet entfalle zu erstatten, die Kläger hätten jedoch die Kreditkartendaten nicht mitgeteilt.

Das Ehepaar erhob Klage vor dem Amtsgericht München. Dieses verurteilte den Reiseveranstalter zur Zahlung von 1179,40 Euro.

Das Galadinner an Heiligabend sei Bestandteil des Reisevertrags gewesen. Diese Leistung sei nicht erbracht worden und darüber hinaus sei das Abendbüffet auch unstrittig separat berechnet worden. „Nach dem objektiven Empfängerhorizont kann unter „Galadinner“ – gerade wenn es sich um eine derart hochwertige Leistung zum Preis von 350 Euro pro Person handeln soll – nur ein mehrgängiges Menü, das im festlichen Rahmen mit Bedienung serviert wird, verstanden werden.“

Da die Leistung komplett nicht erbracht wurde, ist insoweit eine Minderung von 700 Euro vorzunehmen. Darüber hinaus ist das Gericht der Auffassung, dass das fehlende Galadinner negative Auswirkungen auf die Gesamtreise hatte. Es sei nachvollziehbar, dass die Kläger bei einer Reise über Weihnachten gerade den Heiligabend in besonderer Atmosphäre verbringen wollen. „Aus dem Reiseprogramm geht hervor, dass den Klägern an den vorherigen Abenden jeweils ein Abendbüffet bereitgestellt wurde, so dass ein Galadinner an Heiligabend sich hervorgehoben und quasi als vorgesehene „Krönung“ der Reise dargestellt hätte.“ Das Gericht sieht in der Vereitelung eines solchen „Highlights“ einen Mangel der Reise und eine Minderung in Höhe von 15 Prozent bezogen auf den Gesamtreisepreis als angemessen an, was einem Betrag von 479,40 Euro entspricht.

Urteil des Amtsgerichts München vom 1.12.2014, Aktenzeichen 213 C 18887/14

Das Urteil ist rechtskräftig.

(Quelle: AG München, PM Nr. 2 vom 08. Januar 2016)

AG München: Der Anspruch auf Herausgabe der Patientenunterlagen

Der Anspruch auf Herausgabe der Patientenunterlagen in Kopie ist nur erfüllt, wenn der Arzt sämtliche Unterlagen in lesbarer Kopie gegen Kostenerstattung zur Verfügung stellt. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Unterlagen wegen einer noch offenen Behandlungsrechnung besteht nicht.

Die Klägerin ist eine Krankenkasse mit Sitz in Berlin. Bei ihr versichert ist eine Patientin aus München, die bei der beklagten Zahnärztin in einer Praxis in München Schwabing eine Zahnbehandlung zwischen Dezember 2012 und Januar 2013 hatte.

Die versicherte Patientin gab nach der Behandlung gegenüber ihrer Kasse an, dass die Zahnärztin eine Behandlung an ihr vorgenommen habe, die nicht besprochen war und dabei eine Krone zerstört worden sein soll. Sie leide an Schmerzen und einem bitteren Geschmack im Mund. Die Patientin entband die Zahnärztin von ihrer Schweigepflicht und erklärte sich mit der Herausgabe der Krankenunterlagen an ihre Krankenversicherung einverstanden. Die Krankenversicherung forderte Ende April 2013 erstmals die Krankenunterlagen der bei ihr versicherten Patientin bei der Zahnärztin an. Diese reagierte nicht. Deshalb erhob die Versicherung Klage gegen die Zahnärztin auf Herausgabe der Krankenunterlagen in Kopie gegen Erstattung der Kopierkosten.

Daraufhin legte die beklagte Zahnärztin einen Teil der Krankenunterlagen vor, wobei die Kopien der Röntgenaufnahmen nicht auswertbar waren wegen ihrer schlechten Qualität. In der Verhandlung vor dem Amtsgericht übergab die Zahnärztin den elektronischen Karteikartenausdruck über die Behandlung der Patientin und erklärte, dass in ihren Praxisräumen das Original der Röntgenaufnahmen angesehen werden könne.

Im Übrigen macht die Zahnärztin ein Zurückbehaltungsrecht an den Unterlagen geltend, da die Rechnung für die Behandlung noch nicht bezahlt sei.

Die zuständige Richterin gab der klagenden Krankenkasse Recht. Diese kann verlangen, dass die Zahnärztin gegen Kostenerstattung Kopien von den kompletten Patientenunterlagen fertigt und an die Versicherung herausgibt.

Das Gericht führt in den Urteilsgründen aus, dass ein Patient einen Anspruch auf Einsicht in die Behandlungsunterlagen hat. Ein besonderes Interesse muss dafür nicht dargelegt werden. Dieser Anspruch der Patientin sei auf die Versicherung übergegangen wegen eines möglicherweise bestehenden Anspruchs auf Schadensersatz wegen fehlerhafter zahnärztlicher Behandlung. Mit diesem Anspruch gehe auch das Einsichtsrecht in die Patientenakte auf die Versicherung über. Denn es handelt sich dabei um ein Hilfsrecht, das zur Durchsetzung der Forderung erforderlich sei.

Der Anspruch bestehe auch in vollem Umfang fort, obwohl die Zahnärztin einen Teil der Unterlagen im Prozess vorgelegt hat. Denn jedenfalls zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Gericht haben keine lesbaren Kopien der Röntgenunterlagen vorgelegen. „Durch die Vorlage der übrigen Patientenunterlagen (ist) keine Erfüllung eingetreten, da der Anspruch auf Einsichtnahme in die Patientenunterlagen als einheitlicher Anspruch erst dann erfüllt ist, wenn die Einsicht in die vollständigen Patientenunterlagen gewährt wurde“, so das Gericht. Es sei auch keine teilweise Erfüllung eingetreten, da der Anspruch auf Einsichtnahme in die Patientenakten einheitlich sei und nicht teilbar.

Die Zahnärztin hat nach dem Urteil auch nicht das Recht, die Unterlagen zurück zu behalten, da die Behandlungsrechnung nicht bezahlt wurde. „Der Anspruch auf Einsichtnahme in die Patientenunterlagen soll gerade die Feststellung eines möglichen Behandlungsfehlers ... ermöglichen, aufgrund dessen die Zahlung der Rechnung durch die Versicherte oder die Klägerin verweigert wird. Dies würde konterkariert, könnte dem Anspruch auf Einsichtnahme in die Krankenunterlagen ein Zurückbehaltungsrecht entgegeng gehalten werden.“, so die Urteilsbegründung.

Urteil des Amtsgerichts München vom 06.03.2015, Aktenzeichen 243 C 18009/14

Das Urteil ist rechtskräftig.

(Quelle: AG München, PM Nr. 4 vom 15. Januar 2016)

AGH Nordrhein-Westfalen: Erfüllung der Fortbildungspflicht: Publikation als Fortbildungsmaßnahme nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FAO

Für die Wertung einer Publikation als Fortbildungsmaßnahme nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FAO kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung, sondern auf den Zeitpunkt der Ausarbeitung des Beitrags, an.

Der AGH ging nach Abwägung der einzelnen Argumente davon aus, dass unter dem Begriff "Publizieren" der Gesamtvorgang zu verstehen sei, nämlich das Erarbeiten des wissenschaftlichen Beitrags und das Veröffentlichende des Werks. Dies sei das Ergebnis einer stringenten systematischen und teleologischen Auslegung des § 15 FAO. Die Frage, ob die kalenderjährliche Fortbildungspflicht durch eine wissenschaftliche Publikation erfüllt sei, werde nicht nur nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung, sondern auch danach beantwortet, ob und inwieweit der in § 15 Abs. 3 FAO (§ 15 Abs. 2 FAO a. F.) vorgeschriebene zeitliche Rahmen für die Erstellung des Beitrags ausgeschöpft wurde. Auch derjenige, der die Fortbildung durch Publikationstätigkeit nachweise, müsse der zuständigen Kammer mitteilen, wie viel Zeit das Verfassen des jeweiligen Beitrags beansprucht habe. Zudem könne man ansonsten "auf Vorrat" arbeiten und einen Beitrag in zwei Teilen am Ende des einen und zu Beginn des nächsten Jahres veröffentlichen.

Hinweis: Die Berufung ist zugelassen. Eine Grundsatzentscheidung des BGH ist zu erwarten.

AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 11.09.2015 - 1 AGH 20/15
(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Nr. 18/2015 v. 27. November 2015)

BayVerwG München:

Zweitwohnungsteuersatzungen mehrerer Gemeinden nichtig

Ein gestufter Steuertarif, wie ihn mehrere oberbayerische Gemeinden bei der Erhebung von Zweitwohnungsteuer anwenden, ist rechtswidrig und führt zur Nichtigkeit der jeweiligen Steuersatzung. Dies ergibt sich aus den nun vorliegenden Begründungen zweier Urteile des Verwaltungsgerichts München vom 29. Oktober 2015.

Konkret betroffen sind der Markt Schliersee und Bad Wiessee: Dort fallen 450,00 € Zweitwohnungsteuer an, wenn die maßgebliche Jahresmiete einer Zweitwohnung zwischen 2.500 € und 5.000 € beträgt. Zwischen 5.000 € und 10.000 € Mietaufwand beträgt die Steuer 900,00 €. Dieser Steuertarif führt nicht nur dazu, dass der Steuersatz innerhalb der jeweiligen Stufe um rund die Hälfte sinkt. Auch verdoppelt sich die zu zahlende Steuer, wenn die Jahresmiete nur knapp über der Grenze zur nächsten Stufe liegt. Diese Regelung verstößt nach Auffassung der 10. Kammer des Verwaltungsgerichts gegen das Gebot der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit. Sie lehnt sich damit an eine die Stadt Koblenz betreffende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Januar 2014 an. Zwar hätten pauschalierende Steuerstufen den Vorteil für die Gemeinde, dass nicht in jedem Einzelfall die exakte Jahresmiete verifiziert werden müsse. Eine derart erhebliche Ungleichbehandlung wie in den entschiedenen Fällen könne aber nicht mehr mit dem Argument der Verwaltungsvereinfachung gerechtfertigt werden. Die konkret entschiedenen Klagen zweier Wohnungseigentümer gegen Zweitwohnungsteuerbescheide der genannten Gemeinden waren deshalb erfolgreich.

Gegen die Urteile (M 10 K 14.5589 und M 10 K 15.51) können die unterlegenen Gemeinden wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Fälle nun innerhalb eines Monats unmittelbar Berufung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof einlegen.

(Quelle: BayVerwG München, PM vom 09. Dezember 2015)

BGH: Deutliches Absetzen der Vergütungsvereinbarung

Bislang war umstritten, wann eine Vergütungsvereinbarung von anderen Vereinbarungen „deutlich abgesetzt“ sei (§ 3a RVG).

Der BGH hat nun entschieden, dass dies dann der Fall ist, wenn der Vertrag die Vergütungsvereinbarung in einem gesonderten und entsprechend gekennzeichneten Abschnitt oder Paragraphen regle und die Vergütungsvereinbarung optisch eindeutig von den anderen im Vertragstext enthaltenen Bestimmungen – mit Ausnahme der Auftragerteilung – abgegrenzt sei (BGH, Urt. v. 3. Dezember 2015 – IX ZR 40/15). (Quelle: DAV Depesche Nr. 03/16 vom 21. Januar 2016)

Die Entscheidung wird das Anwaltsblatt des DAV im März-Heft veröffentlicht. Der Volltext ist als AnwBl Online 2016, 125 bereits unter www.anwaltsblatt.de abrufbar.

BGH: Haftung des Reiseveranstalters für Zusatzleistungen am Urlaubsort

Die Kläger begehren von der beklagten Reiseveranstalterin (V.) Schmerzensgeld wegen Verletzungen bei einem Unfall, der sich auf einer Ausflugsfahrt am Urlaubsort ereignete.

Die Kläger buchten bei der Beklagten eine Pauschalreise nach Burgas in Bulgarien für den Sommer 2013. Am Urlaubsort erhielten sie von der Beklagten eine Begrüßungsmappe mit einem Blatt, auf dem unter dem Logo der Beklagten und der Überschrift "Ihr Ausflugsprogramm" verschiedene Veranstaltungen, unter anderem eine "Berg und Tal: Geländewagen-Tour", angeboten wurden. Unter der Auflistung wurde darauf hingewiesen, dass die Beklagte lediglich als Vermittler für die von der örtlichen Ausflugsagentur organisierten Ausflüge fungiere und die Ausflüge auch per SMS oder per E-Mail reserviert werden könnten, gefolgt von der fettgedruckten Aufforderung "Reservieren Sie bei Ihrer V.-Reiseleitung!". Die Kläger buchten die auch als "Jeep-Safari" angebotene Geländewagentour beim Reiseleiter der Beklagten. Während des Ausflugs kam es zu einem Unfall, bei dem die Kläger verletzt wurden.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen, da die Beklagte die Geländewagentour nicht veranstaltet, sondern nur vermittelt habe. Der Hinweis auf die Vermittlerrolle der Beklagten, verbunden mit einer Buchungsmöglichkeit mittels einer bulgarischen Mailadresse habe deutlich gemacht, dass diese nur als Vermittler für einen mit der örtlichen Ausflugsagentur zu schließenden Vertrag habe fungieren wollen. Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision haben die Kläger ihre Ansprüche weiterverfolgt.

Der unter anderem für das Reiserecht zuständige X. Zivilsenat hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Für die Frage, ob das Reiseunternehmen nur als Vermittler tätig wird oder die eigenverantwortliche Stellung als Vertragspartner einnimmt, kommt es auf den Gesamteindruck an, den der Reisende bei der Vertragsanbahnung gewinnt.

Hiernach hat die Beklagte die Stellung eines Vertragspartners eingenommen. Bereits das Einfügen des Ausflugsprogramms in eine Begrüßungsmappe der Beklagten, dessen Aufmachung mit dem Logo "V." der Beklagten und die Überschrift "Ihr Ausflugsprogramm" weisen auf ein Angebot der Beklagten hin, das diese als fakultativen Bestandteil der Gesamtreiseleistung zusammengestellt und eigenverantwortlich organisiert hat. Weiterhin deutet die Aufforderung, einen Ausflug bei der Reiseleitung zu buchen, auf die Beklagte als Vertragspartner hin. Demgegenüber tritt der Hinweis auf eine Vermittlerrolle wegen der dafür gewählten kleinen Schriftgröße und seiner inhaltlichen Einbettung in den Text zurück. Die für eine weitere Buchungsmöglichkeit angege-

bene Mailadresse mit einer auf Bulgarien hinweisenden Top-Level-Domain und einem vom Namen der Beklagten abweichenden Domainnamen ließen für den Reisenden jedenfalls nicht eindeutig einen anderen Vertragspartner als die Beklagte für die Ausflüge erkennen.

Das Berufungsgericht wird hiernach Unfallhergang und -folgen aufzuklären haben.

Vorinstanzen:

LG Duisburg – Urteil vom 19. Mai 2014 – 2 O 3/14
OLG Düsseldorf – Urteil vom 16. Dezember 2014 – 21 U 99/14

Urteil vom 12. Januar 2016 – X ZR 4/15

(Quelle: BGH, PM Nr. 004/2016 vom 12. Januar 2016)

BGH: Unwirksamkeit zweier Klauseln betreffend die Kostenüberschussbeteiligung der Versicherungsnehmer in Riester-Rentenversicherungsverträgen

14 |

Der unter anderem für das Versicherungsvertragsrecht zuständige IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat zwei Teilklauseln in den Bedingungen von Riester-Rentenversicherungsverträgen eines deutschen Versicherungsunternehmens, welche die Kostenüberschussbeteiligung der Versicherungsnehmer betreffen, für intransparent und deshalb unwirksam erklärt. Damit bleibt es bei dem auf Klage zweier Verbraucherschutzverbände von der Vorinstanz (OLG Stuttgart) gegenüber dem Versicherer ausgesprochenen Verbot, diese Klauseln weiterhin zu verwenden.

Das Transparenzgebot nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB verlangt vom Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen, dass die Rechte und Pflichten des Vertragspartners möglichst klar und durchschaubar dargestellt sind und die Klauseln darüber hinaus die wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen so weit erkennen lassen, wie dies nach den Umständen gefordert werden kann. Eine Regelung hält deshalb einer Transparenzkontrolle unter anderem dann nicht stand, wenn sie an verschiedenen Stellen in den Bedingungen niedergelegt ist, die nur schwer miteinander in Zusammenhang zu bringen sind, oder wenn der Regelungsgehalt auf andere Weise durch die Verteilung auf mehrere Stellen verdunkelt wird.

Nach Auffassung des Senats wecken die beanstandeten Textstellen

"Wir beteiligen Sie nach § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an den Überschüssen"

und – speziell zur Verteilung u.a. von Überschüssen aus Kosteneinsparungen –

"Auch von diesen Überschüssen erhalten die ... Versicherungsnehmer mindestens den in der jeweils aktuellen Fassung der MindZV genannten Prozentsatz (derzeit ... 50 Prozent ...)."

bei dem Versicherungsinteressenten die Erwartung, in jedem Falle an den Kostenüberschüssen beteiligt zu werden, während ihm entgegen der insoweit scheinbar uneingeschränkten Zusage nicht ausreichend verdeutlicht wird, dass Rentenversicherungsverträge, deren Garantiekapital ein von der Beklagten in ihrem Geschäftsbericht festzusetzendes Volumen (derzeit 40.000 €) unterschreitet, aufgrund weiterer, an anderer Stelle getroffener Regelungen von der Beteiligung an Kostenüberschüssen von vornherein ausgeschlossen sind.

Einen so weitgehenden und grundsätzlichen Ausschluss kann der durchschnittliche Vertragsinteressent, auf dessen Sicht es insoweit maßgeblich ankommt, dem Bedingungsmerk nicht ausreichend entnehmen. Die Bedingungen enthalten keinen hinreichenden Hinweis darauf, dass Ver-

träge mit geringem Garantiekapital, die nach den Feststellungen des Berufungsgerichts unstreitig 30 bis 50% des Riester-Rentenversicherungsverträge-Bestandes der Beklagten ausmachen, von der Beteiligung an den Kostenüberschüssen gänzlich ausgeschlossen werden sollen. Das erschließt sich erst über eine Kette von komplizierten Verweisungen, die bis zum jährlichen Geschäftsbericht des beklagten Versicherers führen, wo an nicht hervorgehobener Stelle darüber informiert wird, dass der für die Kostenüberschussbeteiligung maßgebliche Zusatzüberschussanteil nur bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung und - bei so genannten Grundbausteinen - bestimmten Garantiekapitalgrenzen gewährt wird.

Soweit die Beklagte darauf verwiesen hat, ihr Verteilungssystem sei sachgerecht und entspreche inhaltlich den gesetzlichen Vorgaben, ist das Berufungsgericht dem nicht entgegengetreten. Darauf kommt es hier auch nicht an. Maßgebend ist nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vielmehr, dass die von den Klägern angegriffenen Klauseln beim durchschnittlichen Versicherungsinteressenten die Erwartung erweckten, in jedem Falle immerhin mit einer Mindestbeteiligung auch an den Kostenüberschüssen zu partizipieren. Der Versicherer hat aber die Pflicht, den Versicherungsinteressenten das Nachteilsrisiko - mag es auch systembedingt zwangsläufig sein und wirtschaftlich nicht schwer wiegen (nach der Behauptung der Beklagten wären beispielsweise bei gleichmäßiger Verteilung des im Jahr 2012 insgesamt für die Kostenüberschussbeteiligung verwendeten Betrages von 300.000 € auf jeden Vertrag rechnerisch lediglich 60 Cent entfallen) - aufzuzeigen, weil es geeignet ist, deren Anlagentscheidung zu beeinflussen.

Vorinstanzen:

LG Stuttgart – Urteil vom 25. April 2013 – 11 O 231/12
OLG Stuttgart – Urteil vom 23. Januar 2014 – 2 U 57/13

Urteil vom 13. Januar 2016 – IV ZR 38/14

(Quelle: BGH, PM Nr. 005/2016 vom 13. Januar 2016)

BAG: Schenkungsanfechtung bei Entgeltzahlung an die freigestellte Ehefrau

Die Anfechtungstatbestände in §§ 129 ff. InsO geben dem Insolvenzverwalter eine Handhabe, vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommene Zahlungen des Schuldners rückgängig zu machen. Nach § 134 Abs. 1 InsO können unentgeltliche Leistungen des Schuldners, die in den letzten vier Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgt sind, ohne weitere Voraussetzungen angefochten werden. Dies beruht auf dem Gedanken, dass der Empfänger einer solchen Leistung nicht schutzwürdig ist. Unentgeltlich sind Zahlungen, denen nach der ihnen zugrundeliegenden Vereinbarung keine Gegenleistung gegenübersteht. Zahlungen, die in einem Arbeitsverhältnis als Gegenleistung für die geleistete Arbeit erfolgen, sind demnach grundsätzlich entgeltlich. Dies gilt auch, soweit gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen den Grundsatz „kein Entgelt ohne Arbeit“ durchbrechen und z.B. an Feiertagen, für die Zeit des Urlaubs, der Arbeitsunfähigkeit oder der Freistellung von der Arbeitspflicht wegen Arbeitsmangels eine Entgeltzahlungspflicht ohne Arbeitsleistung vorsehen. Mit derartigen Zahlungen erfüllt der Arbeitgeber gesetzliche oder tarifliche Verbindlichkeiten als Teil seiner Hauptleistungspflicht. Wird dagegen eine Freistellung des Arbeitnehmers von der Arbeitspflicht vereinbart, obwohl Arbeit vorhanden ist, sind die auf dieser Vereinbarung beruhenden Entgeltzahlungen in der Regel unentgeltlich und nach § 134 Abs. 1 InsO anfechtbar.

Die Beklagte war von September 2003 bis Oktober 2009 im Betrieb ihres Ehemanns angestellt. Nachdem sich die Eheleute getrennt hatten,

wurde die Beklagte spätestens seit Anfang Januar 2005 von der Arbeitsleistung freigestellt. Sie erhielt fortan das vereinbarte Entgelt von 1.100,00 Euro brutto monatlich ohne Gegenleistung. Über das Vermögen des Ehemanns wurde auf Antrag vom 9. Oktober 2009 im Januar 2010 das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter begehrt die Rückzahlung des zwischen Oktober 2005 und August 2009 gezahlten Nettoentgelts von 29.696,01 Euro.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihr auf die Berufung des Klägers stattgegeben. Die Revision der Beklagten hatte vor dem Sechsten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Durch die Freistellung wurde der Inhalt des Arbeitsverhältnisses geändert. Die Eheleute waren sich darüber einig, dass die Beklagte für das Arbeitsentgelt keine Gegenleistung erbringen musste. Die Zahlungen nach der Freistellung erfolgten deshalb unentgeltlich.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 17. Dezember 2015 - 6 AZR 186/14 -

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Köln,
Urteil vom 8. Januar 2014 - 5 Sa 764/13 -
(Quelle: BAG, PM Nr. 65/15 vom 17. Dezember 2015)

EGMR: Kontrolle von E-Mails von Arbeitnehmern möglich

Der EGMR hat in seinem Urteil vom 12. Januar 2016 (Barbulescu/Rumänien, Beschwerdenr. 61496/08) entschieden, dass die Überwachung der Internetnutzung eines Arbeitnehmers durch dessen Arbeitgeber keinen Verstoß gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) darstellte. Der Beschwerdeführer, Herr Barbulescu, wurde von seinem Arbeitgeber darüber in Kenntnis gesetzt, dass ein auf Anweisung seines Arbeitgebers eingerichtetes E-Mailkonto überwacht worden war und die Aufzeichnungen eine private Nutzung auswiesen. Nachdem Herr Barbulescu dies bestritt, wurden ihm die Protokolle seiner Kommunikation inklusive Nachrichten vorgelegt, die er mit seinem Bruder und seiner Verlobten über sein Gesundheits- und Geschlechtsleben ausgetauscht hatte. In der Folge wurde Herr Barbulescu gekündigt. Nach dem EGMR hätten die heimischen Gerichte dem Antragsteller die Möglichkeit gegeben, seine Argumente zu einer Verletzung von Art. 8 EMRK vorzubringen. Außerdem hätten diese die Interessen des Beschwerdeführers in einen fairen Ausgleich mit denen des Arbeitgebers gebracht, unter anderem hätten sie in ihren Entscheidungen keine Einzelheiten über die E-Mail-Kommunikation genannt. Es sei vom Arbeitgeber nicht unbillig, die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers während der Arbeitszeit überprüfen zu wollen.

(Quelle: DAV Brüssel, EiÜ Nr. 2-2016 vom 15. Januar 2016)

EGMR: Urteil: Meinungsfreiheit von spanischem Anwalt verletzt

Eine Sanktionierung eines Rechtsanwalts, der in Schriftsätzen einer Richterin verwerfliches Verhalten vorgeworfen hatte, verstößt gegen das Recht auf Meinungsfreiheit aus Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Das urteilte die Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) am 12. Januar 2016 im Fall Rodriguez Ravelo v. Spain (Beschwerdenr. 48074/10). Der Rechtsanwalt Rodrigue Ravelo hatte in einem Zivilrechtsstreit der Richterin Lügen und die Verzerrung der Wahrheit zulasten seines Mandanten vorgeworfen und war wegen Verleumdung zu 90 Tagessätzen à 30 EUR Geldstrafe verurteilt worden. Der EGMR befand, der Anwalt habe sich zur Prozessführung der Richterin geäußert und im Rahmen der Vertretung der Mandanteninteressen gehandelt. Das Gericht bewertete die Äußerungen des Rechtsanwalts zwar als unhöflich, jedoch seien diese nur schriftlich er-



gangen und nur dem Richter und den Streitparteien bekannt gewesen. Eine strafrechtliche Sanktionierung des Anwalts könne eine entmutigende Wirkung auf Rechtsanwälte haben, die im Sinne ihrer Mandanten handeln müssten. Die spanischen Gerichte, so der EGMR, hätten den Schutz der Autorität der Justiz und die Meinungsfreiheit nicht hinreichend in Einklang gebracht. Daher sei die Strafe unverhältnismäßig für die Verfolgung des gleichwohl legitimen Ziels und daher nicht notwendig gewesen.

(Quelle: DAV Brüssel, EiÜ Nr. 2-2016 vom 15. Januar 2016)

EGMR: Aufhebung des anwaltlichen Berufsgeheimnisses in Strafermittlungen

In seinem Urteil vom 1. Dezember 2015 im Fall Brito Ferrinho Bexiga Villa-Nova v. Portugal (Beschwerdenr. 69436/10, <http://hudoc.echr.coe.int/eng-press?i=001-158949>) hatte der EGMR die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des anwaltlichen Berufs- und des Bankgeheimnisses einer portugiesischen Rechtsanwältin zu prüfen. In dem der Beschwerde zugrundeliegenden Fall ermittelte die portugiesische Staatsanwaltschaft gegen die Anwältin wegen Steuerhinterziehung und beantragte, das Berufsgeheimnis der Anwältin aufzuheben, um deren Kontoeingänge zu überprüfen. Dem Antrag wurde stattgegeben, eine vorherige Klage der Anwältin und eine Berufung beim obersten Gericht unter Verweis auf das anwaltliche Berufsgeheimnis hatten keinen Erfolg. Daraufhin legte die Anwältin Beschwerde beim EGMR ein – mit Erfolg. Der Gerichtshof stellte eine Verletzung des Berufsgeheimnisses und damit des Rechts auf Achtung des Privatlebens nach Art. 8 EMRK fest. Der Eingriff in das Berufsgeheimnis der Anwältin habe zwar ein rechtmäßiges Ziel verfolgt, sei aber nicht verhältnismäßig gewesen. Die Rechtsanwältin sei im Verfahren zur Aufhebung des Berufsgeheimnisses nicht beteiligt gewesen und habe ihre Argumente gegen die Aufhebung nicht vorbringen können. Außerdem hätte nach portugiesischem Recht die Kammer als unabhängiges Organ konsultiert werden müssen, auch wenn deren Empfehlung nicht bindend sei. Dies war jedoch unterblieben. Die Anwältin habe zudem nicht über ein wirksames Rechtsmittel verfügt, da der oberste Gerichtshof die Klage als unzulässig abgewiesen hatte.

(Quelle: DAV Brüssel, EiÜ Nr. 40-2015 vom 04. Dezember 2015)

Interessantes

„Wider die Erosion des Rechtsstaats“ Prof. Dr. Edda Müller erhält den Max-Friedlaender-Preis 2015

Eine Frau, die „blitzgescheit und empörungsfähig – aber niemals frustriert – das politische Leben in Deutschland begleitet, kommentiert, prägt“, so porträtierte RA Michael Dudek, der Präsident des Bayerischen Anwaltverbands, Frau Professor Dr. Edda Müller in seiner Laudatio zur Verleihung des Max-Friedlaender-Preises 2015. Die Ehrung für die ehemalige schleswig-holsteinische Umweltministerin und derzeitige

Ist Ihre **Anwaltssoftware** so **international** wie Ihre Kanzlei?

Internationale Kanzleien mit **mehreren Standorten** und **mehrsprachigen Teams** denken grösser. Deshalb bietet timeSensor LEGAL:

timeSensor[®] LEGAL

Sicher. Smart. Schick.



Mehrsprachige
Benutzeroberfläche für
Windows oder Mac OS X



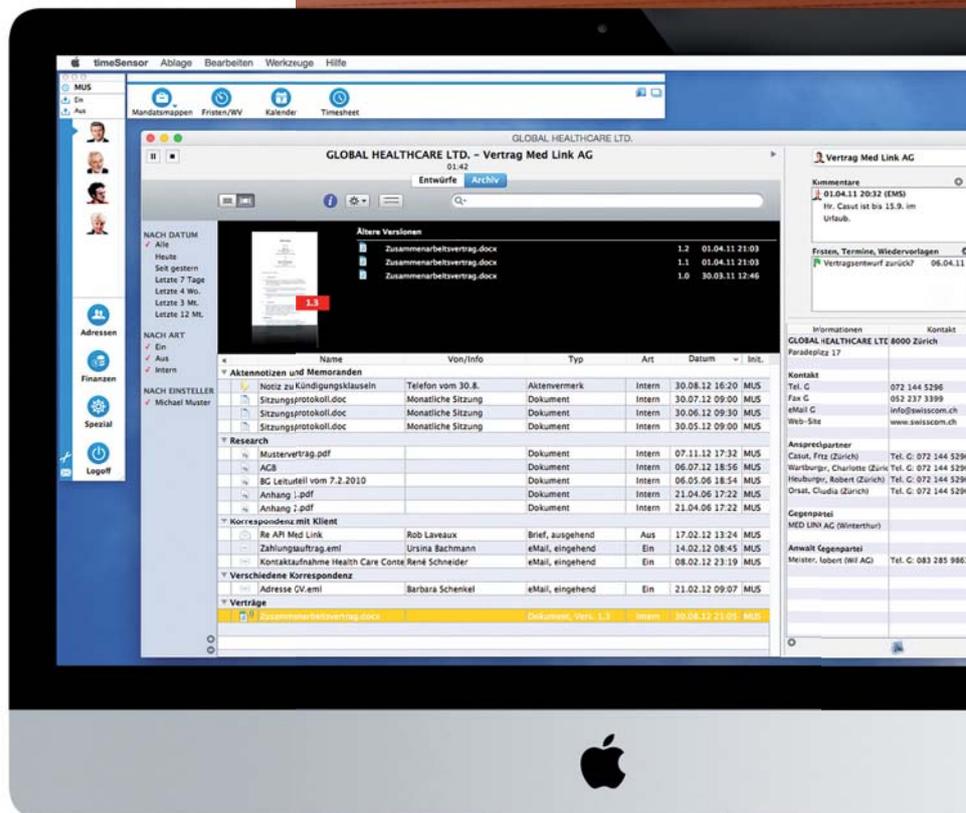
Globale Erkennung von
Interessenskonflikten



Standortübergreifende
Workflows



Fakturierung in
beliebigen Sprachen
und Währungen



Mac OS X ist ein eingetragenes Markenzeichen von Apple Inc.

timeSensor LEGAL stellt innerhalb der unternehmensweiten Datenbank für **jeden Standort einen eigenen Datenraum** zur Verfügung. So werden die lokalen Eigenheiten abgebildet und der unternehmensweite Datenfluss gewährleistet.

Kontaktieren Sie uns noch heute!

Implementierungspartner
NETCOS

timeSensor[®]
Management Smartware

timeSensor AG
SAP Partnerport
Altrottstraße 31
69190 Walldorf

Phone +49 6227 381 406
Fax +49 6227 381 200
info@timesensor.de
www.timesensor.de

mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt oder intensiv

Seminare 2016/I: Februar bis Juli 2016

Februar 2016

■ *Notar Dr. Thomas Wachter*
23.02. Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2016 2

März 2016

■ *RA Dr. Martin Wolmerath*
02.03. Mobbing am Arbeitsplatz: Handlungsmöglichkeiten und Grenzen 20

■ *RiArbG Dr. Christian Schindler*
03.03. Arbeitsrecht aktuell 20

■ *Dipl. Rpfliin Karin Scheungrab*
09.03. Abrechnung in Straf- und Bußgeldsachen 23

■ *Dipl. Rpfliin Karin Scheungrab*
10.03. Gerichtsvollzieher-Formular-Pflicht 23

Wiederholung

■ *VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann*
11.03. Die Rückabwicklung von Finanzanlagen - Aktuelle Rechtsprechung 10

■ *RAin Ingvild Geyer-Stadie*
17.03. Aufenthaltsrecht - Aufenthaltsbeendigung 12

April 2016

■ *RA Dr. Michael Bonefeld*
06.04. Erbrecht + Rechnen 2

■ *RA Horst Müller*
07.04. Die Grenzen gesetzlicher und vereinbarter Öffnungsklauseln - WEG-Rechtsprechung 15

■ *Prof. Dr. Christian Alexander*
08.04. Das neue UWG im Überblick 9

■ *Notar Dr. Hans-Frieder Krauß*
13.04. Gesellschaftsrecht für Erbrechtler 3

■ *VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann*
14.04. Beweiserhebung und -verwertung in Zivilsachen 18

■ *RA Dr. Jürgen Brand*
20.04. Die Rentenversicherungspflicht für Selbstständige 8

■ *VRiLG Hubert Fleindl*
21.04. Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht 16

■ *RiOLG Petra Schaps-Hardt*
25.04. Besonderheiten des Versicherungsprozesses 19

■ *RA Michael Klein*
26.04. Update Unterhaltsrecht 2015/2016 4

... weitere Termine und Veranstaltungen im Heft

Inhalt

Familie und Vermögen
Familien- und Erbrecht 2

Unternehmensrechtliche Beratung 6

Sozialrecht 6

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz 9

Bank- und Kapitalmarktrecht 10

Ausländer- und Asylrecht 12

Insolvenzrecht / Vollstreckung 13

Steuerrecht 14

Immobilien
Miet-, Bau- und Vergaberecht 15

Zivilrecht / Zivilprozessrecht 17

Versicherungsrecht 19

Arbeitsrecht 20

Mitarbeiter-Seminare 23

Veranstaltungsort und Preise 25

Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung 26

Anmeldeformular 27

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminare:

3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Intensivseminar:

5 oder 5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminare:

3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

Intensivseminar:

5 oder 5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 4. OG, 80339 München
 Wegbeschreibung → Seite 26



Familie und Vermögen

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2016 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

23.02.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA ErbR oder FA SteuerR oder FA Handels- u. GesR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen. Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

1. Neues Erbschaftsteuerrecht

- Verfassungsmäßigkeit
- Inkrafttreten, Rückwirkung
- Anerkennung von Steuerklauseln
- Neue Gestaltungsmodelle

2. Kapitalgesellschaften

- Einziehung von GmbH-Geschäftsanteilen
- GmbH-Gesellschafterliste im Erbfall
- Schenkungsteuerfallen
- Pool- und Stimmbindungsverträge

3. Personengesellschaften

- Gewerbliche Prägung bei der Einheitsgesellschaft
- Anerkennung von Ausgliederungsmodellen
- Erbenhaftung bei der GbR

– Neues zur Betriebsaufspaltung

4. Vermögensnachfolge zu Lebzeiten

- Nießbrauchsgestaltungen
- Vermögensübertragung auf Minderjährige
- Schnittstellen zum Ehegüterrecht
- Rückforderungsrechte

5. Erbrecht

- Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich
- Post- und transmortale Vollmachten
- Internationale Erbfälle
- Schiedsklauseln im Erbrecht

6. Pflichtteilsoptimierung

- Pflichtteilsverzicht - aber richtig
- Abfindungsklauseln in Gesellschaftsverträgen
- Nießbrauch und Pflichtteil
- Wegzug zur Pflichtteilsvermeidung

7. Stiftungsmodelle

- Unternehmensbeteiligungen von Stiftungen
- Grunderwerbsteuerrisiken bei gemeinnützigen Stiftungen
- Treuhandstiftungen
- Spendenabzug bei der Vorstiftung

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:
Seminarunterlagen und Getränke

Seminarort:

Kolping-Akademie München,
Adolf-Kolping-Straße 1
80336 München

RA FA Erb FAFam Dr. Michael Bonefeld (BONJUR Rechtsanwälte, München)

Intensiv-Seminar

Erbrecht + Rechnen

präzisiert die Beratung – ein Taschenrechner genügt

06.04.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Erbrecht

In diesem Seminar werden Sie rechnen:
Sie benötigen Ihren Taschenrechner!

1. Rund um die Ausgleichung

- Wegfall von Abkömmlingen
- unterschiedliche Zuwendungen an Kinder und Enkel

2. Ausgleichung mit § 2057a BGB

- Berechnung der „umgekehrten“ Ausgleichung
- Alternativen zu § 2057a BGB

3. Pflichtteilsanspruch und Pflichtteilergänzung

- Auswirkung von Anrechnungs- und Ausgleichungsanordnungen
- Die Fernwirkung bei § 2316 BGB
- Abschmelzung

4. Kürzungsrechte (§ 2318 BGB)

- Haftungsgefahren

RA Dr. Michael Bonefeld

- Erfahrener Referent
- Mitglied der ARGE Familien- und Erbrecht
- Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV
- Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
- Autor, Co-Autor und Herausgeber vieler erbrechtlicher Bücher (alle: Zerb-Verlag)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 27/28

Notar Dr. Hans-Frieder Krauß, München

Gesellschaftsrecht für Erbrechtler –

Ein Seminar für FA Erbrecht und FA Handels- und Gesellschaftsrecht

13.04.2016: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

1. Formen der Nachfolgeplanung bei unternehmerischem Vermögen
2. Verpflichtungen in causa societatis
3. Nießbrauchsrechte und Rückforderungsvorbehalte bei Personen- und Kapitalgesellschaftsanteilen
4. Erwerb in GbR: rechtssichere Übertragung von GbR-Anteilen, Nachweise zur Berücksichtigung des Grundbuchs
5. Pool-Gesellschaftslösungen unter Beteiligung der Veräußerer: GbR, KG oder gewerblich geprägte KG? Detailausgestaltung des Gesellschaftsvertrags
6. Misch- und Sonderformen
(*stille Gesellschaften unter Beteiligungen, Einheits-GmbH & Co. KG etc.*)
7. Familien-Kapitalgesellschaften
(*gesellschaftsrechtliche Besonderheiten, ertragsteuerliche Grundzüge, Rechtsformwahl*)
8. Stiftungen
(*Erscheinungsformen, Merkmale, Errichtung und Ausstattung, steuerrechtliche Einordnung, Stiftungen als Instrument der Asset Protection*)

9. Erb-/Schenkungsteuerliche Bewertung von Gesellschaftsanteilen, Möglichkeit der Privilegierung und ihre Grenzen, Nachversteuerung und ihre Vermeidung
10. Ertragsteuerliche Veranlagung im Zusammenhang mit Betriebsvermögen
(*z. B. Betriebsaufspaltung, Sonderbetriebsvermögen, Verpächterwahlrecht, gewerbliche Prägung, Gewerbesteuer*)
11. Besonderheiten bei der „Vererbung“ von Anteilen an einer Personengesellschaft
(*zivilrechtliche, ertragsteuerliche und erbschaftsteuerliche Anordnung der einfachen und qualifizierten Nachfolgeklausel, Eintrittsklausel, Fortsetzungsklausel etc.*)
12. Ertragsteuerliche Fragen der Unternehmensnachfolge, einschl. des Sonderausgabenabzugs für Versorgungsrenten gemäß IV. Rentenerlass

Notar Dr. Hans-Frieder Krauß

- Autor von „Vermögensnachfolge in der Praxis“, 4. Aufl. 2015, „Immobilienkaufverträge in der Praxis“, 7. Aufl. 2014, beide Carl Heymanns Verlag
- Mitautor von „Schulte-Nölke, Formularbuch Vertragsrecht“ (ZAP), „Groll, Praxishandbuch Erbrechtsberatung“ (Dr. Otto Schmidt), „Beck'scher Online-Kommentar zur GBO“
- Mitherausgeber der „Beck'schen Online-Formulare“ (beck-online.de) zugleich Bereichsberater für das Gesellschaftsrecht mit Schwerpunkt auf Umwandlungsrecht
- Referiert u.a. in der erbrechtlichen Fachanwaltsausbildung (vgl.: www.notarkrauss.de)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

RA Michael Klein (Hellwig & Partner, Regensburg)

Intensiv-Seminar

Update Unterhaltsrecht 2015/2016

26.04.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Familienrecht

Erörtert werden die aktuellen Entscheidungen der Jahre 2015/2016 seit der letzten Veranstaltung im November 2015.

Behandelt und besprochen werden alle unterhaltsrechtlichen Entscheidungen der Bundesgerichte und Oberlandesgerichte aus den Jahren 2015/2016 mit vertiefenden Hinweisen und mit rechtsprechungsunterlegten Textbausteinen für Schriftsätze für die Anwaltspraxis.

RA Michael Klein

- Dozent in der Fachanwaltsausbildung (FAFam) und Fachanwaltsfortbildung
- Mitherausgeber der Reihe „Das familienrechtliche Mandat“ im AnwaltVerlag
- Co-Autor bzw. Herausgeber z.B. von:
 - Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein, „Handbuch des Fachanwalts Familienrecht“;
 - Weinreich/Klein, „Fachanwaltskommentar Familienrecht“;
 - Kleffmann/Klein, „Unterhaltsrecht, Praxiskommentar“;
 - „Familie und Recht (FuR)“: Zeitschrift für die anwaltliche und gerichtliche Praxis

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl.-Kfm. Frank Boos (Sachverständigenbüro Pfeffer & Boos in Rastatt / Berlin)

Intensiv-Seminar

Der wahre Wert? Bewertung freiberuflicher Praxen und Unternehmen im Rahmen des Zugewinnausgleichs

27.06.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Familienrecht

1. Aktuelle Rechtsprechung des BGH von 2008 bis heute
2. Übersicht über die häufigsten Bewertungsmethoden
3. Nachvollziehbarkeit von Gutachten
4. Ausführliche Betrachtung des Modifizierten Ertragswertverfahren – relevante Parameter
5. Verschiedene Beispielrechnungen mit Erläuterung der Knackpunkte des Bewertungsverfahrens
6. Berechnung der latenten Steuerlast
7. Erstellung eines Vermögensstatus (Abgrenzungsbilanz zum Bewertungsstichtag)
8. Schlussbetrachtung

Dipl.-Kfm. Frank Boos

- öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe für die Bewertung von Unternehmen und Praxen im Gesundheitswesen, Betriebsanalysen und Betriebsunterbrechungsschäden
- Gesellschaftergeschäftsführer des Sachverständigenbüro Pfeffer & Boos in Rastatt / Berlin
- Bundesfachbereichsleiter Betriebswirtschaft des BVS
- Mitglied der Fachausschüsse der IHK Karlsruhe und Stuttgart zur Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Wirtschaftlichkeitsanalysen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)
- Autor zahlr. Veröffentlichungen, u.a. in: NJW, MedR, Der Sachverständige, Dt. Ärzteblatt etc.
- Mitautor div. Fachbücher u.a. „Praxisbewertung für Arztpraxen und Psychotherapeutische Praxen“ (Deutscher Ärzte-Verlag und C.H.Beck); „Praxisbewertung Zahnarztpraxen“ (Deutscher Zahnärzterverlag); „Medizinische Versorgungszentren – ein Leitfaden für Gründer“ (Deutscher Ärzteverlag), „Deutsches Steuerberaterhandbuch“ (Stollfuß)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 27/28

RA FA Erb FAFam Dr. Michael Bonefeld (BONJUR Rechtsanwälte, München)

Intensiv-Seminar**Ausgewählte Schnittstellen Erbrecht und Gesellschaftsrecht**29.06.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

1. **Nachfolge im Einzelunternehmen**
 - Problemkreis Minderjährige
 - Problemkreis Testamentsvollstreckung
2. **Nachfolge in Personengesellschaften**
 - Typische Praxiskonstellationen
3. **Nachfolge in Kapitalgesellschaften**
 - Problemkreis Einzelgesellschaftergeschäftsführer

4. **Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich**
 - Ersatzkonstruktionen
 - Neuste Rechtsprechung
5. **Vorsorgevollmachten im Unternehmensbereich**
 - Unwirksamkeit von Vorsorgevollmachten bei Personengesellschaften
 - Wichtige Regelungsbereiche in der Praxis

RA Dr. Michael Bonefeld

- Erfahrener Referent
- Mitglied der ARGE Familien- und Erbrecht
- Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV
- Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e. V.
- Autor, Co-Autor und Herausgeber vieler erbrechtlicher Bücher (alle: Zerb-Verlag)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RAuN Wolfgang Schwackenberg (RAe u. Notare Schwackenberg & Partner, Oldenburg)

Intensiv-Seminar**Die Patchworkfamilie – Eine erb- und familienrechtliche Betrachtung**18.07.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht oder FA Erbrecht**Einführung:****Der Begriff der Patchworkfamilie****I. Familienrechtliche Fragestellung****1. Gesetzliche Regelungen**

- Abstammungsrechtliche Fragen
- Adoptionsrechtliche Fragen
- Unterhaltsrechtliche Fragen
- Sozialrechtliche Fragen
- Verwaltungsrechtliche Fragen
- Vermögensrechtliche Fragen
- Kindschaftsrechtliche Fragen

2. Vertragliche Regelungen

- Der Ehevertrag/Der Scheidungsfolgenvertrag
- Der Partnerschaftsvertrag

II. Erbrechtliche Fragestellungen**1. Gesetzliche Regelungen**

- Das gesetzliche Verwandtenerbrecht
- Das gesetzliche Ehegattenerbrecht
- Das Pflichtteilsrecht

2. Die gewillkürte Erbfolge

- Formen der gewillkürten Erbfolge
- Die Wirksamkeit von Verfügungen
- Der Inhalt von Verfügungen
- Der internationale „Blick“

RAuN W. Schwackenberg

- Notar und Fachanwalt für Familienrecht
- Mitglied des Gesetzgebungsausschusses des DAV, der Satzungsversammlung, des Prüfungsausschusses für das 2. Staatsexamen und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV
- Erfahrener Dozent u.a. am Institut f. Anwaltsrecht an der Univ. Bielefeld, bei der Deutschen Anwalts- u. Notarkammer, in der ARGE Familien- u. Erbrecht
- Mitherausgeber des Anwaltsblattes, der Zeitschrift KindPrax und der Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (ZFE)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

Unternehmensrechtliche Beratung

- **Seite 2:** **Wachter, Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2016**
23.02.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA Handels- u. GesR, FA SteuerR o. FA ErbR**
- **Seite 3:** **Krauß, Gesellschaftsrecht für Erbrechtler**
13.04.2016: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- u. GesR oder FA ErbR**
- **Seite 5:** **Bonefeld, Ausgewählte Schnittstellen Erbrecht und Gesellschaftsrecht**
29.06.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- u. GesR oder FA ErbR**
- **Seite 6:** **Brand, Die Rentenversicherungspflicht für Selbständige**
20.04.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA SozR oder FA ArbR**
- **Seite 7:** **Zieglmeier, Betriebsprüfung und Beitragsrecht**
11.05.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA SozR oder FA ArbR**
- **Seite 8:** **Zieglmeier, „Gesamtmandat“! Zoll- und Betriebsprüfung bei Arbeitgebern**
28.07.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA SozR oder FA ArbR**
- **Seite 13:** **Schmidt, Haftung von Gesellschaftern, Geschäftsführern u. Beratern in der Insolvenz**
09.06.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- u. GesR o. FA Inso**
- **Seite 13:** **Huber, Neues Anfechtungsrecht nach InsO und AnfG**
13.07.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Inso**
- **Seite 14:** **Trossen, Aktuelle steuerliche Fragen rund um die GmbH und den Gesellschafter-Geschäftsführer**
01.06.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- u. GesR o. FA SteuerR**
- **Seite 18:** **Lorenz, Update Leistungsstörungen- und Gewährleistungsrecht 2016**
28.06.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- u. GesR auf Wunsch möglich**

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 25 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 26.

Sozialrecht

RA Dr. Jürgen Brand, Hagen, Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen a.D.

Intensiv-Seminar

Die Rentenversicherungspflicht für Selbstständige

Neueste Entscheidungen zur Scheinselbstständigkeit sowie zum Geschäftsführer in Familien-GmbHs

20.04.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht**

Im Mittelpunkt des Seminars stehen Statusfragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Scheinselbstständigkeit, aber auch beim Geschäftsführer in einer Familiengesellschaft, vor allem der GmbH.

Es werden die neue Rechtsprechung des BSG "Kein-Schönwetter-Status" ebenso dargestellt wie die Entwicklung der Gegenposition, mit der einem Minderheiten-Gesellschafter/Geschäftsführer durch Stimmrechtsbindungsvereinbarungen der Status eines Selbstständigen zuerkannt werden sollte, und die hierzu ergangene aktuelle Rechtsprechung des BSG vom 11. November 2015, durch die diese Position abgelehnt wurde.

A. Versicherungspflicht von Selbstständigen im Rentenversicherungsrecht

- I. Allgemeines
- II. Die einzelnen Berufsgruppen
 1. Die selbstständigen Lehrer
 2. Arbeitnehmerähnliche Personen
 - a. Die Voraussetzungen
 - b. Befreiungsmöglichkeiten

B. Neue Rechtsprechung zu Statusfragen bei Scheinselbstständigkeit

- I. Allgemeines
- II. Checkliste

→ Fortsetzung nächste Seite

RA Dr. Jürgen Brand

- bis 2010 Präsident des Landessozialgerichts NRW und Vorsitzender des 1. Senats
- bis 2013 Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes NRW
- Rechtsanwalt u. Gründer der Anwaltskanzlei Dr. Jürgen Brand, die bundesweit bei sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen berät und vertritt
- langjähriger Referent in der anwaltlichen Fortbildung

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 27/28

Forts. Brand, Die Rentenversicherungspflicht für Selbstständige

III. Neue Rechtsprechung:
Merchandiser - BSG v. 31. März 2015

C. Neue Rechtsprechung zu Statusfragen bei Geschäftsführern und Gesellschaftern von Familiengesellschaften

I. Checkliste
II. Stimmbindungsvereinbarungen

III. Erste BSG-Fälle v. 11. November 2015
IV. weitere neuere Rechtsprechung GF

D. Statusfeststellungsverfahren

E. Weitere aktuelle Probleme im Sozialversicherungsrecht 2016

RA Dr. Jürgen Brand

– zahlreiche Veröffentlichungen als Autor, Mitherausgeber und -autor im Sozialrecht, u.a. im „GmbH-Handbuch“ (Verlag Dr. Otto Schmidt), „Kommentar zum SGB III“, „Praxis des Sozialrechts“ (beide C.H. Beck), „Fachanwaltsbandbuch Arbeitsrecht“ (ZAP), „Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz“ (Dt. Anwalt-Verlag) u.a.
– Mitherausgeber der „Neuen Zeitschrift für Sozialrecht“ (NZS)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier, Bayerisches Landessozialgericht München

Betriebsprüfung und Beitragsrecht: Sozialrechtliche Risiken bei Arbeitnehmerüberlassung, Werkvertrag und Freier Mitarbeit bewältigen

11.05.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Das Beitragsrecht des Sozialgesetzbuches entwickelt sich zu einem besonderen Tätigkeitsfeld der Anwaltschaft. Hauptzollämter und Deutsche Rentenversicherung haben insbesondere zur Durchsetzung des Mindestlohngesetzes ihre Zusammenarbeit intensiviert. Waren schon 2014 vom Zoll allein weit mehr als 60.000 Arbeitgeber geprüft worden, mit der Folge von Bußgeldern iHv 46,7 Mio €, Geldstrafen iHv 28,2 Mio € und Freiheitsstrafen von insgesamt 1.917 Jahren, ist für das Jahr 2015 eine weitere Steigerung dieser Zahlen zu erwarten. Es zeigt sich, dass sozialrechtliche Beitragsrisiken mit arbeits-, straf- und insolvenzrechtlichen Besonderheiten auf das Engste einhergehen.

Unser Seminar untersucht gemeinsam mit Ihnen die Kriterien, die zur Abschätzung der Risiken herangezogen werden können und stellt die Möglichkeiten eines Schadens- und Haftungsmanagements vor. Letztlich haben im Umfeld des Sozialversicherungsrechts auch Compliance und Unternehmensstrafrecht eine neue, nicht zu unterschätzende Bedeutung erlangt. Das verlangt nach anwaltlichen Kompetenzen, die wir zusammen erarbeiten oder auch vertiefen und erweitern wollen.

1. MiLoG – Phantomlohn – Entstehungsprinzip/ Zuflussprinzip (z.B. Beitragspflicht von „Boni“)
2. Schwerpunkte anwaltlicher Tätigkeit: Die verschuldensabhängigen Beitrags-Multiplikatoren §§ 14, 24 und 25 SGB IV
3. Was tun, wenn der Zoll vor der Tür steht? Rechtsschutz bei Zollprüfungen und Prüfungen durch d. Rentenversicherungsträger
4. Equal Pay – Neues aus dem Bereich der Arbeitnehmerüberlassung
5. Werkverträge/Scheinwerkverträge/ Scheinselbständigkeit
6. Neue Abgrenzungskriterien für Status-einstufung (z.B. Auswirkungen verwaltungsrechtlicher Erlaubnisse)
7. Beitragsrisiko Unfallversicherung
8. Umfang und Grenzen der Außen- und Innenhaftung von Leitungsorganen (z.B. Geschäftsführer und Vorstände)
9. Unternehmensgeldbuße (§ 30 OWiG) und Arbeitsstrafrecht
10. Risikomanagement und Compliance: § 7a SGB IV und § 28h SGB IV

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglmeier

– Richter am Bayerischen Landessozialgericht München, Senat für Krankenversicherungs- und Beitragsrecht
– vorher Richter am Sozialgericht Landshut, Kammer für Krankenversicherungs-, Betriebsprüfungsrecht und Sozialhilfe
– Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
– Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
– Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

Die Teilnehmer erhalten ein umfangreiches Skript mit Checklisten und Musterschriftsätzen.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

RiBayLSG Dr. Christian Zieglermeier, Bayerisches Landessozialgericht München

Intensiv-Seminar

„Gesamtmandat“! Zoll- und Betriebsprüfung bei Arbeitgebern – Rechtsschutz und Prozesstaktik – Compliance-Management

28.07.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Beitragsnachforderungen auf Grund von Betriebsprüfungen werden immer häufiger existenzbedrohend für die Unternehmen und deren Leitungsorgane (z.B. Geschäftsführer und Vorstände). Nicht nur wenn das Hauptzollamt - Finanzkontrolle Schwarzarbeit - im Betrieb oder beim Steuerberater erscheint, zeigt sich: Die Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen ist strafbar. Beitragsforderungen aus einer sozialrechtlichen Betriebsprüfung stellen für den Rechtsanwalt auf Grund der Ausstrahlung in alle Fachgerichtsbarkeiten ein „Gesamtmandat“ dar. Da teilweise identische Vorfragen geklärt werden, kann das Außerachtlassen einer Gerichtsbarkeit zu Bindungswirkungen bzw. zu Beweisschwierigkeiten in einer anderen führen.

Das Seminar zeigt auf, welche Rechtsschutzmöglichkeiten in den einzelnen Gerichtsbarkeiten in Betracht kommen und gibt Tipps für die richtige Prozesstaktik. Nach einer Risikoanalyse werden die Maßnahmen (Risikomanagement) vorgestellt, die der Mandantschaft die erforderliche Rechtssicherheit für die Zukunft bieten. Ein Ausblick auf die Impulse, die aus der Compliance, den §§ 30, 130 OWiG (deutsches Pendant zum Unternehmensstrafrecht) sowie aus Aufsehen erregenden Sammelklagen im US-amerikanischen Transportwesen resultieren, rundet das Seminar ab.

1. Anforderungen an das „Gesamtmandat“ – Rechtswegübergreifende Beratung des Mandanten – Prozesstaktik
2. Die Verschuldenstatbestände des SGB IV: Nettolohnvereinbarung – Säumniszuschläge – Verjährung – Ausstrahlung ins Strafrecht (§ 266a StGB) und Haftungsrecht (§ 823 Abs. 2 BGB)

3. Neues zum Rechtsschutz bei Zollprüfungen und Prüfungen durch die Rentenversicherungsträger (z.B. Beantragung eines sog. „Hängebeschlusses“)
4. Sonderfälle: Haftung für Sozialversicherungsbeiträge bei Unternehmensnachfolge (asset deals) und equal pay z.B. im Bereich von Scheinwerkverträgen
5. Aktuelle Entwicklungen bei Non-Profit-Organisationen (Ehrenamt)
6. Einzugsstellenverfahren und Haftung der Organe (Geschäftsführer und Vorstände) gegenüber dem Unternehmen
7. Es wird teuer! § 30, § 130 OWiG und § 110 Abs. 1a SGB VII
8. Was ist zu tun? Antrag bei der Clearing-Stelle § 7a SGB IV bzw. bei der Einzugsstelle § 28h SGB IV
9. Compliance – Auswirkungen der „Neubürger-Entscheidung“ des LG-München I auf das Sozialrecht

Die Teilnehmer erhalten ein umfangreiches Skript mit Checklisten und Musterschriftsätzen.

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglermeier

- Richter am Bayerischen Landessozialgericht München, Senat für Krankenversicherungs- und Beitragsrecht
- vorher Richter am Sozialgericht Landsbut, Kammer für Krankenversicherungs-, Betriebsprüfungsrecht und Sozialhilfe
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 27/28

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

Prof. Dr. Christian Alexander, Universität Jena

Intensiv-Seminar

Das neue UWG im Überblick

08.04.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Die UWG-Novelle hat das deutsche Lauterkeitsrecht noch stärker an die Vorgaben der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken im Binnenmarkt angepasst. Aus der Sicht des Gesetzgebers bestand „bei einzelnen Punkten noch Klarstellungsbedarf gesetzes-systematischer Art, um auch bereits im Wortlaut des UWG selbst eine vollständige Rechtsangleichung zu erzielen“. Die Gesetzesänderung berührt jedoch in Wahrheit viele Bereiche des materiellen Lauterkeitsrechts. Insbesondere die bisherigen Regelbeispiele unlauteren Verhaltens sind nunmehr völlig neu strukturiert. Diese Änderungen bleiben nicht ohne Auswirkungen für die Rechtsanwendung und Rechtspraxis. **Das Seminar** gibt einen Überblick über die Neuregelungen und Änderungen im UWG. Zugleich wird erläutert, in welchen Bereichen Abweichungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage bestehen. Im Einzel-

nen werden insbesondere die folgenden Themenbereiche besprochen:

1. **Definitionen (§ 2 UWG) und Generalklausel (§ 3 UWG)**
2. **Neuregelung des Rechtsbruchs (§ 3a UWG)**
3. **Mitbewerberschutz (§ 4 UWG)**
4. **Aggressive Geschäftspraktiken (§ 4a UWG)**
5. **Irreführende Handlungen und Vorenthalten wesentlicher Informationen (§ 5 und § 5a UWG)**
6. **Weitere Änderungen**

Prof. Dr. Christian Alexander

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Tätigkeitsschwerpunkte: Europäisches und deutsches Recht gegen unlauteren Wettbewerb; Kartellrecht; Medienrecht
- Langjähriger Dozent im Fachanwaltslehrgang Gewerblicher Rechtsschutz sowie in der Fortbildung von Fachanwälten und Richtern
- Zahlreiche Veröffentlichungen im Lauterkeitsrecht, insbesondere Mitarbeit an der Neuauflage des „Münchener Kommentars zum Lauterkeitsrecht“ und Autor eines Lehrbuches zum (neuen) Wettbewerbsrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Jens Kunzmann (CBH Rechtsanwälte Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner, Köln)

Aktuelle Probleme des Lizenzvertragsrechts

28.04.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Gewerblicher Rechtsschutz o. Urheber- u. Medienrecht

Überblick über die wichtigsten aktuellen Entwicklungen und Diskussionen in diesem Bereich, z.B. Fortgeltung der Unterlizenz bei Wegfall der Hauptlizenz, „negative“ Lizenzen und Sukzessionsschutz, Lizenzen in der Insolvenz etc.

1. **Fortbestand der Unterlizenz nach Wegfall der Hauptlizenz**
2. **„negative“ Lizenzen**
3. **Lizenzen in der Insolvenz**
 - Regelung des § 103 InsO
 - Mögliche Lösungen

4. **Kartellrechtliche Fragestellungen**
 - Gruppenfreistellungsverordnung Technologie-transfer
 - kartellrechtliche Zwangslizenzen

5. **Besondere Probleme der Markenlizenz**
6. **Aktuelle Rechtsprechung zu Einzelfragen des Lizenzrechts**
7. **Rechtswahl und Gerichtsstands-/Schiedsklauseln**

RA Jens Kunzmann

- Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- Lehrbeauftragter an der Universität Köln
- Dozent an der Universität Münster und in der Fachanwaltsausbildung (GewRS)
- Autor und Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen im Gewerblichen Rechtsschutz, u.a. des Kapitels „Lizenzvertragsrecht“ im „Handbuch des Fachanwalts Gewerblicher Rechtsschutz“ (Heymanns, 2. Auflage, 2011)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

VRiLG Lars Meinhardt, Landgericht München I

Intensiv-Seminar

Markenrecht - die wichtigsten Ansprüche und ihre Durchsetzung im Verletzungsprozess – ein Grundlagenseminar

12.05.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Intensiv-Grundlagenseminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Das Seminar beschäftigt sich mit grundlegenden Fragen des Markenverletzungsprozesses und richtet sich in erster Linie an bislang weniger markenrechtlich erfahrene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Quer- und Neueinsteiger in IP-Kanzleien. Anhand der gängigen Prüfung typischer kennzeichenrechtlicher Ansprüche werden regelmäßig auftretende rechtliche Probleme in ihren jeweiligen Grundzügen behandelt, um so den Seminarteilnehmern einen Überblick über die Besonderheiten dieser Materie zu geben. Themen sind insbesondere:

1. Anspruchsvoraussetzungen für den kennzeichenrechtlichen Unterlassungsanspruch
 - a) Anforderungen an eine kennzeichenrechtlich relevante Benutzung
 - b) Funktionsbeeinträchtigung / Verwechslungsgefahr / Bekanntheitsschutz
 - c) Einreden / Einwendungen (eigene Gegenrechte, Nichtbenutzungseinrede, §§ 23, 24 MarkenG)

d) Wiederholungs- / Erstbegehungsgefahr

2. Folgeansprüche im Verletzungsprozess

- a) Auskunft
- b) Schadensersatz
- c) Vernichtung
- d) Abmahnkostenerstattung

3. Der Löschungsbewilligungsanspruch

- a) aus älterem Recht
- b) wegen Verfalls

4. prozessuale Fragen

- a) Zuständigkeit (sachlich, örtlich, Zivilkammer/Kammer für Handelssachen)
- b) Streitgegenstand und TÜV-Rechtsprechung
- c) Abgrenzung Klageverfahren / Verfügungsverfahren

VRiLG Lars Meinhardt

- Vorsitzender Richter am Landgericht München I, 33. Zivilkammer, Zuständigkeit der Kammer: insbes. Kennzeichenstreitsachen, Wettbewerbs-, Urheber-, Designrecht
- 2001 bis 2003 National Expert bei der Europäischen Kommission, Brüssel, Generaldirektion Binnenmarkt, Zuständigkeit der Abteilung: Finanzinstitute; Privatkundengeschäft und Zahlungsverkehrssysteme

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Bank- und Kapitalmarktrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

Wiederholungstermin:

11.03.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA Bank- u. KapitalmarktR oder Handels- u. GesellschaftsR

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im März 2015 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrollure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhänderkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsan-

sprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert.

Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger
3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. zuletzt etwa NJW 2015 988, „Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht“ oder „Beck'sches Prozessformularbuch“, 13. Aufl. 2016, Abschnitt II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

→ Fortsetzung nächste Seite

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 27/28

Forts. Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

5. Pflichten bei der Anlageberatung/
-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittel-
verwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/
Treuhänder

12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungs-
ansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Dr. Nikolaus Stackmann

→ siehe vorherige Seite

Jeder Teilnehmer erhält ein aktuelles Exemplar des Kursbuchs Rückabwicklung.*Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht.***Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):**

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Intensiv-Seminar

RA Prof. Dr. jur. Thomas Zacher, MBA (Zacher & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB)

Kapitalanlagen und Steuerrecht07.06.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Bank- und Kapitalmarktrecht

Die Vielfalt der möglichen Anlageformen *wirft auch zahlreiche steuerliche Fragen für die Berater auf, die nicht mit der Konzeption befasst sind, sondern sich der Materie aus Investoren- und Anlegersicht nähern. Sowohl die laufende Besteuerung als auch Exit-Fälle sind dabei zu beachten und vielfach trotz der (scheinbar) umfassenden sog. Abgeltungsteuer hoch umstritten. Hinzu kommen Anlageformen, die steuerlich zu anderen Einkunftsarten führen, wie z.B. die geschlossenen Fonds. Das Seminar soll hier allgemeine Grundzüge erläutern und Details zu aktuellen Zweifelsfragen klären einschl. der Behandlung von Steuervorteilen und Steuernachzahlungen im Fall der zivilrechtlich erfolgreichen Rückabwicklung. Im Einzelnen sind insbesondere die folgenden Schwerpunkte vorgesehen:*

1. Die für Kapitalanleger relevanten Einkunftsarten des EStG im Überblick
2. Gewerbliche Einkünfte (laufende Einkünfte und Exit-Fall)

3. Sonderfälle und Abgrenzungsfragen (gewerblicher Grundstückshandel bei Immobilien, Tonnagebesteuerung bei Schiffen, etc.)
4. Einkünfte aus Kapitalvermögen und Einzelfragen zur Abgeltungsteuer
5. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (laufende Besteuerung und Exit-Fall)
6. Legale „weiße“ Einkünfte
7. Ausgewählte Problemkreise bei anderen Steuerarten aus Anlegersicht
8. Sog. Steuervorteile und latenten Nachzahlungsforderungen des Finanzamts im Zivilprozess und bei der Vollstreckung
9. Sonderprobleme aus Anlegersicht (Scheinrenditen, Provisionsnachlässe und Kick-Backs, etc.)

RA Prof. Dr. jur.
Thomas Zacher, MBA

- Professor für Steuerwesen, Wirtschaftsrecht und Internationales Management im Fachbereich Betriebswirtschaft an der FHDW Bergisch Gladbach
- Gründungspartner der Zacher & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
- Fachanwalt für Steuerrecht sowie für Kapitalmarktrecht
- Funktionen in zahlreichen Institutionen und Gremien
- Referent auf Fachtagungen, Konferenzen und Seminaren
- Autor zahlreicher juristischer wie finanzmarktbezogener Veröffentlichungen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

24.06.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht**

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Treuhandverträge
2. Haustürgeschäfte
3. Verbraucherkreditverträge
4. Kontokorrent
5. Zahlungsdienstleistungen
6. Aufklärungspflichtverletzungen
7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzung
9. Verbundene Geschäfte
10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
11. Bürgschaftsforderungen

12. Haftung für Darlehen von Publikums-gesellschaften
13. Keine Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken
14. Sittenwidrige Geschäfte
15. Bereicherungszinsen
16. Vorteilsanrechnung
17. Verjährung
18. Verwirkung
19. Einwendungsverzicht
20. Abtretung notleidender Darlehen
21. AGB
22. Streitwert
23. Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa „Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht“, NJW 2015, 2387.

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Ausländer- und Asylrecht

RAin Ingvild Geyer-Stadie (E²S² Rechtsanwälte und Fachanwälte, München)

Aufenthaltsrecht – Aufenthaltsbeendigung

17.03.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Kompaktseminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**

I. International Schutzberechtigte

1. Voraussetzungen für eine Anerkennung als GFK-Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigter

AsylG und Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie)

2. Rechte von Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten

Sozialleistungen, Familiennachzug, Familienasyl

II. Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, §§ 22 ff AufenthG

1. Voraussetzungen Humanitärer Aufenthaltstitel
2. Bleiberechtsregelungen

III. Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung

1. Neuregelung des Ausweisungsrechts ab 01.01.2016
2. Einreisesperre

IV. Aufenthaltsbeendigung und Abschiebungshaft

1. Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie)
2. Voraussetzungen der Abschiebungshaft
3. Rechtsprechung BGH und EuGH

RAin Ingvild Geyer-Stadie

- seit über 10 Jahren selbständige Rechtsanwältin für Ausländer- und Asylrecht
- Mitglied im Münchener Anwaltverein, Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht
- Mitglied bei Amnesty International, Bezirkskoordinationsgruppe für politische Flüchtlinge in München
- Rechtsberatung bei der Rechtsilfe für Ausländerinnen und Ausländer in München e.V.
- Beiratsmitglied Refugee Law Clinic Munich

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 27/28

Insolvenzrecht / Vollstreckung

- Seite 23: **Scheungrab, Gerichtsvollzieher-Formular-Pflicht**
10.03.2016: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ **Intensiv-Seminar für MitarbeiterInnen in der Anwaltskanzlei**
- Seite 24: **Scheungrab, Erfolgreicher Zugriff und Verwertung der Immobilie des Schuldners**
20.06.2016: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ **Intensiv-Seminar für MitarbeiterInnen in der Anwaltskanzlei**

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Haftung von Gesellschaftern, Geschäftsführern und Beratern in der Insolvenz

09.06.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht**

Die sichere Beherrschung des Rechts der Gesellschafter- und Geschäftsführerhaftung ist sowohl für den Insolvenzverwalter als auch den beratenden Rechtsanwalt unverzichtbare Kernkompetenz.

Durch das MoMiG haben sich zahlreiche Änderungen insbesondere bei der Haftung von Gesellschaftern ergeben. Inzwischen liegen zahlreiche OLG- und BGH-Entscheidungen zum neuen Recht vor. Auch Berater (Sanierungsberater, Steuerberater) geraten in den Fokus des Insolvenzverwalters. Die Reichweite dieser Haftung ist indes alles andere als geklärt.

Das Seminar liefert einen Überblick über den aktuellen Meinungsstand in Rechtsprechung und Literatur. Es richtet sich gleichermaßen an Insolvenzverwalter und ihre Mitarbeiter sowie an Rechtsanwälte, die häufig Unternehmen vor und während der Krise beraten.

1. Gesellschafterhaftung

- Gründerhaftung
- Kapitalaufbringung: verdeckte Sacheinlage, Hin- und Herzahlen (§ 19 GmbHG)
- Kapitalerhaltung: Rückkehr zu bilanziellen Betrachtungsweisen
- Altes Eigenkapitalersatzrecht und neues Recht der Gesellschafterdarlehn (§ 135 InsO) – was bleibt vom alten Recht?

2. Geschäftsführerhaftung

- Insolvenzverschleppungshaftung, §§ 823 Abs. 2 BGB, 15a InsO
- Masseschmälerungshaftung, § 64 S. 1 GmbHG
- Insolvenzverursachungshaftung, § 64 S. 3 GmbHG

3. Beraterhaftung

- Haftungsgefahren
- aktuelle Rechtsprechung

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des in fünfter Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ und des „Handbuchs der gesellschaftsrechtlichen Haftung in der GmbH-Insolvenz“ sowie Herausgeber des soeben erschienenen Kommentars „Sanierungsrcht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Michael Huber, Präsident des Landgerichts Passau

Intensiv-Seminar

Neues Anfechtungsrecht nach InsO und AnfG

13.07.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht**

Gegenstand des Seminars ist das Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit nach der Insolvenzordnung und dem Anfechtungsgesetz, dessen Inkrafttreten für Mitte 2016 geplant ist.

Das Seminar richtet sich nicht nur an Insolvenzverwalter, sondern auch an Gläubiger, an diese in doppelter Hinsicht wie folgt:

Insoweit geht es nämlich zum einen um die Verteidigung gegen Insolvenzanfechtungsklagen und zum anderen um die Durchsetzung titulierter, aber uneinbringlicher Forderungen

außerhalb des Insolvenzverfahrens (also nach AnfG) sowie umgekehrt um die Abwehr solcher Gläubigeranfechtungsklagen durch den konkurrierenden Gläubiger (Anfechtungsgegner).

Größter Schwerpunkt wird die Vorsatzanfechtung (§ 133 InsO bzw. § 3 AnfG) sein.

Weiteres:

- Verkürzung der Anfechtungsfrist
- Inkongruenzanfechtung
- begriffliche Inkongruenz im Rahmen der Vorsatzanfechtung
- Bargeschäft
- Rechtsweg

Prof. Dr. Michael Huber

- Präsident des LG Passau
- Mitautor z.B. bei „Münchener Kommentar zur InsO“ (C.H.Beck), §§ 103, 119 und bei „Gottwald, Insolvenzhandsbuch“ (C.H.Beck), Gegenseitige Verträge und Insolvenzanfechtung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

Steuerrecht

→ Seite 2: **Wachter, Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2016**
23.02.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA SteuerR, FA Handels- u. GesR o. FA ErbR**

RiBFH Dr. Nils Trossen, Bundesfinanzhof München

Aktuelle steuerliche Fragen rund um die GmbH und den Gesellschafter-Geschäftsführer

01.06.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht**

1. Steuerliche Fragen rund um die Gründung der GmbH

- aktuelle Änderungen bei den Einbringungstatbeständen
- verschleierte Sachgründung – Gesellschaftsrecht vs. Steuerrecht

2. Aktuelle Fragen zur Anteilsübertragung

- schädlicher Beteiligungserwerb und Konzernklausel
- nachträgliche Kaufpreisänderungen
- Anteilsübertragung unter Vorbehaltsnießbrauch
- Anteilsübertragung gegen wiederkehrende Bezüge

3. Gesellschafterdarlehen und Finanzierungshilfen

- Darlehensgewährung und Ausfall
- Praxisfragen rund um das Gesellschafter-Verrechnungskonto
- Entstehen nachträglicher Anschaffungskosten
- Neues zum Rangrücktritt

4. Behandlung des Gesellschafter-Geschäftsführers

- Empfehlungen zum Gehaltspaket des Geschäftsführers
- Aktuelle Fragen zur privaten Kfz-Nutzung
- Altersversorgung des Geschäftsführers

5. Offene und verdeckte Gewinnausschüttungen

- Behandlung inkongruenter Ausschüttungen
- Neues zu Streubesitzdividenden
- Gefahren bei Kapitalherabsetzung und Rückzahlung des Nennkapitals
- Aktuelles zum Einlagekonto nach § 27 KStG

6. GmbH und Gesellschafter im neuen Erbschaftsteuerrecht

- Begünstigungsvoraussetzungen
- Wahlrechte

RiBFH Dr. Nils Trossen

- Richter am Bundesfinanzhof
- regelmäßiger Mitarbeiter und Mitglied im Fachbeirat der Zeitschrift „Der GmbH-Steuerberater“ sowie Mitautor eines Kommentars zum EStG sowie zum UmwStG

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Prof. Dr. jur. Thomas Zacher, MBA (Zacher & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB)

Kapitalanlagen und Steuerrecht

07.06.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Bank- und Kapitalmarktrecht**

Die Vielfalt der möglichen Anlageformen *wirft auch zahlreiche steuerliche Fragen für die Berater auf, die nicht mit der Konzeption befasst sind, sondern sich der Materie aus Investoren- und Anlegersicht nähern. Sowohl die laufende Besteuerung als auch Exit-Fälle sind dabei zu beachten und vielfach trotz der (scheinbar) umfassenden sog. Abgeltungsteuer hoch umstritten. Hinzu kommen Anlageformen, die steuerlich zu anderen Einkunftsarten führen, wie z.B. die geschlossenen Fonds. Das Seminar soll hier allgemeine Grundzüge erläutern und Details zu aktuellen Zweifelsfragen klären einschl. der Behandlung von Steuervorteilen und Steuernachzahlungen im Fall der zivilrechtlich erfolgreichen Rückabwicklung.*

Im Einzelnen sind insbesondere die folgenden Schwerpunkte vorgesehen:

1. Die für Kapitalanleger relevanten Einkunftsarten des EStG im Überblick
2. Gewerbliche Einkünfte (laufende Einkünfte und Exit-Fall)
3. Sonderfälle und Abgrenzungsfragen (gewerblicher Grundstückshandel bei Immobilien, Tonnagebesteuerung bei Schiffen, etc.)

→ Fortsetzung nächste Seite

RA Prof. Dr. jur. Thomas Zacher, MBA

- Professor für Steuerwesen, Wirtschaftsrecht und Internationales Management im Fachbereich Betriebswirtschaft an der FHDW Bergisch Gladbach
- Gründungspartner der Zacher & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
- Fachanwalt für Steuerrecht sowie für Kapitalmarktrecht

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 27/28

Forts. Zacher, Kapitalanlagen und Steuerrecht

- | | |
|--|--|
| <p>4. Einkünfte aus Kapitalvermögen und Einzelfragen zur Abgeltungsteuer</p> <p>5. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (laufende Besteuerung und Exit-Fall)</p> <p>6. Legale „weiße“ Einkünfte</p> <p>7. Ausgewählte Problemkreise bei anderen Steuerarten aus Anlegersicht</p> | <p>8. Sog. Steuervorteile und latenten Nachzahlungsforderungen des Finanzamts im Zivilprozess und bei der Vollstreckung</p> <p>9. Sonderprobleme aus Anlegersicht (Scheinrenditen, Provisionsnachlässe und Kick-Backs, etc.)</p> |
|--|--|

RA Prof. Dr. jur.
Thomas Zacher, MBA

- Funktionen in zahlreichen Institutionen und Gremien
- Referent auf Fachtagungen, Konferenzen und Seminaren
- Autor zahlreicher juristischer wie finanzmarktbezogener Veröffentlichungen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Immobilien

→ Seite 17: **Haumer/Fleindl, Update Zivilprozess unter besonderer Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Miet- und Bauprozesses**
16.06.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Miet- u. WEG R oder FA BauR

RA Horst Müller (Kanzlei Müller Hillmayer, München)

Die Grenzen gesetzlicher und vereinbarter Öffnungsklauseln - WEG-Rechtsprechung

07.04.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG Recht**I. Die Grenzen gesetzlicher und vereinbarter Öffnungsklauseln und die Folgen ihrer Überschreitung**

1. Beschlüsse gem. § 16 III WEG (Änderung der Kostenverteilung)
2. Beschlüsse gem. § 16 IV WEG (Abweichende Kostenverteilung im Einzelfall)
3. Beschlüsse gem. § 22 II WEG (Modernisierungsmaßnahmen)
4. Beschlüsse gem. § 22 I WEG (klassische bauliche Veränderung)
5. Beschlüsse gem. § 23 I WEG (Anwendung vereinbarter Öffnungsklauseln)

II. WEG-Rechtsprechung

1. Wohnungsverkauf vor Eintragung
2. Reinigungspflicht
3. Getrennte Rücklagen
4. Vorschuss bei Anfechtungsklagen
5. Darlehensaufnahme
6. Rechtsprechungsupdates (Aktualität)

RA Horst Müller

- Mitglied im Gesetzgebungs- und Fachausschuss Miet- und Wohnrecht des DAV
- Mitglied des Vorstands der ARGE Mietrecht und Immobilien im DAV
- Autor von „Praktische Fragen des Wohnungseigentums“, 6. Auflage 2015 (C.H.Beck: NJW Praxis)
- Herausgeber von „Beck'sches Formularbuch Wohnungseigentumsrecht“, 3. Aufl. 2016 (C.H.Beck)
- Mitherausgeber der Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (NZM)
- Redaktionsbeirat Zeitschrift für Miet- und Raumrecht (ZMR)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

VRiLG Hubert Fleindl, Landgericht München I

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht – Aktuelle Rechtsprechung zum Münchener Mietspiegel 2015

21.04.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet- u. WEG Recht

Erörtert wird die aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen des für Wohnraummietssachen zuständigen VIII. Zivilsenats des BGH. Der Referent zeigt hierbei auch die Konsequenzen der BGH-Urteile für die Rechtsprechung der Münchener Instanzgerichte auf und weist auf die tatsächlichen und rechtlichen Folgen für den angespannten Münchener Mietmarkt hin.

Darüber hinaus stellt der Referent als Vorsitzender Richter der 14. Zivilkammer des LG München I die wichtigsten Entscheidungen zum Münchener Mietspiegel 2015 vor, weist, soweit verfügbar, auf erste Entscheidungen zur Mietpreisbremse hin und gibt je nach Stand des Gesetzgebungsverfahrens – bereits erste Informationen zur geplanten zweiten Tranche der Mietrechtsnovellierung.

In einem dritten Teil des Intensivseminars geht unser Referent auf materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Besonderheiten der verhaltensbedingten Kündigung ein und gibt hierbei wertvolle Hinweise für die anwaltliche Praxis.

I. Aktuelle Rechtsprechung des BGH in Wohnraummietssachen

1. Vertragsschluss und Parteien des Mietvertrags
2. Mieterhöhungen im Wohnraummietverhältnis

- a. Mieterhöhungen nach §§ 558 ff. BGB
 - b. Staffel- und Indexmiete
 - c. Modernisierungsmieterhöhungen
3. Mietmängel, Nebenkosten und Schönheitsreparaturen
 4. Verjährungsfragen
 5. Beendigung des Mietverhältnisses
 - a. Zahlungsverzug
 - b. Kündigung wegen Pflichtverletzung
 - c. Kündigung wegen sonstiger Interessen
 6. Mietprozess und Räumungsvollstreckung

II. Aktuelle Münchener Rechtsprechung in Mieterhöhungsverfahren

1. Mietspiegel 2015: Die wichtigsten Entscheidungen
2. Entscheidungen zur Mietpreisbremse – soweit vorhanden

III. Schwerpunkt: Verhaltensbedingte Kündigung des Mietverhältnisses

1. Fallgruppen: Störung des Hausfriedens, Vernachlässigung der Mietsache, unpünktliche Mietzahlung, Verletzung von Duldungspflichten etc.
2. Notwendigkeit einer Abmahnung
3. Erfolgsaussichten der gleichzeitig ausgesprochenen ordentlichen Kündigung
4. Nachschieben von Kündigungen

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am Landgericht München I
- Mitautor des „Beck'schen Online-Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Mitautor des „Fachanwaltsbandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Mitautor des „Beck'schen Online-Kommentars Mietrecht (MietOK)“
- Mitautor des Nomos „Kommentar zum BGB (NK-BGB)“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht
- Referent des Deutschen Mietgerichtstags

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

Bauvertragliches Gewährleistungsrecht nach BGB und VOB/B

27.04.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

Anhand der aktuellen obergerichtlichen Rechtsprechung werden die Probleme der bauvertraglichen Gewährleistung aus BGB- und VOB-Verträgen diskutiert, unter anderem

1. Mängeldefinition, Mängelhaftung bei sanierten und modernisierten Altbauten, Leistungspflicht des Unternehmers bei Änderungsvorbehalt des Auftraggebers
2. Prüfungs- und Hinweispflicht des Auftragnehmers, Haftung bei neuen Baumaterialien, Probleme der Freizeichnung durch Bedenkenhinweis

3. Mängelrechte vor und nach Abnahme
4. erforderlicher Erklärungsinhalt bei Fristsetzung durch den Auftraggeber
5. Leistungsverweigerungsrechte und prozessuale Folgen
6. Unverhältnismäßigkeitseinwand des Unternehmers
7. Rechtsfolgen bei Mitverantwortung des Auftraggebers

Dr. Heinrich Merl

- langjähriger Vorsitzender Richter einer Baukammer des Landgerichtes München I und Vorsitzender eines Bausenats am Oberlandesgericht München
- langjährige Tätigkeit als Schlichter, Schlichter und Mediator in Bausachen und Industrieanlagestreitigkeiten, umfangreiche Vortragstätigkeit und Veröffentlichungen auf diesem Rechtsgebiet, unter anderem:

→ Fortsetzung nächste Seite

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 27/28

Forts. Merl, Bauvertragliches Gewährleistungsrecht nach BGB und VOB/B**8. Vergütung für Mängelbeseitigungsarbeiten, Vorteilsausgleich, Sowiesokosten****9. Verjährungsprobleme****10. Haftungsverteilung und Rückgriffsmöglichkeiten bei mehreren Baubeteiligten****11. AGB-Rechtsprechung zu Gewährleistungsklauseln****Dr. Heinrich Merl**

- Mitherausgeber und Autor des von Kleine-Möller/Merl/Glückner herausgegebenen „Handbuch des privaten Baurechts“ (C.H.Beck, 5. Auflage 2015);
- Autor von „Fallen im privaten Baurecht – Mängelhaftung Abnahme“ (Beuth, 2. Auflage 2010)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):**für DAV-Mitglieder: € 118,00** zzgl. MwSt (= € 140,42),**für Nichtmitglieder: € 138,00** zzgl. MwSt (= € 164,22)**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

Zivilrecht / Zivilprozessrecht

RiOLG Christine Haumer, OLG München, VRiLG Hubert Fleindl, LG München I

Intensiv-Seminar

Update Zivilprozess unter besonderer Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Miet- und Bauprozesses

16.06.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Miet- u. WEG Recht oder FA Bau- u. Architektenrecht

Das Seminar richtet sich insbesondere an Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht und Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht sowie an alle forensisch tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Das völlig neu konzipierte Seminar behandelt und vertieft das für den anwaltlichen Vertreter relevante prozessuale Rüstzeug zur Durchsetzung der Ansprüche des Mandanten in erster und zweiter Instanz. Unsere Referenten beleuchten anhand konkreter, der Praxis entnommener Fälle typische Fehlerquellen in Bau- und Mietprozessen und zeigen in taktischer und prozessrechtlicher Hinsicht die Lösungsstrategien für den forensisch tätigen Rechtsanwalt auf. Erörtert werden insbesondere:

1. Instanz:

- Beweissicherung, Strukturierung von Bauprozessen, Klageerhebung in Miet- und Bauprozessen
- Besondere Klagearten im Immobilienrecht: Mängelbeseitigungsklagen, Vorschussklagen, Duldungsklagen, Feststellungsklagen, Vergütungsklagen
- Prozessführungsbefugnis und Aktivlegitimation, insbesondere Klagen von Wohnungseigentums-

gemeinschaften und Sondereigentümern

- Streitverkündung im Bauprozess
- Substantiierung von Mietmängeln und Baumängeln
- Geltendmachung von Einreden, insb. Zurückbehaltungsrechten in Miet- und Bauprozessen
- Beweislastfragen, Beweisangebote und Straffung des Verfahrensstoffes bei umfangreichen Prozessen, insbesondere im Zusammenhang mit Miet- und Baumängeln
- Rechtssicheres Formulieren von Vergleichen in Miet- und Bauprozessen

Berufungsinstanz:

- Klageänderung, Widerklage und Aufrechnung in zweiter Instanz, insbesondere wiederholte Kündigung im Mietrecht und abgeänderte Schlussrechnungen im Bauprozess
- Geltendmachung von Verfahrensrügen, insb. Verstöße gegen gerichtliche Hinweispflichten, nicht gewährte Schriftsatzfristen, Präklusion und Übergebung von Beweisunterlagen unter Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Besonderheiten im Miet- und Bauprozess
- Zulassung neuen Tatsachenvortrags in Miet- und Bauprozessen

RiOLG Christine Haumer

- beisitzende Richterin eines Bau-senates am Oberlandesgericht München

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Berufungs- und Beschwerdekammer für Miet- und Insolvenzsachen am Landgericht München I

Beide Referenten sind didaktisch erfahrene Dozenten und durch eine Vielzahl von wissenschaftlichen Publikationen ausgewiesen.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):**für DAV-Mitglieder: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)**für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):**MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26**

VRIOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Beweiserhebung und -verwertung in Zivilsachen

Beweisverfahren, Beweiswürdigung, Angriff auf die Beweiswürdigung im Rechtsmittelverfahren

14.04.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Erörtert werden obergerichtliche Entscheidungen zum Thema und Fragen der Terminsvorbereitung, Verhalten im Beweisaufnahmetermin und Rechtsmittel, die sich gegen das Beweisergebnis richten sollen

1. Die Notwendigkeit einer Beweisaufnahme
2. Das Ablehnen von Beweisangeboten
3. Die Anordnung der Beweisaufnahme
4. Die Durchführung der Beweisaufnahme

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

5. Einzelne Beweismittel
6. Beweiswürdigung (Verhalten in der Schlusserörterung)
7. Beweiswürdigung im Urteil
8. Rechtsmittel

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Übersicht der aktuellen Rechtsprechung zum Thema.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor und Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der im 1. Halbjahr 2016 erscheinenden 5. Auflage des „Münchener Kommentars zur ZPO“

Prof. Dr. Stephan Lorenz, LMU München

Intensiv-Seminar

Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht 2016

Neuer Termin: 11.07.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht auf Wunsch

Das allgemeine Leistungsstörungsrecht sowie das kaufrechtliche und werkvertragliche Gewährleistungsrecht sind stark von der Rechtsprechung des BGH sowie des EuGH geprägt. Aber auch der Gesetzgeber ist (nicht nur) unter dem Einfluss des europäischen Richtlinienrechts nicht untätig geblieben. Insbesondere die Rechtsprechung zu den praktisch enorm wichtigen Einzelheiten des kaufrechtlichen Nacherfüllungsanspruchs Kaufrecht (Erfüllungsort, Transportkosten, Überprüfungsrecht des Verkäufers etc.) wird immer differenzierter. Ähnliches gilt etwa für die Frage der Ein- und Ausbaurkosten im Zuge der Nacherfüllung, die der Gesetzgeber jetzt erneut und in erheblichem Mehrumfang zu regeln gedenkt.

Das Seminar hat sowohl den bisherigen Stand der Rechtsprechung wie auch die aktuellsten Entwicklungen in diesem Bereich zum Gegenstand. Das betrifft insbesondere die bevorstehende umfassende gesetzliche Regelung von Aus- und Einbauverpflichtung mit einer Reform des sog. Herstellerregresses.

1. **Rechtsdogmatik und Rechtspraxis: Die Abstraktion des „Gewährleistungsrechts“ und ihre Folgen für die Praxis**
Pflichtverletzungsdogmatik – Abgrenzung der Schadensarten und ihre praktische Bedeutung – Verschuldensabhängige und verschuldensunabhängige Haftung – Mangelfolgeschäden und Verspätungsschäden

2. **Einzelheiten des Gewährleistungsrechts**
Fehlerbegriff (§ 434 BGB) – Zeitpunkt des Mangels – Beweisfragen – Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie und ihr Verhältnis zu vertraglichen Gewährleistungsbeschränkungen – Möglichkeiten und Grenzen vertraglicher Begrenzung der Gewährleistung

3. **Der Nacherfüllungsanspruch (§ 439 BGB)**
Reichweite der Nacherfüllung: Inhalt, insbes. Bedeutung des Erfüllungsorts – Ein- und Ausbaurkosten im Rahmen der Nacherfüllung – Kosten und Diagonoserisiken – Unberechtigte Nacherfüllungsverlangen – Der Vorrang der Nacherfüllung und die Konsequenzen im Falle der Vereitelung – Nacherfüllung, Nutzungsersatz – Ein- und Ausbaurkosten

4. **Rückgewähr bei Rücktritt und Widerruf**
Gefahrtragung, Kostentragung, Wertersatz

5. **Kernprobleme der Vertragspraxis und Lösungsvorschläge**
Der Einfluss des Europarechts: Richtlinienkonforme und „richtlinienorientierte“ Auslegung der §§ 433 ff BGB: Streitpunkte und praktische Relevanz – Aufwendungsersatz und Schadensersatz – Teilweise

→ Fortsetzung nächste Seite

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“, Bamberger/Roth (beide: C.H.Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)
- Gesamt Herausgeber des „Beck-Online-Großkommentars zum BGB“

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 27/28

Forts. Lorenz, Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht

Mangelhaftigkeit / Teilunmöglichkeit – Möglichkeiten vertraglicher Haftungsbeschränkungen – AGB-Probleme im privaten und im kaufmännischen Geschäftsverkehr – Garantien (§§ 443, 477 BGB) –

Verbrauchsgüterkauf: Die Privilegierung des Verbrauchers und ihre Grenzen – Lieferanten-/Herstellerregress (§§ 478 f BGB)

Prof. Dr. Stephan Lorenz

→ siehe vorherige Seite

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Versicherungsrecht

RiOLG Petra Schaps-Hardt, Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg

Intensiv-Seminar

Besonderheiten des Versicherungsprozesses

Prozessuale Fragen – Beweisführung – Beweismittel

25.04.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Versicherungsrecht

Fragen aus unterschiedlichen Bereichen des Versicherungsrechts stellen sich in jeder Anwaltskanzlei. Streitigkeiten zwischen Versicherungsnehmern und Versicherern gehören zum täglichen Geschäft.

Das Seminar wendet sich sowohl an bereits im Versicherungsrecht tätige Rechtsanwälte, die durch dieses Seminar vorhandene Kenntnisse aktualisieren und vertiefen möchten (Fachanwaltsfortbildung), als auch an Rechtsanwälte, die zwar keinen Fachanwaltslehrgang im Versicherungsrecht besucht haben oder besuchen wollen, die sich aber dennoch den notwendigen Überblick über die im Rahmen eines Versicherungsprozesses auftretenden Besonderheiten im Zusammenhang mit dem zum 01.01.2008 reformierten VVG verschaffen möchten.

Unter Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung und anhand zahlreicher praktischer Beispiele werden u.a. folgende Problemkreise behandelt:

1. Zuständigkeitsfragen wie Gerichtsstand und Prozessführungsbefugnis
2. Klagearten und Formulierung von Klageanträgen

3. Möglichkeiten der Beweisführung und Beweismittel

4. Spezielle Beweiserleichterungen im Versicherungsrecht

5. Übergangsregelungen bei „Altfällen“, u.a. Änderungen bei Verjährungsfristen

Die Seminarteilnehmer erhalten ein umfangreiches Skript, in dem sich neben den systematisch aufbereiteten Problemen Verweise auf die aktuelle Rechtsprechung finden.

Es besteht außerdem die Möglichkeit, von Teilnehmern eingebrachte Fragen und Fälle zu diskutieren.

Zur besseren Vorbereitung wird gebeten, entsprechende Fragen oder anonymisierte Fälle aus der Praxis bis spätestens zum 04.04.2016 unter info@mav-service.de einzureichen.

RiOLG Petra Schaps-Hardt

- Richterin am Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg
- seit 2004 Mitglied des speziell für Streitigkeiten aus privatrechtlichen Versicherungsverträgen zuständigen 9. Zivilsenates des OLG Hamburg; zuvor Tätigkeit in unterschiedlichen Bereichen des Zivil- und Strafrechts am Landgericht München I sowie Landgericht Hamburg und in der Referendarausbildung
- seit 2007 Dozentin im Rahmen des LL.M.-Studiengangs Versicherungsrecht der Universität Hamburg
- seit 2010 Mediatorin

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

Arbeitsrecht

→ Seite 8: **Zieglmeier, „Gesamtmandat“! Zoll- und Betriebsprüfung bei Arbeitgebern**
28.07.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA SozR oder FA ArbR

RA Dr. Martin Wolmerath, Hamm

Intensiv-Seminar

Mobbing am Arbeitsplatz: Handlungsmöglichkeiten und Grenzen

02.03.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

1. Mobbing verstehen und begreifen

- Begriffsbestimmung und Abgrenzung zu anderen Formen der psychosozialen Belastung am Arbeitsplatz
- Ursachen von Mobbing
- Typische Mobbing-Handlungen
- Zu den Motiven der Mobber
- Auswirkungen und Folgen von Mobbing

2. Der Mobbingbetroffene in der anwaltlichen Beratung

- Absichten und Hoffnungen des Ratsuchenden
- Zu der Person des Mobbingbetroffenen und seiner derzeitigen Situation
- Tipps für das anwaltliche Erstgespräch
- Ausarbeitung und Festlegung von Zielen

3. Die Zielerreichung

- Die alternative Grundentscheidung: Bleiben oder Gehen?
- Funktionen und Rollen des Anwalts: Coach, Prozessbevollmächtigter, ...

- Einbeziehung von Dritten (z.B. Betriebsrat, Vorgesetzte, Psychotherapeut, Agentur für Arbeit)

4. Chancen und Risiken von Mobbing-Klagen

- Häufigkeit und Ausgang bzw. Ergebnis von Mobbing-Klagen
- Gründe für das Scheitern von Mobbing-Klagen
- Vorgaben der Rechtsprechung und ihre Beachtung in der anwaltlichen Praxis
- Anknüpfungspunkt:
Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz

5. Mögliche Ansätze für eine Aufarbeitung von Mobbing

- Entwicklung eines maßgeschneiderten, individuellen Handlungsplans
- Aufgaben und Funktionen eines Mobbing-Tagebuchs
- Betriebliches Eingliederungsmanagement, Gefährdungsbeurteilung und stufenweise Wiedereingliederung
- Güterichter und Mediation

RA Dr. Martin Wolmerath

- Vertretungsprofessur für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht im Fachbereich Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund
- Mitherausgeber von Däubler/Hjort/Schubert/Wolmerath, „Handkommentar Arbeitsrecht. Individualarbeitsrecht mit kollektivrechtlichen Bezügen“, 3. Aufl. 2013
- Autor u.a. von Esser/Wolmerath, „Mobbing und psychische Gewalt“, 9. Aufl. 2015, Wolmerath, „Mobbing. Rechtsbandbuch für die Praxis“, 4. Aufl. 2013

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg

Intensiv-Seminar

Arbeitsrecht aktuell

Wiederholung: 03.03.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Das bewährte Seminar von RiArbG Thomas Holbeck, in diesem Jahr fortgeführt von RiArbG Dr. Christian Schindler.

Wie in jedem Jahr hat sich im Arbeitsrecht auch heuer Einiges getan: Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durcharbeiten, ist in der anwaltlichen Praxis allein aus Zeitgründen kaum zu bewerkstelligen.

Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen.

Wichtige Urteile vor allem des letzten Jahres werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2015

- Umfang der Arbeitszeit – „Überstundenschätzung“
- Mindestentgelte bei Arbeitsbereitschaft und Bereitschaftsdienst
- Kündigungsschutzklage – Streitgegenstand und Rechtskraft
- Befristungsrecht (gerichtlicher Vergleich, Rechtsmissbrauch)
- Betriebsratsbeschluss (Ladung, Nichtöffentlichkeit, Protokoll)

RiArbG Dr. Christian Schindler

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 27/28

RA Dr. Jürgen Brand, Hagen, Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen a.D.

Intensiv-Seminar

Die Rentenversicherungspflicht für Selbstständige

Neueste Entscheidungen zur Scheinselbstständigkeit sowie zum Geschäftsführer in Familien-GmbHs

20.04.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Im Mittelpunkt des Seminars stehen Statusfragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Scheinselbstständigkeit, aber auch beim Geschäftsführer in einer Familiengesellschaft, vor allem der GmbH. Es werden die neue Rechtsprechung des BSG "Kein-Schönwetter-Status" ebenso dargestellt wie die Entwicklung der Gegenposition, mit der einem Minderheits-Gesellschafter/Geschäftsführer durch Stimmrechtsbindungsvereinbarungen der Status eines Selbstständigen zuerkannt werden sollte, und die hierzu ergangene aktuelle Rechtsprechung des BSG vom 11. November 2015, durch die diese Position abgelehnt wurde.

A. Versicherungspflicht von Selbstständigen im Rentenversicherungsrecht

- I. Allgemeines
- II. Die einzelnen Berufsgruppen
 1. Die selbstständigen Lehrer
 2. Arbeitnehmerähnliche Personen
 - a. Die Voraussetzungen
 - b. Befreiungsmöglichkeiten

B. Neue Rechtsprechung zu Statusfragen bei Scheinselbstständigkeit

- I. Allgemeines
- II. Checkliste
- III. Neue Rechtsprechung:
 - Merchandiser - BSG v. 31. März 2015
- C. Neue Rechtsprechung zu Statusfragen bei Geschäftsführern und Gesellschaftern von Familiengesellschaften
 - I. Checkliste
 - II. Stimmbindungsvereinbarungen
 - III. Erste BSG-Fälle v. 11. November 2015
 - IV. weitere neuere Rechtsprechung GF

D. Statusfeststellungsverfahren

E. Weitere aktuelle Probleme im Sozialversicherungsrecht 2016

RA Dr. Jürgen Brand

- bis 2010 Präsident des Landessozialgerichts NRW und Vorsitzender des 1. Senats
- bis 2013 Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes NRW
- Rechtsanwalt u. Gründer der Anwaltskanzlei Dr. Jürgen Brand, die bundesweit bei sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen berät und vertritt
- langjähriger Referent in der anwaltlichen Fortbildung
- zahlreiche Veröffentlichungen als Autor, Mitherausgeber und -autor im Sozialrecht, u.a. im „GmbH-Handbuch“ (Verlag Dr. Otto Schmidt), „Kommentar zum SGB III“, „Praxis des Sozialrechts“ (beide C.H. Beck), „Fachanwaltshandbuch Arbeitsrecht“ (ZAP), „Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz“ (Dt. AnwaltVerlag) u.a.
- Mitherausgeber der „Neuen Zeitschrift für Sozialrecht“ (NZS)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiBayLSG Dr. Christian Ziegler, Bayerisches Landessozialgericht München

Intensiv-Seminar

Betriebsprüfung und Beitragsrecht: Sozialrechtliche Risiken bei Arbeitnehmerüberlassung, Werkvertrag und Freier Mitarbeit bewältigen

11.05.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder Arbeitsrecht

Das Beitragsrecht des Sozialgesetzbuches entwickelt sich zu einem besonderen Tätigkeitsfeld der Anwaltschaft. Hauptzollämter und Deutsche Rentenversicherung haben insbesondere zur Durchsetzung des Mindestlohngesetzes ihre Zusammenarbeit intensiviert. Waren schon 2014 vom Zoll allein weit mehr als 60.000 Arbeitgeber geprüft worden, mit der Folge von Bußgeldern iHv 46,7 Mio €, Geldstrafen iHv 28,2 Mio € und Freiheitsstrafen von insgesamt 1.917 Jahren, ist für das Jahr 2015 eine weitere Steigerung dieser Zahlen zu erwarten. Es zeigt sich, dass sozialrechtliche Beitragsrisiken mit arbeits-, straf- und insolvenzrechtlichen Besonderheiten auf das Engste einhergehen. Unser Seminar untersucht gemeinsam mit Ihnen die

Kriterien, die zur Abschätzung der Risiken herangezogen werden können und stellt die Möglichkeiten eines Schadens- und Haftungsmanagements vor. Letztlich haben im Umfeld des Sozialversicherungsrechts auch Compliance und Unternehmensstrafrecht eine neue, nicht zu unterschätzende Bedeutung erlangt. Das verlangt nach anwaltlichen Kompetenzen, die wir zusammen erarbeiten oder auch vertiefen und erweitern wollen.

Die Teilnehmer erhalten ein umfangreiches Skript mit Checklisten u. Musterschriftsätzen.

Die detaillierte Beschreibung finden Sie auf Seite 7.

RiBayLSG Dr. Chr. Ziegler

- Richter am Bayerischen Landessozialgericht München, Senat für Krankenversicherungs- und Beitragsrecht
- vorher Richter am Sozialgericht Landshut, Kammer für Krankenversicherungs-, Betriebsprüfungsrecht und Sozialhilfe
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg

Vergütung ohne Arbeit – Annahmeverzug des Arbeitgebers

17.06.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Der Vergütungsanspruch wegen Annahmeverzugs unterliegt in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts einem Wandel. Zu nennen sind etwa Entscheidungen zum Annahmeverzug bei flexibler Arbeitszeitgestaltung (Abrufarbeit, Arbeitszeitkonto) und zur Abgrenzung von Annahmeverzug und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Anlass genug, in diesem Seminar den – nicht nur im Kündigungsfall – zentralen Vergütungsanspruch genauer zu betrachten.

1. Angebot der Arbeitsleistung
2. Leistungsvermögen des Arbeitnehmers

3. Nichtannahme bzw. Unzumutbarkeit der Annahme
4. Beendigung des Annahmeverzugs
5. Anrechnung anderweitigen oder unterlassenen Zwischenverdienstes
6. Ausschlussfristen
7. Annahmeverzug und Mindestlohn

RiArbG Dr. Christian Schindler

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dr. Harald Wanhöfer, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts München

Beschäftigungs- und Weiterbeschäftigungsanspruch – materiellrechtliche Grundlagen und prozessuale Durchsetzung

21.07.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Die Veranstaltung befasst sich mit arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern darüber, ob und wie der Arbeitnehmer tatsächlich zu beschäftigen ist. Naturgemäß treten solche Konflikte besonders häufig im Zusammenhang mit der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses auf. Nicht selten sind aber auch Anträge zur Durchsetzung einer bestimmten Beschäftigung, z.B. nach einer vom Arbeitnehmer als rechtswidrig angesehenen Umsetzung oder Versetzung; dann geht es nicht um das „ob“, sondern um das „wie“ der Beschäftigung. Auseinandersetzungen über die (Weiter-)beschäftigung werden häufig im einstweiligen Verfügungsverfahren ausgetragen und nicht selten hat es auch die Vollstreckung eines Beschäftigungstitels „in sich“.

Insbesondere folgende Themen sollen angesprochen werden:

1. **Beschäftigungsanspruch im bestehenden Arbeitsverhältnis**
 - Inhalt des Anspruchs
 - Vertragliche Versetzungsvorbehalte
 - Konkretisierung
 - Versetzung und billiges Ermessen
 - Arbeitsvertragliche Freistellungsklauseln
2. **Weiterbeschäftigungsanspruch nach Kündigung**
 - Sog. Allgemeiner Weiterbeschäftigungsanspruch
 - Vorläufige Weiterbeschäftigung nach Betriebsratswiderspruch
3. **Prozessuale Durchsetzung**
 - Fassung des Klageantrags
 - Einstweilige Verfügung – ibs. zum Verfügungsgrund
 - Vollstreckungsrechtliche Probleme
 - Streitwert

Dr. Harald Wanhöfer

- Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts München
- Lehrbeauftragter an der Universität München

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 27/28

Mitarbeiter-Seminare

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Abrechnung in Straf- und Bußgeldsachen

09.03.2016: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ **Intensiv-Seminar für junge AnwältInnen und MitarbeiterInnen in der Anwaltskanzlei**

1. Was ist schon „Durchschnittlich“?
– Argumente zu den Kriterien der Rahmengebühren
2. Straf- und Bußgeldsachen
– Parforceritt durch die Gebühren im strafrechtlichen Mandat
– Abrechnung umfangreicherer Verfahren
– Diskussion der Brennpunkte:
– Haft- und Längenzuschläge
– Terminsgebühren
– Zusätzliche Gebühren durch Einstellung von Verfahren – Fragen zur analogen Anwendung
– Verbindung und Trennung von Verfahren
3. Abrechnung bei fiktivem Freispruch
4. Gebühren des Pflichtverteidigers

5. Pauschgebühr nach §§ 42, 51 RVG
– Korrekte Antragstellung
– Vorschüsse hierauf – wichtige Entscheidung des BVerfG
– Feststellung der konkreten Gebührenhöhe
6. Gebührenmanagement
– Vergütungsvereinbarungen
– Gefahr der Aufrechnung durch die Staatskasse
7. Argumente und Abrechnung gegenüber der Rechtsschutz-Versicherung
8. Diskussionen - Fälle - Übersichten

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab
– seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
– Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“
– Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
– Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Gerichtsvollzieher-Formular-Pflicht

10.03.2016: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ **Intensiv-Seminar für MitarbeiterInnen in der Anwaltskanzlei**

Am 25.09.2015 wurde vom Bundesrat die GVfV (Gerichtsvollzieher-Formularverordnung) verabschiedet; die Verkündung im Bundesgesetzblatt erfolgte per 30.09.2015. Damit sind die Neuerungen seit dem 01.10.2015 in Kraft.

Ab dem 01.04.2016 ist das neue Formular **PFLICHT!**

In diesem Seminar gibt es ALLES zum neuen Formular sowie wertvolle Tipps & Tricks zur Beauftragung des Gerichtsvollziehers.

1. Das neue Formular – Feld für Feld und Schritt für Schritt
2. Anlagen und/oder Ergänzungen und/oder Abweichungen?!
3. Welche Kombination welcher Aufträge ist sinnvoll? Taktische Fragen unter Berücksichtigung der bislang hierzu ergangenen Rechtsprechung

4. Kostenfragen – Kostenrisiken – Kostenfallen
5. Endlich sinnvoll nutzbar: Novellierung des Vollstreckungsportals durch die Änderung der Schuldnerverzeichnisverordnung zum 01.10.2015
6. Gebührenfragen aus RVG, GKG und GVKostG
7. Aktuelle Entscheidungen zu...
– Voraussetzungen und Kosten der Drittauskünfte
– Weisungsbefugnisse des Gläubigers bei der Zustellungsart der Terminladung
– Kosten für die Eintragungsanordnung
– Ratenzahlungsvereinbarung – Stundungsbewilligung – Vollstreckungsaufschub – Zahlungsplan
– Durchsetzung des eigenen Fragenkatalogs
– Nachbesserung und nochmaliger Abgabe der Vermögensauskunft
8. Checklisten – aktuelle Rechtsprechung – Übersichten – Diskussion

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab
– seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
– Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“
– Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
– Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:
→ siehe oben

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Erfolgreicher Zugriff und Verwertung der Immobilie des Schuldners

20.06.2016: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Intensiv-Seminar für MitarbeiterInnen in der Anwaltskanzlei

1. Grundbuchauszüge richtig lesen, verstehen und beurteilen

- Wie bestimmen sich die Rangverhältnisse im Grundbuch?
- Inhalt und Wesen von Grundschuld, Hypothek, Eigentümerrechten

2. Zwangssicherungshypothek nach §§ 866, 867 ZPO

- Schritt für Schritt zum Musterantrag
- Voraussetzungen und Folgen der Eintragung nach ZPO und GBO

3. Zwangsversteigerung

- Gebühren und Kosten von Antrag und Verfahren nach GKG und RVG
- Überblick über das gesamte Verfahren
- Versteigerungsbedingungen – Folgen des Zuschlags
- Die Abgabe von Geboten

- Berechnung des geringsten Gebotes nach §§ 44 ff ZVG
- Maßgebliche Folgen aus dem 2. Justizmodernisierungsgesetz

4. Pfändung grundbuchmäßig gesicherter Rechte

- Grundschuld und Hypothek, Verdeckte Eigentümergrundschuld
- Auflassungsvormerkung
- Miteigentumsanteile
- Nießbrauch
- Rückgewähransprüche

5. Taktik im Verfahren und im Termin

6. Überblick über Zwangsverwaltung und Teilungsversteigerung

7. Fragen, Musterbeispiele, Mustertermin und intensive Diskussionen!

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitberausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Powerworkshop RVG: Durch das RVG anhand von Fällen

21.06.2016: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Intensiv-Seminar für junge AnwältInnen und MitarbeiterInnen in der Anwaltskanzlei

Von der Beratung und Auftragserteilung über ein streitiges Verfahren bis hin zur gütlichen Einigung gilt es nicht nur einige juristische Probleme zu lösen, sondern vorweg, mittendrin und auch abschließend mindestens ebenso viele gebührentechnische Fragen zu beantworten. Inhalt dieses Intensiv-Seminars ist die

Darstellung des RVG anhand von Fällen im Zivil-, Straf- und auch Verwaltungs- und Sozialrecht.

Die Inhalte werden je nach aktuellen Fragestellungen und Entscheidungen erstellt und taggenau ergänzt!

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitberausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt

MAV GmbH, Seminarraum

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München, Wegbeschreibung → Seite 26

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminare: 3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)
4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Intensivseminare: 5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)
5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminare: 3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)
4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

Intensivseminare: 5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)
5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Preise Mitarbeiter - Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)
Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)
Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme, die in der jeweiligen Seminaurausschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfj) 76/13, BRÄK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: "Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden." Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

<http://rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/fachanwaltschaft/aktuelles/artikel/news/fachanwaelte-fortbildungsnachweise-fuer-2015-einreichen.html>

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

Wegbeschreibung

Anschrift

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 80339 München: 4. Stock, Seminarraum

MVV vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

– U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz

bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Ausgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

– S-Bahn: S7, S20, S27 bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße

– Bus: 62/63 bis Haltestelle Heimeranplatz

Auto

– Navigationsadresse: Ridlerstraße 53, 80339 München

– **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel sowie in der Parklizenzzone an der Ridlerstraße vorhanden.

– Von der A96 Lindau kommend:

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie am „Heimeranplatz/Westend“ ab.

– Von der A8 Stuttgart kommend:

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Laim/Heimeranplatz“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab in die Ridlerstraße.

– Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau am „Heimeranplatz/Westend“ ab.

– Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:

Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentreutunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Laim/Heimeranplatz“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab in die Ridlerstraße.

MAV GmbH

Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Ansprechpartner für Seminare: Gabriela Rocker

Telefon 089 552 633-97
eMail info@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (gegenüber vom Alten Botanischen Garten)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Rebecca Schulze

Telefon 089 55 134-170
eMail muenchen@schweitzer-online.de



MAV & schweitzer.Seminare
 Frau Gabriela Rocker
 MAV GmbH
 Garmischer Str. 8 / 4. OG
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | |

Titel/Name/Vorname: _____

Kanzlei/Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV/HPI/2016

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 26) an für folgende/s Seminar/e:

Wachter, Akt. Entwicklungen im Bereich der Vermögens ...	[2]	23.02.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Bonefeld, Erbrecht + Rechnen	[2]	06.04.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Krauß, Gesellschaftsrecht für Erbrechtler	[3]	13.04.16: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Klein, Update Unterhaltsrecht 2015/2016	[4]	26.04.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Boos, Der wahre Wert? Bewertung freiberuflicher Praxen ...	[4]	27.06.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Bonefeld, Ausgewählte Schnittstellen ErbR u. GesR	[5]	29.06.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schwackenber, Die Patchworkfamilie ...	[5]	18.07.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Brand, Die Rentenversicherungspflicht für Selbstständige ...	[6]	20.04.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Zieglmeier, Betriebsprüfung und Beitragsrecht: ...	[7]	11.05.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Zieglmeier, „Gesamtmandat!“ Zoll und Betriebsprüfung ...	[8]	28.07.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Alexander, Das neue UWG im Überblick	[9]	08.04.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kunzmann, Aktuelle Probleme des Lizenzvertragsrechts	[9]	28.04.16: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Meinhardt, Markenrecht - die wichtigsten Ansprüche ...	[10]	12.05.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen ...	[10]	11.03.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Zacher, Kapitalanlagen und Steuerrecht	[11]	07.06.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	[12]	24.06.16: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Geyer-Stadie, Aufenthaltsrecht - Aufenthaltsbeendigung	[12]	17.03.16: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schmidt, Haftung von Gesellschaftern, Geschäftsführern ...	[13]	09.06.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Huber, Neues Anfechtungsrecht nach InsO und AnfG	[13]	13.07.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Trossen, Aktuelle steuerliche Fragen rund um die GmbH ...	[14]	01.06.16: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift _____

MAV & schweitzer.Seminare
 Frau Gabriela Rocker
 MAV GmbH
 Garmischer Str. 8 / 4. OG
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | |

Titel/Name/Vorname: _____

Kanzlei/Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV HPI/2016

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 26) an für folgende/s Seminar/e:

Zacher, Kapitalanlagen und Steuerrecht	[14]	07.06.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Müller, Die Grenzen gesetzl. u. vereinb. Öffnungsklauseln ...	[15]	07.04.16: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Fleindl, Akt. Rechtsprechung im Wohnraummietrecht ...	[16]	21.04.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Merl, Bauvertragl. Gewährleistungsrecht nach BGB u. VOB/B	[16]	27.04.16: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Haumer/Fleindl, Update Zivilprozess unter besonderer ...	[17]	16.06.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Beweiserhebung und -verwertung in Zivilsachen	[18]	14.04.16: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Lorenz, Update Leistungsstörungs- u. GewährleistungsR 2016	[18]	11.07.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schaps-Hardt, Besonderheiten des Versicherungsprozesses	[19]	25.04.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wolmerath, Mobbing am Arbeitsplatz: ...	[20]	02.03.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schindler, Arbeitsrecht aktuell	[20]	03.03.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Brand, Die Rentenversicherungspflicht für Selbstständige. ...	[21]	20.04.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Zieglmeier, Betriebsprüfung und Beitragsrecht: ...	[21]	11.05.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schindler, Vergütung ohne Arbeit - Annahmeverzug ...	[22]	17.06.16: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Wanhöfer, Beschäftigungs- u. Weiterbeschäftigungsanspr. ...	[22]	21.07.16: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, Abrechnung in Straf- und Bußgeldsachen	[23]	09.03.16: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Scheungrab, Gerichtsvollzieher-Formular-Pflicht	[23]	10.03.16: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Scheungrab, Erfolgreicher Zugriff u. Verwertung d. Immobilie ...	[24]	20.06.16: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Scheungrab, Powerworkshop RVG: ...	[24]	21.06.16: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 25) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

Vorsitzende der Anti-Korruptionsinitiative Transparency International Deutschland e.V. Ende November 2015 im Max-Joseph-Saal der Münchner Residenz war geprägt durch kultur- und rechtspolitisch überaus engagierte Redebeiträge. Alle Redner – unter anderem auch der bayerische Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback – betonten ganz im Sinne Max Friedlaenders, dass der Anwalt kein bloßer Interessenvertreter sei, sondern dass er als Diener des Rechts immer auch seine Pflichten gegenüber der Allgemeinheit im Blick haben müsse.

RAin Pia Eckertz-Tybussek, die Vizepräsidentin des Deutschen Anwaltvereins, berichtete in ihrem Grußwort über die jüngst von der Satzungsversammlung des DAV beschlossenen Fachanwaltschaft für Migrationsrecht und schlug damit den Bogen von unseren aktuellen Aufgaben rund um die Integration von Flüchtlingen zu dem „Flüchtling Max Friedlaender“ und der Preisträgerin.



BAV Vizepräsident RA Robert Frank Reitzenstein, Ministerin a.D. Prof. Dr. Edda Müller, BAV Präsident RA Michael Dudek

Michael Dudek beschrieb in seiner Laudatio die Preisträgerin als engagierte Kämpferin gegen „Unrecht, Macht- und Vertrauensmissbrauch“ und rief ihr vielfältiges Wirken als Verwaltungswissenschaftlerin, Umweltpolitikerin, Verbraucherschützerin und Korruptionsbekämpferin in Erinnerung. Edda Müllers Engagement, so Michael Dudek, komme aus einem starken Gespür für Ungerechtigkeit. „Wem Ungerechtigkeit widerfährt oder wer Zeuge von Ungerechtigkeit wird, der fühlt sich entweder ohnmächtig oder aber er, besser sie, empört sich“, brachte Michael Dudek die intellektuelle und moralische Lebensleistung der Preisträgerin auf den Punkt.

Wie nötig solches bürgerschaftliches Engagement heute einmal mehr ist, hatte Dudek zuvor mit seinem flammenden Plädoyer für den Primat des Rechts gegenüber der Ökonomie betont: „Die herrschende Ideologie des Neoliberalismus – nur noch dem Namen nach verwandt mit dem Liberalismus – bietet die theoretische Grundlage für die Vernichtung des Rechts, des Rechtsstaats und der Freiheit. Auch in der Anwaltschaft und der Justiz wächst die Neigung, der neoliberalen Versuchung nachzugeben und damit das Recht preiszugeben“, diagnostizierte Dudek.

Die Preisträgerin verknüpfte in ihrer Dankesrede Gedanken von Max Friedländer zur Berufsethik des Anwaltsstandes mit der heutigen Rechtslage in Deutschland. In der Bundesrechtsanwaltsordnung fänden sich viele Gedanken von Friedlaender wieder, meint Edda Müller. Demgegenüber stünden aber heute Veränderungen und Bestrebungen, die Friedlaender wohl eher kritisch sähe. Die Preisträgerin verwies dabei unter anderem auf die Veränderungen des Rechtsdienstleistungsmarkts, insbesondere durch das Vordringen angelsächsischer Großkanzleien mit ihrem stark dienstleistungsorientierten Aufgabenverständnis und auf die Bemühungen der EU-Kommission zur Deregulierung, Liberalisierung und Modernisierung der nationalen anwaltlichen Berufsrechte. Edda Müller argumentierte dabei pragmatisch und mit einem klaren Blick auf politische Effizienz: „... es wird darum gehen, die Asymmetrie, die durch die großen „Law Firms“ mit ihrer reichen Klientel entstanden ist, durch die

Schaffung von Gegenmacht zu beseitigen.“ Denn wenn die Chancen für ein faires Verfahren vor Gericht – gleichermaßen für arm und reich – weiter sanken und entsprechende Erwartungen systematisch ignoriert würden, erodiere der Rechtsstaat. Gefährdet sei dann aber auch unsere Demokratie. „Wenn wir schon das angelsächsische Verständnis vom Anwaltsberuf übernommen haben, so könnten wir auch Vorbilder wie den Public Interest-Anwalt übernehmen“, meinte die Preisträgerin und fand in der VW-Betrugsaffäre ein reiches Betätigungsfeld für solche Anwälte. Gleichzeitig wies sie in diesem Zusammenhang auf rechtspolitische Hausaufgaben hin: „... es dient nicht dem allgemeinen Rechtsempfinden, wenn betrügerische Unternehmen ihre Gewinne behalten können, weil es derzeit im deutschen Recht keine praktikablen Rechtsinstrumente gibt, den millionenfachen Verstoß gegen Verbraucherrechte wirksam zu ahnden.“ Ein starker zustimmender Beifall dankte der Preisträgerin für ihre klaren Worte. Und mit Latin-DADA, Tarantella-Hop und Choral-Punk hielt ihr die Band „Die Heimatlosen“ danach eine furiose musikalische Schluss-Laudatio.

Ulrike Staudinger, Bayerischer Anwaltverband

Personalia

Amtswechsel Generalstaatsanwaltschaft München

Bereits am 14. Dezember 2015 vollzog Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback im Max-Joseph-Saal der Münchner Residenz im Rahmen einer Feierstunde den Wechsel im Amt des Münchner Generalstaatsanwalts.



Generalstaatsanwalt Manfred Nötzel, Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback, Generalbundesanwalt Dr. Peter Frank

Er verabschiedet **Dr. Peter Frank**, der seit 5. Oktober 2015 Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof ist. Zugleich führt er dessen Nachfolger **Manfred Nötzel**, der zuletzt seit Frühjahr 2009 an der Spitze der Staatsanwaltschaft München I stand, in das neue Amt ein.

Neue Richterin am Bundesgerichtshof

Der Bundespräsident hat Richterin am Oberlandesgericht Ulrike Müller zur Richterin am Bundesgerichtshof ernannt.

Richterin am Bundesgerichtshof Müller ist 47 Jahre alt. Nach Abschluss ihrer juristischen Ausbildung trat sie in den höheren Justizdienst des Freistaats Bayern ein. Während ihrer Proberichterzeit war sie bei der Staatsanwaltschaft Landshut sowie im Bayerischen Staatsministerium der Justiz eingesetzt, wo sie zur Regierungsrätin (im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit) ernannt wurde. Danach wechselte sie als Richterin am Landgericht an das Landgericht München I. Danach war Frau Müller als wissenschaftliche Mitarbeiterin an das Bundesverfassungsgericht abgeordnet und war hieran anschließend erneut im Bayerischen Staatsministerium der Justiz tätig. Dort leitete sie mehr als fünf Jahre das Referat Strafvollzug und wurde 2008

zur Ministerialrätin befördert. 2010 erfolgte ihre Ernennung zur Richterin am Oberlandesgericht München, wo sie seither einem Zivilsenat angehörte. Seit dem Jahre 2012 war sie zudem berufsrichterliches Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs.

Das Präsidium des Bundesgerichtshofs hat Frau Müller dem vornehmlich für das Recht der unerlaubten Handlungen sowie das Arzthaftungsrecht zuständigen VI. Zivilsenat zugewiesen.

(Quelle: BGH, PM Nr. 198/2015 vom 02. Dezember 2015)

Justizmedaille verliehen

Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback hat im Dezember im Justizpalast in München die Medaille für Verdienste um die Bayerische Justiz an an verdiente Persönlichkeiten aus dem Oberlandesgerichtsbezirk München verliehen. Ausgezeichnet wurden u.a. der ehemalige Präsident des Amtsgerichts München, Herr Gerhard Ziel sowie der Vorsitzender des Anwaltsvereins Kempten und langjähriges Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München Herr Dr. Albert Hägele und der Historiker und Archiberrater a.D. Herr Dr. Reinhard Weber.

Bayerns Justizminister bei diesem Anlass an die Geehrten: „Die Justizmedaille ist eine Anerkennung für Persönlichkeiten, die sich um die bayerische Justiz besondere Verdienste erworben haben. Sie alle haben - jeder auf seine Art und Weise - durch Ihre herausragenden Leistungen die bayerische Justiz wesentlich bereichert - darauf können Sie zu Recht stolz sein. Vielen herzlichen Dank für Ihr großartiges Engagement!“



Herr **Gerhard Ziel** (Puchheim) erhielt die Justizmedaille für sein langjähriges herausragendes Wirken als Pressesprecher des Justizministeriums und als Präsident des Amtsgerichts München. Bausback in seiner Laudatio: „Sie haben die Münchner und die gesamte bayerische Justiz hervorragend nach außen repräsentiert – und das Amtsgericht

München ebenso erfolgreich nach innen geleitet. Mit Ihrem großen Organisationstalent, Ihrem herausragenden Engagement und Ihrer beeindruckenden Persönlichkeit waren und sind Sie für die gesamte bayerische Justizfamilie ein großes Vorbild!“



Dr. Albert Hägele (Waltenhofen) erhielt die Justizmedaille für sein jahrzehntelanges Engagement für die Belange der Anwaltschaft. Als Vorsitzender des Anwaltsvereins Kempten und langjähriges Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München setzte er sich insbesondere auch für die Förderung junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein. „In Ihrer über 30-jährigen Amtszeit haben Sie sich mit viel Herzblut und großem Engagement für die Belange der Anwaltschaft eingesetzt, waren dabei stets ein wichtiger Ansprechpartner für die Justiz!“ so der Minister



Dr. Reinhard Weber (München) wurde für die Erstellung zweier Dokumentationen über das Schicksal der jüdischen Rechtsanwälte bzw. der jüdischen Justizbediensteten und Notare im Dritten Reich ausgezeichnet. „Sie haben einen äußerst wichtigen Beitrag zur Aufarbeitung des nationalsozialistischen Unrechts in der bayerischen Justiz geleistet. Diese

großartige Leistung verdient unser aller Respekt und Anerkennung!“, lobte der Bayerische Justizminister Prof. Dr. Bausback.

(Quelle: Bayerisches Staatsministerium der Justiz)

Kollegin Angelika Lex verstorben

Mit großem Bedauern hat die Vorstandschaft des Münchener Anwaltsvereins e.V vom Tode der geschätzten Kollegin Angelika Lex erfahren. Sie verstarb im Dezember im Alter von 57 Jahren nach schwerer Krankheit. Noch Im November war die ehemalige Münchner Stadträtin für Ihr jahrzehntelanges Engagement für Bürgerrechte, für Flüchtlinge und gegen Neonazis mit dem Georg-Elser-Preis der Stadt München ausgezeichnet worden. Mit ihr verlieren wir eine engagierte und geschätzte Kollegin. Unser Mitgefühl gilt Ihrer Familie.

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Ausstellung „Kunst - Recht - Gemacht“ im Justizpalast

Unter den Themen „rechtsfreie Hohlräume“ und „zärtliche Gewaltspuren“ stellt der Augsburger Bildhauer Olli Marschall in der Lichthalle des Justizpalastes in München großformatige Holzarbeiten, sogenannte Baumskulpturen aber auch flächige, leichte Artefakte aus. Zweidimensional ergänzt wird dies von großformatigen Aufnahmen des Streetfotografen Klaus E. Müller unter dem Motto „Spurensuche“ und „Tatort“. „Rechtsfreie Hohlräume“ benennt eine Auswahl harmonisierender Objekte, die mindestens einen prägnanten Hohlraum haben und sich „frei“ in „der Halle des Rechtes“ zur Schau stellen. Die Interpretation der jeweiligen Form ist am Objekt als „juristisch angehauchter“ Text zu lesen. „Zärtliche Gewaltspuren“ ist der verbindende Titel vieler sogenannter Wandobjekte, die teils mit nur einem einzigen, aggressiven Werkzeug (z.B. Kettensäge) gearbeitet wurden. Die entstandene Harmonie und Komplexität der Oberflächenstruktur ist Folge einer sehr ruhigen – beinahe zärtlichen Führungshand. Olli Marschall: „Ähnlich einem Rechtssystem gibt es rigorose Werkzeuge, die aber erst durch die proportionalbehutsame und kreative Einsatzweise zu einem eindrucksvollen (fairen) Ergebnis (im Rechtsstaat) führen.“

Klaus E. Müllers „Spurensuche“ ist eine Analogie zum Tatort von Olli Marschall. Seit Jahren gelingt es dem Fotografen immer wieder, faszinierende Bildausschnitte aus Olli Marschalls Holzkunst als eigene Kunstform zu dokumentieren und extrahieren und dadurch den Blick des Betrachters in einen neuen Mikrokosmos zu entführen. Der „Foto Detektiv“ ermittelt sozusagen faszinierende Ausschnitte des Gesamtwerkes. Diese „Puzzlestücke“ seiner Ermittlungen helfen das „große Ganze“ des Kunstwerkes erst „Recht zu beurteilen“.

Vom 26. Januar bis 17. März 2016 ist die Ausstellung in der Lichthalle des Justizpalastes in München, Prielmayerstraße 7, 80335 München zu sehen.

Für Besucher geöffnet ist Montag – Donnerstag 10:00-15:00 Uhr, Freitag 10:00-14:00 Uhr, Finissage: 17. März 2016 um 17.30 Uhr.

Führungen können mit den Künstlern direkt vereinbart werden Um Anmeldung wird gebeten unter:

Olli Marschall:
Tel.: 0171 150 175 82
E-Mail: mars_art@gmx.de

Klaus E. Müller:
Tel.: 0172 820 188 3
E-Mail: mueller.mobil@me.com



Crashkurs Europarecht

Das Centrum für Europarecht an der Universität Passau (CEP) veranstaltet am 03./04. März 2016 an der Universität Passau wieder einen Crashkurs Europarecht.

Der Crashkurs Europarecht richtet sich an Juristen aus den Berufsfeldern Justiz, Verwaltung und Anwaltschaft sowie an Unternehmensjuristen, die den wachsenden Einfluss des Europarechts auf das von ihnen anzuwendende nationale Recht in ihrem beruflichen Alltag erleben und sich für die Herausforderungen im Umgang mit dem stetig Veränderungen unterliegenden Europarecht wappnen möchten.

Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.cep.uni-passau.de/>.



18. MUNDIAVOCAT Fussball-Weltmeisterschaft des Anwaltsstandes und der Anwaltsverbände

La Manga Club - Spanien 13. - 22. Mai 2016

Kollege Vincent Pinatel aus Marseille, Begründer des MUNDIAVOCAT lädt 2016 bereits zum 18. Mal zur Fussballweltmeisterschaft der Anwaltskammern, Anwaltsverbände und Anwaltssozietäten. Ausgetragen wird das Turnier vom 13. - 22. Mai 2016 im spanischen La Manga.

Organisiert werden insgesamt vier Turniere:

MUNDIAVOCAT Classic
Anwälte ohne Altersgrenze

MUNDIAVOCAT Master
Anwälte über 35 Jahre

MUNDIAVOCAT Legend
Anwälte über 45 Jahre

Neu: MUNDIAVOCAT Five
5 gegen 5 Spieler

MUNDIAVOCAT Five, eine neue Spielart, die die Teilnahme auch kleinerer Kanzleien und Sozietäten ermöglicht, wurde 2015 erfolgreich beim AMERICALLAWYERS und beim EURO-LAWYERS getestet und wird anlässlich der 18. MUNDIAVOCAT erstmalig angeboten. Technik, Schnelligkeit und viele Tore werden dieses neue Turnier zweifellos prägen.

Sie finden detaillierte Informationen über das Turnier und den Programmablauf, den Austragungsort sowie die Anmeldebedingungen unter: <http://www.mundiavocat.com/>

Die Ergebnisse der MUNDIAVOCAT Turniere 2015 finden Sie unter <http://www.mundiresults.com/>
(Quelle: mundiavocat.com)

Verkehrsanwälte Info

DAV-VerkehrsanwaltsTag am 22./23. April 2016 in Düsseldorf

Der 5. DAV-VerkehrsanwaltsTag wird am 22. und 23. April 2016 im Hotel Radisson Blue Scandinavia in Düsseldorf stattfinden. Bitte merken Sie sich diesen Termin bereits vor. Neumitglieder, die seit dem 26. April 2015 in die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht eingetreten sind, können wieder kostenfrei an dem Fachprogramm der Tagung teilnehmen. Das Programm sowie ein Anmeldeformular wird in Kürze veröffentlicht.

VGH rechnet nur noch für Mandatierungen bis 31.12.2015 nach besonderen Gebühren ab

Die VGH-Versicherungen haben die Geschäftsstelle informiert, dass sie nur für Mandatierungen bis zum 31.12.2015 in Kraftfahrthaftpflicht- und in allgemeinen Haftpflichtschäden die Rechtsanwaltskosten nach besonderen Grundsätzen abgerechnet haben. Für Mandatierungen ab dem 01.01.2016 werden die VGH-Versicherungen ausschließlich nach Sach- und Rechtslage abrechnen. Auf der Homepage der ARGE können Sie unter [Abrechnungsgrundsätze_2016.PDF](#) ersehen, welche Versicherungen noch nach den besonderen Abrechnungsgrundsätzen abrechnen.

Kfz-Haftpflichtversicherung darf Versicherungsnehmer nur vertreten, wenn sie Streitgenossin des Verfahrens ist und die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht

Das Landgericht Düsseldorf hat in einem einstweiligen Verfügungsverfahren - Az.: 14 cO 137/15 - am 26.11.2015 festgestellt, dass dann ein Verstoß gegen § 79 Abs. 2 Satz 2 ZPO, der eine Marktverhaltensvorschrift im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG ist, vorliegt, wenn eine Kfz-Haftpflichtversicherung in zivilrechtlichen Parteiprozessen ihre Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen vertritt, ohne Streitgenossin des Verfahrens zu sein und die Vertretung im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht. Durch ihr Bestellschreiben hat die Kfz-Haftpflichtversicherung § 79 Abs. 2 Satz 2 ZPO verletzt, wonach sich Parteien im Parteiprozess außer durch einen Rechtsanwalt nur unter den dort normierten Voraussetzungen von einer Person vertreten lassen können. Die Vertretungsbeschränkung dient neben dem reibungslosen Verfahrensablauf vor Gericht auch dem Schutz der Parteien vor unqualifizierter Rechtsberatung. Bei einer Parteivertretung im Parteiprozess, die nicht den Voraussetzungen des § 79 Abs. 2 genügt, sieht das Gesetz eine Zurückweisung des nichtvertretungsbefugten Bevollmächtigten durch das erkennende Gericht vor, § 79 Abs. 3 ZPO. Allein hierdurch kann eine für den Verfahrensablauf nicht völlig unerhebliche Verfahrensverzögerung entstehen und damit das allgemeine und besondere Interesse an einem zügigen und reibungslosen Ablauf des Verfahrens beeinträchtigt werden. Das LG Düsseldorf hat bei seiner Entscheidung auch berücksichtigt, dass die Kfz-Haftpflichtversicherung, die Antragsgegnerin, dem Vorbringen der Antragstellerin, dass es sich um ein planmäßiges Vorgehen in den Fallkonstellationen, in denen die Antragsgegnerin nicht Streitgenosse sei, handele, nicht entgegengetreten ist. Nach Ansicht des LG Düsseldorf ist mithin davon auszugehen, dass zum einen eine Vielzahl von Fällen betroffen sein kann, zum anderen das Vorgehen der Antragsgegnerin aber auch Vorbildfunktion für andere Kfz-Versicherungen haben könnte. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2016-2_p1.pdf

Kein Beweisverwertungsverbot von Videoaufnahmen einer Onboard-Kamera

Das Landgericht Landshut schließt sich in seinem Hinweis- und Beweisbeschluss vom 01.12.2015 - Az.: 12 S 2603/15 - der Auffassung an, nach der Videoaufnahmen einer Onboard-Kamera grundsätzlich verwertbar sind. Bei der Frage der Verwertung der Videos ist zu unterscheiden zwischen dem Verbot der Beweismittelbeschaffung (hier: ein etwaiger Verstoß gegen das Datenschutzgesetz) und zwischen dem Verbot der Verwendung im Prozess. Das Kunsturhebergesetz (Recht am eigenen Bild) ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig, denn es verbietet lediglich das Verbreiten und Zurschaustellen von Aufnahmen, nicht aber das Fotografieren selbst. Das LG Landshut lehnt auch ein Beweisverwertungsverbot im Hinblick auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht (informelles Selbstbestimmungsrecht) ab. Der vom Filmenden verursachte Grundrechtseingriff ist geringfügig. Das laufende Filmen vom Auto aus erfolgt wahllos und ohne bestimmte Absicht. Eine systematische Erfassung anderer Verkehrsteilnehmer zur Erstellung von Bewegungsprofilen findet nicht statt. Die Filmaufnahmen werden, soweit es nicht zu einem Unfall kommt, immer wieder überschrieben. Das LG Landshut sieht keinen gravierenden Grundrechtseingriff darin, wenn andere Verkehrsteilnehmer, deren Identität dabei nicht geklärt wird und auch nicht geklärt werden soll, von einer Onboard-Kamera erfasst werden, ohne dass dies für den Kamerabetreiber mit einem Erkenntnisgewinn verbunden ist. Relevanz kommt der Erfassung des Verkehrsgeschehens erst in dem Moment zu, in dem es zu einem Unfall kommt. Im vorliegenden Fall wäre der Kläger ohne Rückgriff auf die Videoaufnahmen beweislos und müsste eine Klageabweisung wegen der - bei Betrachtung des Videos möglicherweise ohne Weiteres widerlegbaren - unrichtigen Behauptung hinnehmen.

Nähere Einzelheiten sowie Fundstellen können dem ausführlich begründeten Hinweis- und Beweisbeschluss entnommen werden.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2016-1_p1.pdf

Darlegungslast für die fachgerechte Beseitigung von Vorschäden/Ersatz der Kosten eines Privatgutachtens, das objektiv ungeeignet ist

Das Landgericht Kaiserslautern kommt in seinem Urteil vom 30.10.2015 - Az.: 4 O 868/12 - zu dem Ergebnis, dass im Falle von unstreitigen oder bewiesenermaßen vorliegenden Vorschäden im Schadensbereich des nunmehr streitgegenständlichen Unfallgeschehens der Geschädigte darzulegen hat, dass jene mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vor Eintritt des neuen Schadenfalls fachgerecht beseitigt worden sind. Selbst wenn die geltend gemachten Schäden kompatibel mit dem behaupteten Unfallgeschehen sind, so kann der Geschädigte dann keinen Ersatz verlangen, wenn nicht mit einer für eine Schadensschätzung nach § 287 ZPO erforderlichen überwiegenden Wahrscheinlichkeit die Vorschäden im Bereich der Schadensstelle vor dem neuen Schadenfall fachgerecht beseitigt worden sind. Es muss dezidiert vorgetragen werden, welche Art von Vorschäden vorlag und wann diese von wem und durch welche konkreten Maßnahmen und Verwendung welcher Ersatzteile wie beseitigt worden ist. Es muss weiter eine umfassende Schilderung solcher Umstände erfolgen, die für die richterliche Überzeugungsbildung einen ausreichenden Grad an Gewissheit ergeben kann, dass die Reparatur fachgerecht erfolgt ist. Ein Geschädigter, dessen Sache bereits einen Vorschaden erlitten hatte, kann nach dem Grundgedanken des Schadensersatzrechts gemäß § 249 Abs. 1 BGB nur dann Ersatz verlangen, wenn er nachweist, dass dieser Schaden voll umfänglich behoben wurde.

Etwas anderes muss jedoch für diejenigen Schäden an einer Sache gelten, die von dem Vorschadensereignis überhaupt nicht betroffen waren. Hierfür notwendig ist ein Vortrag des Geschädigten, der dem

Gericht eine den Maßstäben des § 286 ZPO genügende Feststellung darüber erlaubt, welche streitgegenständlichen Schadenspositionen nicht von dem Vorschadensereignis berührt gewesen sein könnten. Gemäß § 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO hat das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder unwahr zu erachten ist. Eine unumstößliche Gewissheit, ob eine Behauptung wahr und erwiesen ist, ist hierbei nicht erforderlich.

Die Kosten für die Erstellung des Sachverständigengutachtens sind als Kosten der Schadensfeststellung Teil des von der Beklagten zu ersetzenden Schadens. Etwas anderes ergibt sich auch nicht deshalb, weil das Privatgutachten der Geschädigten die am Pkw bestehenden Vorschäden nicht berücksichtigt hat. Eine Ersatzpflicht besteht nämlich i.d.R. auch dann, wenn das Gutachten objektiv ungeeignet ist. Eine Ersatzpflicht würde nur dann ausscheiden, wenn die Geschädigte etwa falsche Angaben gemacht hat oder den Vorschaden bewusst verschweigt.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2016-1_p2.pdf

Vorfinanzierung der Reparaturkosten nicht möglich: Geschädigter hat Anspruch auf Ersatz von Nutzungsausfall, Standgebühren und Mietwagenkosten/1,5 Gebühr

Das Amtsgericht Freising kommt in seinem Urteil vom 21.08.2015 – Az.: 5 C 261/15 – zu dem Ergebnis, dass dem Geschädigten dann Anspruch auf Ersatz von Nutzungsausfall, Standgebühr und Mietwagenkosten zusteht, wenn er zur Vorfinanzierung der Reparaturkosten nicht in der Lage ist. Grundsätzlich ist ein Geschädigter nicht verpflichtet, den Schaden zunächst aus eigenen Mitteln zu beseitigen. Insbesondere kann eine Pflicht des Geschädigten, zur Schadensbeseitigung einen Kredit aufzunehmen, nur unter besonderen Umständen angenommen werden. Es ist grundsätzlich Sache des Schädigers, die vom Geschädigten zu veranlassende Schadensbeseitigung zu finanzieren. Im vorliegenden Fall hat der Kläger frühzeitig die Versicherung dahingehend informiert, dass er zur Vorfinanzierung der Reparaturkosten nicht in der Lage ist. Er hat auch einen Kontoauszug für die fragliche Zeit vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass sein Konto bereits überzogen war. Eine 1,5 Gebühr war angemessen, da sich die Regulierung als schwierig und umfangreich darstellte. Zu berücksichtigen ist dabei, dass zunächst der richtige Versicherer herausgefunden werden musste und die Beklagte als einstandspflichtige Versicherung sich nicht von sich aus bei dem Geschädigten gemeldet hat. Besondere Schwierigkeiten bereitete dabei, dass das Kennzeichen des unfallauslösenden Anhängers zunächst nicht bekannt war. Damit kann nicht von einem Regelfall der Schadenregulierung ausgegangen werden.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2015-16_p1.pdf

Beweislast für unzureichende Auslastung bei Eigenreparatur zu Selbstkosten

Das Amtsgericht Altötting hat durch Urteil vom 22.05.2015 – Az.: 1 C 558/14 – entschieden, dass einem geschädigten Autohaus die Eigenreparatur zu Selbstkosten (also ohne Unternehmergewinnaufschlag) nur dann zuzumuten ist, wenn dies in der fraglichen Zeit nicht in der Lage war, die Instandsetzungskapazität seines Betriebes anderweitig gewinnbringend einzusetzen. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Reparatur zu betriebsschwachen Zeiten erfolgt ist, in denen ohnehin keine gewinnbringenden Fremdaufträge ausgeführt worden wären. Im Hinblick auf die Darlegungs- und Beweislast und den Umfang der Substantiierungsobliegenheit ist das Gericht der Auffassung, dass zunächst die Eigeninstandsetzung zum

Selbstkostenpreis bei Autohäusern nicht als Regelfall anzusehen ist, sondern vom Geschädigten nur im Ausnahmefall verlangt werden kann. Deshalb trägt der Schädiger die Beweislast dafür, dass der Geschädigte für Reparaturarbeiten konkret zur Verfügung stehendes Personal zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht ausgelastet war, im Betrieb insoweit also „Leerlauf“ herrschte. Da es sich hierbei um eine in der Sphäre der Geschädigten liegende Beweisfrage handelt, in die der Schädiger keinen Einblick hat, obliegt es der Geschädigten, im Rahmen der sekundären Darlegungslast, ihre damalige betriebliche Auslastungssituation hinreichend konkret darzulegen. Hierbei dürfen an die Geschädigte keine überzogenen Anforderungen gestellt werden, sie hat jedoch im Rahmen des Zumutbaren hinreichende Angaben zu der betrieblichen Situation im Zeitpunkt der Reparatur zu machen, um einschätzen zu können, inwieweit das für Reparaturarbeiten zur Verfügung stehende Personal seinerzeit ausgelastet war. Erfüllt die Geschädigte diese Darlegungslast, obläge es der Beweislast des Schädigers dazu vorzutragen und ggf. Beweis anzubieten, dass bei der angegebenen Beschäftigungsauslastung noch freie Kapazitäten vorhanden waren.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2015-16_p2.pdf

Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot stellt nicht automatisch einen groben Verkehrsverstoß dar / Beweislastverteilung

Das Amtsgericht Amberg hat durch Urteil vom 14.09.2015 - Az.: 2 C 527/15 - entschieden, dass das Verlassen der Fahrspur in einer Kurve nicht automatisch einen groben Verkehrsverstoß in dem Sinne darstellt, dass die Betriebsgefahr des anderen Fahrzeugs dahinter zurücktritt. Aus Sicht des AG Amberg müssen weitere Umstände hinzutreten, wie bspw. eine überhöhte Geschwindigkeit. Im vorliegenden Fall hat die Beklagte zwar gegen das allgemeine Rechtsfahrgebot verstoßen, sich allerdings nicht grob verkehrswidrig verhalten, da sie noch versuchte, ihren Verstoß wieder rückgängig zu machen. Derjenige, der sich im Verkehrsunfallprozess auf das vollständige Zurücktreten seiner eigenen mitwirkenden, nicht erhöhenden Betriebsgefahr hinter dem Verantwortungsteil des Unfallgegners mit der Folge beruft, dass dieser für die Unfallfolgen nach § 17 Abs. 1 und 2 StVG voll haftet, hat die tatsächlichen Voraussetzungen zu beweisen, aus denen sich ein schwerwiegender Verkehrsverstoß des Unfallgegners ergibt, der dessen volle Einstandspflicht rechtfertigt. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gelungen.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2016-1_p3.pdf

Gigantisches Medienecho auf die Veröffentlichung "Mythen im Verkehrsrecht"

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht hat Ende 2014 10 populäre Irrtümer zur Rechtslage im Straßenverkehr, die sich in den Köpfen deutscher Autofahrer festgesetzt haben, pressewirksam aufgegriffen. Zuvor wurden die Mitglieder gebeten, Irrtümer, die sich nach ihrer Meinung für eine Veröffentlichung eignen, einzusenden. Die Presseresonanz auf diese PR-Aktion war und ist enorm. Es konnten 295 Printveröffentlichungen und 97 Online-Veröffentlichungen erreicht werden. Das entspricht einer Auflagenhöhe von 5.838.611. Hierdurch wurde ein Mediagegenwert von knapp 1 Mio. Euro erreicht.

Die Verbraucherzentrale informiert

Kein Rundfunkbeitrag im Pflegeheim bei vollstationärer Pflege

Wenn Menschen vollstationär in einer Pflegeeinrichtung untergebracht sind, müssen sie keinen Rundfunkbeitrag bezahlen. Darauf weist die Verbraucherzentrale Bayern hin. Allerdings müssen sich Betroffene in diesen Fällen schriftlich beim "Beitragservice von ARD ZDF und Deutschland-radio" abmelden.

Die Beitragspflicht entfällt, weil der stationäre Pflegebereich nach der Auslegung der Rundfunkanstalten als Gemeinschafts-unterkunft eingestuft wird. Die Zimmer dort gelten daher

Bildnachweis:

→ Titelbild: „Heimeranplatz/Garmischer Straße“
Fotos: C. Breitenauer, G. Rocker

→ Abb. S. 17: „Verleihung Max-Friedlaender-Preis“
Foto: © S. Gassner

→ Abb. S. 17: „Wechsel Generalstaatsanwaltschaft“
Foto: © Richard Tobis

→ Abb. S. 18: „Verleihung Justizmedaille“
Fotos: © Bayerisches Staatsministerium der Justiz

→ Abbildungen Kulturprogramm
siehe jeweilige Bildunterschriften

mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck

panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage

3.800 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr

Telefon

089. 295 086

Telefondienst

Mo / Mi / Fr: 9.00- 12.00 Uhr

Fax

089. 291 610-46

E-Mail

geschaeftsstelle@

muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon

089. 558 650

Telefondienst

9.00- 12.00 Uhr

Fax

089. 55 027 006

E-Mail

info@

muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80336 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den

darauf folgenden Monat.

nicht als Wohnung. Die Leitung der Einrichtung muss schriftlich bestätigen, dass die betroffene Person vollstationär in einem Zimmer der Pflegeeinrichtung untergebracht ist.

Um Rückfragen zu vermeiden, ist es ratsam das Formular zu verwenden, das unter : www.rundfunkbeitrag.de abrufbar ist.

Anders verhält es sich bei Menschen, die zwar in einem Seniorenheim wohnen, dort aber nicht vollstationär gepflegt werden. Sie müssen für ihr Zimmer einen Rundfunkbeitrag entrichten. Es handelt sich um Wohnungen, die der Beitragspflicht unterliegen. Wer bestimmte Sozialleistungen wie etwa Grundsicherung im Alter oder Sozialhilfe bezieht, kann eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht beantragen. Steht das Merkzeichen "RF" im Schwerbehindertenausweis, besteht die Möglichkeit, beim Beitragsservice einen Antrag auf Beitragsermäßigung zu stellen

Neues vom DAV

22 |

Syndikusgesetz seit 1. Januar 2016 in Kraft

Das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Das am 30. Dezember 2015 verkündete Gesetz (BGBl. I S. 2517) klärt, wann juristische Tätigkeit für nicht-anwaltliche Arbeit-geber anwaltliche Tätigkeit ist. Damit beseitigt das Gesetz Rechtsunsicherheiten für Syndikusanwältinnen und -anwälte, die aus drei Urteilen des Bundessozialgerichts aus dem April 2014 folgten. Welche Auswirkungen das Gesetz auf das anwaltliche Berufsrecht, das Arbeitsrecht und das Sozialrecht hat und was Anwältinnen und Anwälte beachten müssen, die eine Zulassung als „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“ anstreben, erläutert das Anwaltsblatt in einem Schwerpunkt mit vier Beiträgen im Februar-Heft und unter www.anwaltsblatt.de.

Vorschläge des DAV zum Regelungsumfeld für Online-Plattformen

Der DAV spricht sich in seiner Stellungnahme Nr. 63/2015 (<http://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-63-2015-vorschlaege-zum-regelungsumfeld-fuer-online-plattformen?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2015/DAV-SN-63.pdf>) für eine Regulierung von "Online-Plattformen" aus, bei der klare Verbraucherinformationen und Transparenz verankert werden. Die Stellungnahme erfolgte zur Teilnahme an einer öffentlichen Konsultation der EU-Kommission zum Regelungsumfeld für Plattformen, Online-Vermittler, Daten, Cloud Computing und die partizipative Wirtschaft. Darin wendet sich der DAV gegen eine umfassende Definition des Begriffs „Online-Plattform“, da zwischen den verschiedenen Plattfortmtypen wie Suchmaschinen und Zahlungssystemen kaum Gemeinsamkeiten bestehen, dafür aber eine Vielzahl relevanter Unterschiede. Den Entwicklungen im Bereich der Online-Plattformen für den Rechtsmarkt sollte durch berufsrechtliche Lösungsansätze auf nationaler Ebene, in denen die Kernwerte der Anwaltschaft Geltung finden, Rechnung getragen werden.

Das Anwaltsblatts in der Anwaltsblatt-App

Das Anwaltsblatt gibt es ab 2016 als E-Paper in der Anwaltsblatt-App. Die Anwaltsblatt-App einfach aus dem App Store oder bei Google Play installieren und das aktuelle Heft herunterladen. Ab dem Februar-Heft können die Hefte nur noch mit der Mitgliedsnummer (zu finden auf dem Adressetikett des Anwaltsblatts) geladen werden. Denn das E-Paper als Zusatzleistung wird zukünftig exklusiv Mitgliedern vorbehalten sein.

Mobilität: DAV-Sonderkonditionen jetzt auch bei Sixt

Sie sind dienstlich viel unterwegs? Dann können Sie Ihren Mietwagen ab sofort auch beim neuen Kooperationspartner Sixt zu DAV-Konditionen buchen – und das nicht nur deutschlandweit, sondern auch in Belgien, Frankreich, Großbritannien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, in der Schweiz, in Spanien, den USA und weiteren Ländern. Informationen zu allen Rabatten für Mitglieder finden Sie auf der Internetseite des DAV (<http://anwaltverein.de/de/mitgliedschaft/rabatte>) und in der DAV-Online-plattform („Mein DAV“).

Kostenloser Download: Broschüre zu Datenschutz und Datensicherheit in der Rechtsanwaltskanzlei

Das besondere elektronische Anwaltspostfach beA ist zwar immer noch nicht da, wohl aber neues Material zu den Themen elektronischer Rechtsverkehr und digitale Kanzlei. Auf unserer Website digitale-anwaltschaft.de finden Sie jederzeit die wichtigsten Neuigkeiten und jetzt noch mehr Weise auf weiterführende Literatur. Kostenlos zum Download bieten wir z. B. die e-Broschüre „Datenschutz und Datensicherheit in der Rechtsanwaltskanzlei“ von Dr. Robert Kazemi und Dr. Thomas Lenhard an. Die Broschüre ist frisch in zweiter Auflage im Deutschen Anwaltverlag erschienen. Zum Download: <http://digital.anwaltverein.de/de/digitale-kanzlei/wie-kommuniziere-ich-sicher>

Buchbesprechungen

Hentschel / König / Dauer, Straßenverkehrsrecht 43., neu bearbeitete Auflage 2015
Buch. XXII, 1986 S. In Leinen
Verlag C.H.BECK, Euro 129,00
ISBN 978-3-406-67136-4

Die Mandantschaft murmelte: „Ich sollte aufhören, die Straßenverkehrsordnung als eine Art Richtlinie zu betrachten.“

„Richtig!“ sollten Sie ihr als ihr Anwalt zustimmen und die Mandantschaft in der neu gewonnenen Erkenntnis bestätigen.

Manchmal reicht ein kurzer Blick in einen großen Kommentar und der Sachverhalt ist schnell geklärt.

Zu empfehlen ist an dieser Stelle der Beck'sche Kurzkomentar Straßenverkehrsrecht von Hentschel, König, Dauer in der 43. Auflage, Stand Oktober 2014.

Die Bezeichnung Kurzkomentar ist eine leichte Untertreibung. Schließlich umfasst der Band fasst 2000 Seiten. Kommentiert werden über 13 Gesetze und Verordnungen. Angefangen vom Straßenverkehrsgesetz, über die Straßenverkehrsordnung, Strafgesetzbuch, Bußgeldkatalog-Verordnung bis hin zum Bundesimmisionsschutzgesetz.

Definierend, anschaulich, prägnant, umfassend. Nur wenige Kommentare schaffen es mit fachlicher Konzentration und sprachlicher Präzision Sachverhalte schnell und eindeutig zu klären, wie der Kurzkomentar Straßenverkehrsrecht von Hentschel, König, Dauer. Herr Dr. Peter König ist Richter am Bundesgerichtshof und Honorarprofessor an der Juristischen Fakultät in München und Herr Dr. Peter Dauer, LL.M., der leitende Regierungsdirektor in der Behörde für Inneres und Sport in Hamburg.

Der Kommentar überzeugt in sämtlichen Prüfbereichen. Informationsfülle,

Verständlichkeit, Aktualität und Übersichtlichkeit. Bei einigen Kommentierungen ist auch auszugsweise die Begründung des Gesetzgebers angegeben, so dass die Leser weitere Anknüpfungspunkte für eigenständige Argumentationen nutzen können.

Kurz zu erwähnen sei auch die augenschonende Lesbarkeit. Papierfärbung und Schriftart ermöglichen ein angenehmes Leseerlebnis, ohne das die Augen stark belastet werden.

Der Kurzkomentar Straßenverkehrsrecht von Hentschel, König, Dauer ist ein renommiertes Standardwerk im Verkehrsrecht, auf den kein anwaltlicher Bearbeiter im Straßenverkehrsrecht verzichten sollte. Andernfalls verschenkt man taktische Vorteile.

Rechtsanwalt Christian Koch, München

Burhoff (Hrsg.): Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren 4. Auflage 2015, 1569 + XXXVI Seiten, Hardcover ZAP Verlag, Euro 119,00 ISBN 978-3-89655-783-4

Muster und Checklisten auf CD-ROM

Spätestens mit dem Erscheinen der vierten Auflage muß man dieses Handbuch von Burhoff als Referenzwerk klassifizieren. Zahlenmäßig ist bei den OWi-Verfahren das Straßenverkehrsrecht das am häufigsten betroffene Gebiet. Gleichwohl bewegen sich die verwirkten Geldbußen oftmals in einer Größenordnung, die die Einschaltung eines Anwalts unwirtschaftlich erscheinen lassen. Das ändert sich freilich schlagartig, wenn Punkte oder ein Fahrverbot im Raum stehen. Insbesondere bei Personen, die aus beruflichen Gründen auf das Auto angewiesen sind, steht dann schlimmstenfalls die wirtschaftliche Existenz auf dem Spiel.

Die Mandate der ersten Gruppe muß der Anwalt möglichst zeitsparend bearbeiten, damit sie wirtschaftlich abgewickelt werden können, zumal hier in der Regel nur die gesetzlichen Gebühren berechnet werden können. Eine Vergütungsvereinbarung wird dort kaum zustande kommen. Dagegen kommt es bei den Fällen, die schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen können, darauf an, daß der Anwalt Zugriff auf wirklich alle relevanten Informationen hat.

Beides leistet der Band von Burhoff. Mit diesem Spezialwerk kann der Nutzer aufgrund der ABC-Gliederung rasch grundlegende Probleme bei der Mandatsbearbeitung klären. Er hat aber dank dieses Werkes auch Zugriff auf eine Fülle von wichtigen Detailinformationen, die sonst gar nicht oder nur unter größter Mühe erlangt werden können. Neben dem ausgewiesenen Sachkenner Burhoff haben nämlich noch zwölf weitere Bearbeiter an dem Buch mitgewirkt und zwar nicht nur Juristen, sondern auch Sachverständige.

Schon von der Typographie und vom Layout her ist das Handbuch so angelegt, daß es hervorragend zu benutzen ist. Ein nicht zu großes Buchformat, angenehme Schriftgröße, grau unterlegte Hinweise und sparsamer, aber sinnvoller Gebrauch von Fettschrift erleichtern die Arbeit. Zudem ist der Band bestens verarbeitet (dünnes, aber doch stabiles Papier; Fadenheftung; Hardcover; zwei Einmerkbändchen). Die Sprache ist erstaunlich einfach und klar. Es ist der erfahrene Praktiker, der hier zu Wort kommt. Wer weiß, worüber er schreibt, kann auch komplizierte Dinge verhältnismäßig einfach und ohne wissenschaftlichen Ballast ausdrücken.

In dieser Neuauflage findet sich erstmals die Einarbeitung der „Punkte-reform“. Allein dieser Umstand sollte genügen, um sich der Voraufgaben nicht mehr zu bedienen. Aber auch einige neue Stichworte finden sich. Als Beispiel seien die Übergangsvorschriften zum Fahreignungsregister

genannt. Das Werk hat den Stand vom August 2014.

Es ist der Anspruch des Handbuchs, in den ausgewählten Teilbereichen des straßenverkehrsrechtlichen OWi-Verfahrens alle Fragen zu beantworten und Lösungen zu allen Problemen anzubieten. Burhoff ist freilich realistisch genug, um zu wissen, daß gleichwohl Fragen offen bleiben. Hier bietet er die Leserschaft um Mithilfe durch Anregungen und Fragen. Doch schon heute gehört dieses Buch zum Besten, was an juristischer Praktikerliteratur auf dem Markt ist. Jeder Anwalt, der straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren bearbeitet, sollte den „Burhoff“ auf seinem Schreibtisch stehen haben, andernfalls macht er sich das Leben unnötig schwer.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München

Münchener Anwaltshandbuch Straßenverkehrsrecht 4., überarbeitete Auflage 2015 Buch. L, 1333 S. In Leinen Verlag C.H.BECK, Euro 149,00 ISBN 978-3-406-66294-2

Im Straßenverkehrsrecht geht es um schnelle Autos, Gefühle, Leidenschaft, viel Geld, Zeugen, Gutachten und viele Beteiligte. Eine Konstellation, die durchaus auch auf andere Rechtsgebiete zutrifft. Aber das Straßenverkehrsrecht ist etwas Besonderes und kann den Akteuren unliebsame Überraschungen bereiten. Entsprechende Bearbeiter sollten sich mit guter Literatur auf die Irrungen und Wirrungen eines straßenverkehrsrechtlichen Mandats vorbereiten.

Vorliegend wird das Münchener Anwaltshandbuch Straßenverkehrsrecht aus dem C.H. Beck Verlag besprochen. Es ist in 2015 in 4. Auflage erschienen und bietet auf über 1300 Seiten eine Mischung aus Formulierungshilfen, Kommentierungen und praktischen Tipps.

Die Leserschaft erfährt im ersten Teil Hinweise zur Mandatsannahme und Mandatsorganisation. Der zweite Teil beschäftigt sich mit dem verwaltungsrechtlichen Führerscheilverfahren, (Erteilung, Antrag und Wiedererteilung). Die strafrechtliche Neugier der Anwaltschaft wird im dritten Abschnitt bedient, wenn es um das verkehrsrechtliche Straf- und Ordnungswidrigkeiten- Verfahren geht.

Erwartungsgemäß ist der Abschnitt Haftungs- und Schadenrecht umfangreich. Hier finden sich Ausführungen von der außergerichtlichen Geltendmachung des Schadens, über Personenschäden bis hin zu einem Unfall mit Auslandsbezug.

Gut gefallen hat der eingeschobene Bereich zu Verfahrensrecht, Steuerrecht und Haftungsrecht, in dem Fristen und Verjährung behandelt werden, aber auch der Eigenschutz des Anwalts (Haftungsrisiko).

Drei weitere Kapitel zu den vertraglichen Beziehungen im Verkehrsrecht, Verkehrsvertragsrecht, der Kraftfahrtversicherung und ein Exkurs in Spezialvorschriften, wie z. B. Lenk- und Ruhezeiten, Transportrecht und Verfall gemäß § 29 a OWiG, runden das Anwaltshandbuch ab.

Positive Punkte erarbeitet sich der Titel durch Checklisten, praktische Tipps, Formulierungshilfen und Ausführungen zu den Abrechnungsmöglichkeiten für den Anwalt. Fachlich wird das Werk seinem Anspruch gerecht, die Rechtsthemen abzudecken, die mit dem Straßenverkehrsrecht Überschneidungspunkte aufweisen.

Am Ende entscheidet die Einstellung der Leserschaft, ob einzelne Punkte auch deutlich gestrafter oder verständlicher formuliert werden können. Einsteiger erhalten mit dem Werk einen Überblick über das Straßenverkehrsrecht, Fortgeschrittene können mit dem Handbuch ihre Erfahrungen und ihr Wissen überprüfen.

In Summe haben die anwaltlichen Autoren und der Herausgeber, mit dem Münchener Anwaltshandbuch Straßenverkehrsrecht ein gut verwendbares Fachbuch auf den Markt gebracht.

Rechtsanwalt Christian Koch, München

**Münchener Kommentar zum BGB, Bd. 2 Schuldrecht, Allgemeiner Teil, 7. Auflage 2016, 3.073 Seiten
Verlag C.H.Beck, Euro 289,00
ISBN 978-3-406-66542-4**

Es besteht eine Gesamtabnahmeverpflichtung!

Das Leben ist Veränderung, heißt ein geflügeltes Wort. Auch das allgemeine Schuldrecht unterliegt stetem Wandel und kommt nicht zur Ruhe. Insbesondere zwei Gesetze führten zu erheblichen Änderungen, die das Recht nicht gerade überschaubarer und leichter handhabbarer machten. Es ist dies zum einen das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechtsrichtlinie vom 25.11.2011 und zum anderen das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom 20.09.2013, das auch das allgemeine Schuldrecht wesentlich veränderte.

Diese Änderungen führen zu Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung. Nachdem Gesetze auch zunehmend schneller geschaffen und europäische Richtlinien in nationales Recht umgesetzt werden, führt dies auch zu gewissen Unzulänglichkeiten. Daher ist es für den Praktiker wichtig, auf eine verlässliche Kommentierung des Gesetzes zurückgreifen zu können, die bei allem Regelungswirrwarr den Überblick behält und Klarheit schafft. Diesem Ziel fühlt sich das Autorenteam der Neukommentierung des allgemeinen Schuldrechts in der 7. Auflage (nach wie vor) verpflichtet.

Damit einher geht die Frage, ob ein Großkommentar, wie der Münchener Kommentar, angesichts der digitalen Alternativen überhaupt noch zeitgemäß ist. Büchernarren wie mir stellt sich diese Frage nicht, wobei meine persönliche Antwort eher emotional, als rational begründet ist. Allein der Blick auf die blauen Bände des Münchener Kommentars verschafft eine gewisse Vorfreude aufs Arbeiten, die beim Blick auf die Tastatur und den Bildschirm nicht ganz so ausgeprägt ist.

Lässt man diese nicht wirklich maßgeblichen subjektiven Überlegungen beiseite, so finden sich gleichwohl nach wie vor noch erhebliche Gründe, mit einem bewährten Großkommentar zu arbeiten. Zum einen ist dabei die Qualität der Kommentierung zu nennen, die nicht zuletzt auf ein hochkarätiges Autorenteam zurückgeht. Die in den Kommentar eingearbeiteten und bereits ausführlich und fundiert kommentierten Gesetzesänderungen belegen die Aktualität des Großkommentars. Daneben besticht der Münchener Kommentar vor allem dadurch, dass Antworten auf noch so ungewöhnlich erscheinende Fragen gefunden werden. So mag es zwar in der täglichen Rechtspraxis nicht unbedingt eine entscheidende Rolle spielen, wie hoch der Abzug „neu für alt“ für eine hochwertige Klosettbürste ausfällt. Allein der Umstand, dass sich in der Kommentierung zu diesem Thema im Rahmen des § 249 BGB die Fundstelle eines Urteiles hierzu findet (Rdnr. 350 zu § 249 BGB unter Hinweis auf das Urteil des Amtsgerichtes Köln vom 19.09.2000 in WoM 2001, S. 485) zeigt, dass auch nicht alltägliche Fragestellungen, die von der Rechtsprechung behandelt wurden, dokumentiert werden. Mag es sein, dass derartige Fragen in der Rechtspraxis nur sehr selten auftauchen, so zeigt die Kommentierung die Sorgfalt, die auf die Auswertung von Rechtsprechung und Literatur verwandt wird. Dies bewährt sich beispielsweise auch in täglichen Fragen, wie die nicht endende Diskussion in der Rechtsprechung zum Schadenersatzrecht, wie beispielsweise zur Werkstattreparatur von Kraftfahrzeugen.

Im vorliegenden Band ist erstmals die Umsetzung der Verbraucherrechtsrichtlinie kommentiert, die zu einer grundlegenden Umgestaltung des Fern-

absatz- und Haustürwiderrufsrechtes führte. Auch Reformen, wie das Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr ist im Rahmen einer Erstkommentierung des neuen § 271 a BGB berücksichtigt und kommentiert. Ebenso wurden die in der täglichen Praxis vielfältig auftretenden Rechtsfragen im AGB-Recht im Licht der neuen Rechtsprechung des EuGH und des BGH aktualisiert und umfassend berücksichtigt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Münchener Kommentar nach wie vor hochaktuell und aus der Rechtspraxis nicht mehr wegzudenken ist. Auch im digitalen Zeitalter spielt die Neukommentierung des Schuldrechts im Münchener Kommentar nach wie vor in der „ersten Liga“ und überzeugt durch Präzision und handwerkliche Qualität.

Rechtsanwalt Peter Irrgeher, Puchheim

**Zimmermann: Zivilprozeßordnung
10. Auflage 2016, 2104 + XXIV Seiten, Hardcover
ZAP Verlag, Euro 79,00
ISBN 978-3-89655-811-4.**

Dieser Kommentar zur ZPO ist weniger bekannt. Gleichwohl hat er sich in der Praxis bewährt, denn er erscheint immerhin nun in der 10. Auflage. Auch das ist ein kleines Jubiläum, das freilich gegenüber den 75 Auflagen, auf die es der Palandt gebracht hat, bescheiden anmutet.

Trotz seiner Größe handelt es sich bei dem gut 2000 Seiten starken Werk, das in etwa das Format DIN A5 aufweist, um einen kurzen Kommentar zur ZPO, der aus der Feder eines einzigen Autors stammt. Der Umfang des Bandes ist damit zu erklären, daß er besonders übersichtlich gestaltet ist und eine gut lesbare Schriftgröße benutzt wird. So wird auch längeres Nachschlagen nicht ermüdend für den Benutzer.

Der Autor hat sich das Ziel gesetzt, die ZPO zur ersten Information in häufiger auftauchenden Fragen zu erläutern. Dies erfolgt anhand der obergerichtlichen Rechtsprechung auf eine praxisorientierte Weise und zwar möglichst kurz und übersichtlich. Im Mittelpunkt steht die herrschende Praxis. Die Entwicklung neuer Theorien ist nicht Ziel dieses Kommentars. Als Vizepräsident a. D. des Landgerichts Passau ist der Autor Praktiker und kein Wissenschaftler. Gleichwohl ist ihm die Welt der Lehre nicht fremd, denn er ist Honorarprofessor an der Universität Regensburg.

Neben der ZPO werden noch folgende Vorschriften auszugsweise erläutert: FamFG, GVG, EGZPO und EGGVG. Im Anhang finden sich grundlegende Gebührentabellen. Außerdem ist das Vergütungsverzeichnis des RVG komplett abgedruckt, allerdings nicht kommentiert.

Dieses Werk hat nicht den Ehrgeiz mit großen Kommentaren zur ZPO oder auch nur Standardwerken wie dem „Zöller“ zu konkurrieren. Der Wissenschaftler mag es als zu simpel ansehen. Dem Praktiker hingegen ist ein hervorragend handhabbares Erläuterungsbuch zur ZPO in die Hand gegeben, das die zentralen Fragen, die im Alltag des zivilrechtlich tätigen Juristen auftauchen, bereits in den allermeisten Fällen ausreichend beantwortet. Mehr an Information kostet bloß Zeit, ist aber nur selten von Nutzen. Wer die Grenzen, die der Autor seinem Werk gesetzt hat, akzeptiert, findet hier ein Hilfsmittel, das die Arbeit mit der ZPO erheblich vereinfacht. Bücher dieser Art sind selten geworden in einer Zeit, in der Recht und Gesetz immer komplizierter zu werden scheinen. Sie geben dem Rechtsanwender die notwendige Bodenhaftung, um sich nicht in bloßen Formalien und letztendlich unfruchtbaren Debatten zu verlieren, die den Blick auf die grundlegenden Probleme verschleiern. Damit kann am Ende dieser Rezension nur die Empfehlung stehen, diesen Band zu erwerben und dann auch häufig zu Rate zu ziehen.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München

Gretchen mag's mondän – Damenmode der 1930er-Jahre



Samstag, 20.02.2016 um 11.00 Uhr, Münchner Stadtmuseum, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Die Damenmode der Dreißigerjahre war international gesehen eine Bekleidungsline, in der Glamour und Mondänität mit Sportlichkeit und Lässigkeit einhergingen. Auch das Klischee vom blonden strammen Uniform-Mädels oder der biederen Soldaten-Mutter kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass Frauen im Dritten Reich sehr wohl an Schminke, Mode und Zigaretten interessiert waren. Die moderne Frau, an der die Jahre der Neuen Sachlichkeit nicht spurlos vorüber gegangen waren, ließ sich nicht dem Ideal der deutsch-tümelnden Propagandisten unterwerfen, sondern legte auf modische Eleganz und internationalen Flair großen Wert. Selbst Hitler schätzte elegante Frauen, wie durch seine Verehrung für Magda Goebbels, der Repräsentantin des neuen weiblichen Deutschland, deutlich wurde. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Elegante Tagesmode (Modell von Maggy Rouff), aus der französischen Zeitschrift „Vogue“, 1939
© Münchner Stadtmuseum

ExistenzFest – Hermann Nitsch und das Theater



Freitag, 04.03.2016 um 17.45 Uhr, Villa Stuck, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Hermann Nitschs komplexes Gesamtwerk zwischen Malerei und Theater reiht sich in die Geschichte der visionären, die Kunst erweiternden Werkentwürfe – von Monet bis Turell, von Skrjabin bis Artaud, vom Living Theater bis Schlingensiefel – ein. Im Zentrum steht dabei das »o.m. theater« (Orgien Mysterien Theater), ein sechs Tage und Nächte dauerndes Ereignis. Rauschhafte Existenzzerfahrung und kathartisches Erleben sollen Wirkung dieser partizipatorischen, dramatischen und meditativen Kunst sein. Die von Hubert Klocker kuratierte und multimedial gestaltete Ausstellung legt besonderes Gewicht auf die Vermittlung des dramatischen und performativen Kerns im Werk Hermann Nitschs.

Das Ausstellungs- und Publikationsprojekt, welches in enger Zusammenarbeit zwischen dem Theatermuseum Wien und dem Museum Villa Stuck entstanden ist, hat sich das Ziel gesetzt, explizit auf die szenischen Eigenschaften und die theatergeschichtliche Kontextualisierung des »o.m. theaters« einzugehen, um so eine erweiterte und umfassende Sicht auf das Gesamtwerk des Künstlers zu ermöglichen. Eine wichtige Rolle kommt dabei dem erstmals gezeigten Handschriftenmaterial des Künstlers zu, welches wie ein Leitfaden durch die Präsentation führt.

Hermann Nitsch Oedipus, 1970/2014
Partitur auf Relikt; Tempera, Filz- und Lippenstift;
Hermann Nitsch, Oedipus; 1990,
Stucksulptur, Mullbinde, Ölfarbe
© Sammlung Hummel, Wien

Filmdokumente, Tonaufnahmen, eine von Nitsch für diese Ausstellung entwickelte Video-Rauminstallation zum Thema Synästhetik sowie die Präsentation der Stiertrage im Garten der Villa Stuck, die erstmals 1998 beim 6-Tage Spiel verwendet wurde, verstärken den Erlebnischarakter der Ausstellung und verweisen auf die zentrale Rolle, die dem unmittelbar Erfahrbaren in Nitschs Kunst zukommt. (Text: Villa Stuck)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

Seitens des Museums sind maximal 20 Teilnehmer für diese Ausstellung zugelassen. Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.

- [] **Gretchen mag's mondän** mit Dr. Kvech-Hoppe 20.02.2016, 11.00 Uhr für ____ Person/en
- [] **Hermann Nitsch** mit Dr. Kvech-Hoppe 04.03.2016, 17.45 Uhr für ____ Person/en

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Joaquín Sorolla. Spaniens Meister des Lichts



Joaquín Sorolla, Mädchenhandel, 1894,
Öl auf Leinwand, 166,5 x 165 cm,
Madrid, Museo Sorolla, Inv.-Nr. 320

Dienstag, 12.04.2016 um 17.45 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung
Führung mit Jochen Meister

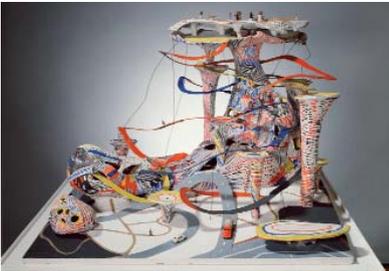
Donnerstag, 30.06.2016 um 18.15 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Dies ist die erste umfangreiche Retrospektive des spanischen Malers Joaquin Sorolla (1863-1923) in Deutschland. Er hat es wie kein anderer Künstler seiner Zeit verstanden, das Licht des Südens in Farbe zu fassen; seine sonnendurchfluteten Bilder haben selbst Zeitgenossen wie Claude Monet tief beeindruckt.

Die Ausstellung zeigt Gemälde aus allen Schaffensphasen des in Valecia geborenen Künstlers: von seinen frühen sozialrealistischen Darstellungen über die vom Impressionismus geprägten Arbeiten bis hin zu seinem Spätwerk, in dem er verschiedenste Einflüsse auf ganz eigene Art zusammenführte.
(Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe/ Auszug Presstext Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung)

So ein Ding muss ich auch haben

26 |



Gruppe Spur, Spur-Bau, 1963
Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau,
München

Gegenwartskunst aus den Sammlungen der Städtischen Galerie im Lenbachhaus und der KiCo-Stiftung

Dienstag, 19.04.2016 um 17.45 Uhr, Lenbachhaus
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Echte Kuckucksuhren aus dem Schwarzwald, schwule Hochzeitspaare aus Plastik, knallbunte Nippes-Highheels, rote Porsche 911 im Miniformat neben der quietsch-gelben Plastikente und der Londoner Telefonzelle – dies alles und noch tausend kleine Objekte mehr werden ab Mai 2015 im Lenbachhaus zu sehen sein. Wir freuen uns, dass das Werk „Laden 1975–2015“ von Hans-Peter Feldmann bei uns ein neues Zuhause gefunden hat.

Zwei Jahre nach der Wiedereröffnung des Lenbachhauses wurde der Bereich „Kunst nach 1945“ komplett neu konzipiert und seit 19. Mai 2015 präsentiert. Aus unserer umfangreichen Sammlung sollen im Wechsel von zwei Jahren neue Werke gezeigt werden, die dem Publikum bislang weitgehend unbekannt sind.

Im Zentrum der neuen Präsentation wird die raumgreifende Installation „Laden 1975–2015“ des Künstlers Hans-Peter Feldmann (*1941) stehen. Während Feldmann in seinem 1975 in der Düsseldorfer Altstadt eröffneten Laden anfangs vor allem technische Antiquitäten wie Nautica, Photographica, Geodätica und altes Spielzeug angeboten hat, erweiterte er ihn in den achtziger Jahren um Sammlerartikel und Souvenirs, die man oft nur dort erhalten konnte. Da der Laden sehr erfolgreich war, gab Feldmann sein Dasein in der Kunstwelt sogar für zehn Jahre auf, um sich ganz dem Geschäft zu widmen. Feldmann beendet nun nach vierzig Jahren den Betrieb seines Ladens, um ihn im Lenbachhaus als Kunstwerk in einen Museumszusammenhang zu überführen.
(Text: Auszug Presstext Villa Stuck)



Michel Majerus, MoM Block 52, 1998
Städtische Galerie im Lenbachhaus und
Kunstbau, München

Anmeldung per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

Seitens des Museums sind maximal 20 Teilnehmer für diese Ausstellung zugelassen. Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.

<input type="checkbox"/> Joaquín Sorolla	mit Jochen Meister	12.04.2016, 17.45 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Joaquín Sorolla	mit Dr. Kvech-Hoppe	30.06.2016, 18.15 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> So ein Ding muss ...	mit Dr. Kvech-Hoppe	19.04.2016, 17.45 Uhr	für ____ Person/en

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	27
→ Stellengesuche von Kollegen	27
→ Bürogemeinschaften	27
→ Kooperationen / Koll. zusammenarbeit	28
→ Vermietung	29
→ Kanzleiübergabe	29

→ zu verkaufen	29
→ Termins- / Prozessvertretung	29
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter	29
→ Schreibbüros	29
→ Dienstleistungen.....	30
→ Übersetzungsbüros.....	30

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter: <http://www.muenchener-anwaltverein.de>.

Anzeigenschluss Mitteilungen März 2016
08. Februar 2016

Stellenangebote an Kollegen

Wollmann & Partner

RECHTSANWÄLTE | SEIT 1921

Wir sind eine im Jahre 1921 gegründete Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei (nur Berlin) mit Standorten in **Berlin** und **München**. Wir beraten und vertreten renommierte nationale und internationale Unternehmen und die öffentliche Hand deutschlandweit, insbesondere in den Bereichen des Architekten -, Bau-, Immobilien- und Vergaberechts.

Werden Sie Teil unseres Teams!

Wir suchen erfolgreiche und erfahrene

RECHTSANWÄLTE (m/w)

in den Bereichen ARCHITEKTEN-, BAU-, IMMOBILIEN-,
VERGABE- BZW. VERWALTUNGSRECHT
an unserem Standort in **MÜNCHEN**.

Sie

- haben sich einen Namen gemacht und sind eine gut vernetzte Persönlichkeit in den Bereichen Architekten, Bau-, Immobilien- und/oder Vergaberecht bzw. Verwaltungsrecht,
- verfügen über einen soliden Mandantenstamm, den Sie in einem neuem Umfeld und in einem neuen Netzwerk weiter betreuen und erweitern wollen,
- streben unternehmerisch geprägtes Arbeiten als Partner an

Wir bieten

- gute Konditionen und damit gute berufliche und persönliche Entwicklungsmöglichkeiten,
- ein attraktives und angenehmes Umfeld mit engagierten und qualifizierten Kolleginnen und Kollegen.

Wir freuen uns über die Zusendung Ihrer Bewerbungsunterlagen an Herrn RA Michael Bschorr (bschorr@wollmann.de, Telefon: 0172/7220639). Ihre Bewerbung wird selbstverständlich vertraulich behandelt.

www.wollmann.de

Stellengesuche von Kollegen

Promovierte Juristin mit 10jähriger Berufserfahrung als Anwältin und **mit sehr guten italienischen Sprachkenntnissen auch im rechtlichen Bereich** sucht nach längerer Familienpause Mitarbeit für ein paar Stunden in der Woche in Kanzlei oder Büro, bevorzugt mit Bezug zu Italien. Zuschriften bitte an info@elisamare.de.

Una giurista con un dottorato, con 10 anni di esperienza come avvocato e **con un'ottima conoscenza dell'italiano anche per quanto riguarda i termini giuridici** cerca dopo una lunga pausa dovuta a motivi familiari un lavoro per qualche ora a settimana in uno studio legale oppure in ufficio; preferisce una mansione che preveda contatti con l'Italia. Vi prego di contattarmi all'indirizzo info@elisamare.de.

Bürogemeinschaften

Von der Bürogemeinschaft zur Partnerschaft

Immobilienrechtliche Kanzlei in Haidhausen (3 Partner) sucht Kollegen mit einschlägigen Rechtskenntnissen. Übernahme von Mandaten erwünscht. RA Riebe, Tel. 089 4587640.

Bürogemeinschaft an RA'e/Steuerberater/WP geboten -

Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus, gerade noch 1 sehr schönes Eckzimmer mit 2 Fenstern und Blick auf den Akademiegarten zu vermieten, 20,69 qm. Zum Zimmer gehört ein Arbeitsplatz im Sekretariat. Schönster Altbau, neue Fenster, Denkmalschutz, Konferenzraum, gemeinsamer Sekretariatsraum, günstige Festmiete inklusive Nebenkosten, freundliches kollegiales Arbeitsklima.

Angebote an RA Hastenrath, Tel: 33 00 76 - 0

Wir sind zwei Rechtsanwälte, die vorwiegend auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie des deutsch-italienischen Rechtsverkehrs tätig sind. In unserer im Herzen der Münchner Innenstadt (Sendlinger Str.) gelegenen Kanzlei bieten wir einer/m Steuerberater/in oder einer/m Kollegin/en mit eigenem Mandantenstamm ein oder zwei schöne, helle Arbeitszimmer in repräsentativen Räumlichkeiten zu guten Konditionen. Inbegriffen ist die Mitbenutzung der vollständigen Infrastruktur, im Bedarfsfall steht auch ein Sekretariatsplatz zur Verfügung. Bei Interesse oder Rückfragen wenden Sie sich bitte telefonisch oder per E-Mail an uns. **Rechtsanwälte Campanella, von Jacobi - Tel: 089-5471910 - E-Mail: info@chvj.de**

Bürogemeinschaft

In der Widenmayerstraße bieten wir in einem Altbau – sehr repräsentatives Gebäude – ein bis zwei komplett mit USM Haller ausgestattete Räume in einer Wirtschaftskanzlei als Bürogemeinschaft an.

Die Räume sind ca. 20m² groß.

Die Nutzung der Küche ist im Mietpreis inbegriffen.

Zur Mitbenutzung steht ggf. ein Besprechungsraum zur Verfügung.

Um Kontaktaufnahme unter Tel.: 089 / 21 21 66 0 oder per E-Mail: info@kanzlei-ebp.de wird gebeten.



Ein schönes Büro. Ihr gutes Recht.

Rechtsanwälte und Steuerberater aufgepasst: Ab sofort bieten wir ein helles, unmöbliertes RA-Zimmer (22 qm) in Bürogemeinschaft mit sechs Rechtsanwälten an. Unsere Kanzlei mit Schwerpunkt Wirtschaftsrecht (Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Sportrecht, Mietrecht) befindet sich am Bavariaring 16. Selbstverständlich dürfen Sie unsere Infrastruktur (IT, Besprechungszimmer, Bibliothek) mitbenutzen – auch unser Kanzlei-Personal steht Ihnen gerne zur Verfügung. Nähere Informationen unter www.e-q-z.de Kontakt: RAe Dr. Simon Eisenmann und Prof. Dr. Christian Quirling, Tel.: 089 / 45 23 55 70.

Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit

Zur Vergrößerung unserer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir eine(n) engagierte(n) Rechtsanwältin(in). Die Übernahme von Mandaten und die kollegiale Zusammenarbeit sind erwünscht.

Wir bieten ein Anwaltsbüro zu günstigen Konditionen in bester Lage. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, EDV-Anlage, Bibliothek und unserer Besprechungs- und Konferenzzimmer ist möglich.

Geplanter Eintrittstermin 01.07.2016; bei Bedarf früher.

Rechtsanwälte Löffler & Partner, Widenmayerstraße 15, 80538 München, Tel: 089 38 38 24 0, loeffler@lexmuc.com, www.lexmuc.com.

Patentanwalt bietet Bürogemeinschaft mit Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt vorzugsweise im Bereich Gewerblicher Rechtsschutz

Patentanwalt mit eingeführte Kanzlei und Mandantenstamm bietet Bürogemeinschaft und eventuell späteren Zusammenschluss mit Rechtsanwältin/Rechtsanwalt im Bereich gewerblicher Rechtsschutz oder zumindest Überschneidungen mit dem gewerblichen Rechtsschutz mit eigenem Mandantenstamm. Gerne ist auch eine Zusammenarbeit mit anderen Vertiefungen möglich.

Repräsentative und ruhige Büroräume im Münchner Süden vorhanden. Besprechungszimmer kann selbstverständlich mitbenutzt werden. Sekretariatsarbeitsplatz kann natürlich eingerichtet werden.

gwittmann@wh-ip.de, Tel. 089-5505 2180

Dittenheber & Werner

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

Rechtsanwalt mit Schwerpunkt im Verkehrs- und Arbeitsrecht, in Bürogemeinschaft mit zwei Anwältinnen mit den Schwerpunkten im Familien, Miet- und Medizinrecht sucht ein bis zwei Kollegen mit weiteren Schwerpunktsbereichen zur Ergänzung der Bürogemeinschaft. Überhangmandate insbesondere im Bau- und Werkvertragsrecht, Strafrecht und allgemeinem Zivilrecht können ggf. abgegeben werden.

Die Kanzlei liegt verkehrsgünstig zentral in der Innenstadt, parallel zur Fußgängerzone am Altheimer Eck 2.

Die beiden Büroräume sind ca. 23 m²; wenn gewünscht möbliert. Mitbenutzung von Empfang, Wartebereich, Küche und WC, Besprechungszimmer nach Absprache, sowie schnelles Netzwerk (CAT 5) für Telefon und EDV. Ein voll eingerichteter Sekretariatsplatz oder ein kleines (16 m²) Sekretariatszimmer (möbliert oder unmöbliert) können zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Tiefgaragenplätze stehen ebenfalls zur Vermietung zur Verfügung.

Ansprechpartner: Günther Werner, guenther.werner@fragwerner.de

BREITMOSER TORMYN WECHTENBRUCH

RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT mbB

Finkenstraße 5, 80333 München

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit fünf Rechtsanwälten. Unsere Kanzleiräume befinden sich in bester Innenstadtlage am Wittelsbacher Platz.

Wir suchen Kollegen/Kolleginnen für eine Zusammenarbeit mit einem gemeinsamen Außenauftritt bei einer internen Kostenverteilung wie bei einer Bürogemeinschaft. Unser Angebot ist sowohl geeignet für Kollegen/Kolleginnen mit bereits bestehendem Mandantenstamm als auch für Kollegen/Kolleginnen, die erst kurze Zeit selbstständig sind und/oder planen, sich in nächster Zeit selbstständig machen zu wollen. Die Kostenbeteiligung kann - je nach den Bedürfnissen im Einzelfall - ausgehandelt werden.

Wir bieten neben einem oder mehreren Anwaltszimmern die Mitbenutzung des vorhandenen Sekretariats (alternativ kann auch ein separater Sekretariatsarbeitsplatz angeboten werden), des Besprechungsraums (mit Bibliothek) der Teeküche und der gesamten technischen Infrastruktur.

Ein freundliches und kollegiales Arbeitsklima ist uns wichtig. Sollte Ihr Interesse geweckt sein, freuen wir uns über eine erste Kontaktaufnahme per Telefon mit Rechtsanwalt Dr. Tormyn unter 089/4135380 oder 0173/9870525.

Kooperationen / Koll. Zusammenarbeit

Als **Fachanwalt für Arbeitsrecht** bin ich seit über 20 Jahren ausschließlich im Arbeitsrecht tätig. Ich möchte mich verändern und **suche zum 1.7.2016** (oder früher) die **Kooperation** mit **bzw. den Einstieg** in eine rein oder schwerpunktmäßig arbeitsrechtlich ausgerichtete Kanzlei. Angebote bitte an arbeitsrecht@web.de

Vermietung

Anwaltskanzlei sucht ab April / Mai 2016

4 Büroräume zentrumsnah mit Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel.

Angebote bitte unter Chiffre Nr. 10 / Januar/Februar 2016 an den MAV.

Kanzlei in zentraler Lage in München-Neuhausen (U 1 Maillingerstraße) bietet **1-2 schöne, helle Büroräume** (23,3 m² und 12,2 m² oder 27,1 m²) zur Untermiete. Die Zimmer sind modern ausgestattet.

Das Besprechungszimmer und die Küche können gemeinschaftlich genutzt werden.

Ein TG-Stellplatz steht optional zur Verfügung.

Bei Interesse bitte ich um Kontaktaufnahme

Rechtsanwalt Heinz Hällmayer
Nymphenburger Straße 113
80636 München
Tel: 089.1215460
kanzlei@haellmayer.de

Kanzleiübergabe

Kanzlei mit Schwerpunkt Insolvenzrecht **sucht Nachfolger** in Neuburg/Donau. Provisions und Ablösefrei, nur Mietvertrag muß übernommen werden.

Kontakt: Frau Elisabeth Lahme, Rosenstrasse 107, 86633 Neuburg, Tel. 08431 48414 oder STefan.Lahme@Sichtbetont.de

zu verkaufen

Verkaufe die Internet-Domains

www.onlinerechtsberatung.de
und
www.onlinerechtsberatung.com

derzeit ca. 500 Klicks täglich

Gebote bitte nur per eMail an hartmann@ra-hartmann.de

Termins-/Prozessvertretung

Untervollmachts-/Korrespondenzmandate

Gerne übernehmen wir Untervollmachts-/Korrespondenzmandate im OLG-Bezirk Bamberg, insbesondere in den LG-Bezirken Coburg, Bamberg, Bayreuth, Hof, Schweinfurt.

- ◆ **Kanzlei Lesch, Judengasse 18a, 96450 Coburg**
- ◆ Fon 0 95 61/87 14 43, Fax 0 95 61/87 14 44
- ◆ e-mail: info@kanzlei-lesch.de ◆ www.kanzlei-lesch.de

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIËN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.be

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, e-mail: buer0.bergmann@arc0r.de

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

EXTERNER ANWALTSSEKRETARIAT



JURISTISCHES SCHREIBBÜRO

Unterstützung bei Abrechnung
und Vollstreckung

Tel.: 09922/869341, Fax: 09922/869345
www.jura-schreibbuero.de
info@jura-schreibbuero.de

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Übersetzungsbüros

Alle Sprachen · Alle Fachgebiete



Express Herbst & Co.
ÜBERSETZUNGEN

HERMINE ECKER

Sendlinger Str. 40
80331 München
e-mail: express.herbst@t-online.de

Tel. 089 - 26 55 90
Fax 089 - 260 72 73

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN

ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin
(BDÜ, VbDÜ, tekom)

Türkenstr. 26, 80333 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

FACHÜBERSETZUNGEN WIRTSCHAFT / RECHT

Deutsch / Englisch > Französisch

Nathalie Maupetit

staatl. geprüfte, öffentl. bestellte
und allgem. beeidigte Übersetzerin (BDÜ)

Steinheilstrasse 2 • 85737 Ismaning

Tel. 089 / 96 20 35 60

maupetit@nm-uebersetzungen.de

www.nm-uebersetzungen.de



DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: office@huber-translations.de

www.huber-translations.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp

Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: bueno-boekenkamp@t-online.de

www.transcontract.de

**Anzeigenschluss für die
MAV-Mitteilungen März 2016
ist der 08. Februar 2016**

Die Mediadaten und weitere Informationen
finden Sie unter [http://www.muenchener-anwaltverein.de/
anwaltsportal/mav-mitteilungen/anzeigen-schalten/](http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/mav-mitteilungen/anzeigen-schalten/)

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
eMail c.breitenauer@mav-service.de

RA-MICRO Go Anwaltsworkshops



RA-MICRO iPhone + iPad: 03.02. & 10.02. | 18 – 20 Uhr

RA-MICRO Go – Anwalt sind Sie immer und überall: 16.02. | 15 – 17 Uhr & 18.02. | 18 – 20 Uhr

Anwaltliche Berufsausübung in der Praxis – Workshop für Berufsanfänger: 03.03. | 11 – 16 Uhr

DictaNet Go Workflow: 08.03. | 15 – 17 Uhr

Nähere Informationen und weitere Termine auf www.ra-micro-go-store-muenchen.de

**Kostenlose Teilnahme
Inkl. Fingerfood-Bufferet**

RA-MICRO Go Store

Maximiliansplatz 12b | 80333 München

www.ra-micro-go-store-muenchen.de

Jetzt anmelden!

go-store-muenchen@ra-micro.de

Tel. +49 (0) 89 260 100 80

RA-MICRO

Go STORE
M Ü N C H E N

Mitteilungen

Münchener AnwaltVerein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

HOUBEN

VERMÖGENSVERWALTUNG

Wir kaufen Mehrfamilienhäuser und mehr!

Ihre Mandanten möchten ihre Immobilie in München verkaufen?

Wir sind eine private Vermögensverwaltung mit größerem Immobilienbestand in München. Zur diskreten Erweiterung unseres Eigenbestandes suchen wir laufend Mehrfamilienhäuser innerhalb des Mittleren Rings zum Ankauf (auch Wohnungspakete, Hausanteile, Bruchteile und Erbanteile). Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 - 5000 m² pro Haus. In Schwabing, Maxvorstadt, Altstadt und Lehel erwerben wir auch einzelne Wohnungen.

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:



HOUBEN UNTERNEHMENSGRUPPE
Telefon (089) 29 19 00 - 0
Internet www.houben.com

Bei uns sind Sie richtig, wenn Sie Ihre Immobilie in München diskret verkaufen oder verwalten möchten.

HOUBEN VERMÖGENSVERWALTUNG GmbH
SüdlicheMünchnerStr.2.8203 I Grünwald Telefon (089) 29 19 00 - 19
Internet www.houben.vg E-Mail ankauf@houben.com

HOUBEN ALTBAU-VERWALTUNG e. K.
Leopoldstr. 18 80802 München Telefon (089) 29 19 00 - 50
Internet www.houben.ag E-Mail verwaltung@houben.com

HOUBEN & VON THUN GmbH
Leopoldstr. 18 80802 München Telefon (089) 29 19 00 - 88
Internet www.houben-vonthun.de E-Mail marketing@houben.com

HWZ PROJEKT GmbH
Echinger Str. 2c 85716 Unterschleißheim Telefon (089) 36 10 61 44
Internet www.hwz-projekt.de E-Mail houben@hwz-projekt.de